Handbuch Schweine

Selbstevaluierung Tierschutz

Veröffentlichung gemäß dem Beschluss des Vollzugsbeirates vom 02.10.2018

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

2. überarbeitete Auflage erstellt und veröffentlicht von der Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz als Medieninhaber und Herausgeber basierend auf dem Beschluss des Vollzugsbeirates vom 02.10.2018.

Autorinnen/ Autoren bzw. Bearbeiterinnen/ Bearbeiter:

1. Auflage: Prof. Dr. Josef Troxler und Dr. Christoph Menke mit der Arbeitsgruppe Selbstevaluierung Tierschutz Schweine

2. überarbeitete und aktualisierte Auflage bearbeitet von: Dr. Martina Dörflinger und Dr. Katrina Eder (Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz) gemeinsam mit Experten aus dem Vollzug, der Wissenschaft und Praxis (Landwirtschaft)

Fotonachweis Titelfoto: Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz

Gestaltung: Sandra Lehenbauer, MSc

Copyright und Haftung: Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk, sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z.B. Internet oder CD-Rom.
Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Herausgebers und Medieninhabers sowie der Autorinnen und Autoren bzw. Bearbeiterinnen und Bearbeiter ausgeschlossen ist.

Rückmeldungen: Rückmeldungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an fachstelle@tierschutzkonform.at

Verlags- und Herstellungsort: Wien

2. Auflage: Stand 14. Februar 2019

Handbuch zur Überprüfung der Mindestanforderungen für die Haltung von Schweinen in Österreich

auf der Grundlage der Vorgaben des Tierschutzgesetzes und der 1. Tierhaltungsverordnung

Allgemeine Hinweise zum Handbuch

Das Handbuch stellt die ausführliche Ergänzung und Erklärung der Fragen der Checkliste dar. Es beschreibt die Interpretation des Rechtstextes, die Beurteilungsmethode und weckt auch Verständnis für rechtliche Auflagen, indem Hintergrundwissen zur Bedeutung vermittelt wird. In der Kopfzeile jeder Handbuchseite kann zur schnellen Orientierung der jeweilige Einflussbereich (z.B. Bodenbeschaffenheit) abgelesen werden.

Das Handbuch ist durchgängig wie folgt gegliedert:

- **Frage aus der Checkliste** (mit fortlaufender Nummerierung)
- **Rechtsnorm:** stellt die relevante rechtliche Grundlage aus TSchG und VO dar
- **Erhebung:** beschreibt die Mess- bzw. Erhebungsmethodik
- **„Erfüllt, wenn“:** beschreibt, welche Kriterien eingehalten werden müssen, damit die Fragen mit „ja“ beantwortet werden kann
- **Empfehlung:** gibt über das gesetzliche Mindestmaß hinausgehende Hinweise, um das Haltungssystem tiergerechter gestalten zu können
- **Bedeutung:** weckt Verständnis für Auflagen und erklärt die Bedeutung für Gesundheit und Verhalten des Tieres
- **Übergangsfrist:** beschreibt ausgehend von den gesetzlich vorgesehenen Übergangsbestimmungen, ab wann eine Bestimmung spätestens eingehalten werden muss

Am Anfang des Handbuches befindet sich ein **Glossar**, das die nötigen Begriffsbestimmungen liefert.

Erläuterungen zu den Übergangsfristen (§ 44 Abs. 4 und 5 TSchG und Anlage 5 Pkt. 8 1. ThVO)

Seit In-Kraft-Treten des Tierschutzgesetzes mit **1.1.2005** darf die **Neuerrichtung** von Anlagen oder Haltungseinrichtungen nur nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes und der darauf gegründeten Verordnungen erfolgen.

Anlagen und Haltungsvorrichtungen für Schweine, die bereits **vor dem 1.1.2005** bestanden haben und den **Anforderungen der Art. 15 a-Vereinbarung oder den landesrechtlichen Anforderungen entsprochen haben**, müssen ab **1.1.2020** dem Tierschutzgesetz samt Verordnungen entsprechen, auch wenn bauliche Maßnahmen dafür erforderlich sind.

Eine Übergangsfrist bis zum **31.12.2032** besteht:

1) Für am 01.01.2013 bestehende Anlagen und Haltungseinrichtungen betreffend

- die Verpflichtung zur Gruppenhaltung von Sauen und Jungsauen für einen Zeitraum der nach dem Decken beginnt und fünf Tage vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin endet und
- die Haltung in Einzelständen im Deckzeitraum für höchstens 10 Tage,

sofern diese Anforderungen nur mit baulichen Maßnahmen erfüllt werden können.
(Anlage 5 Pkt. 3.1.2. und 3.2. der 1. ThVO).

2) Für den Einbau neuer Abferkelbuchten mit zeitweiser Fixierungsmöglichkeit der Sau (Anlage 5 Pkt. 3.3.2. der 1. ThVO).

Erläuterungen zur Toleranzgrenze (10 % - Regelung) gem. § 44 Abs. 5a TSchG und § 2 Abs. 2 1. Tierhaltungsverordnung

Haltungsanlagen für Schweine, die bereits am 1.1.2005 bestanden haben, dürfen von den in der 1. Tierhaltungsverordnung festgelegten Maßen und Werten um maximal 10 % abweichen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

3) gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen werden nicht berührt,
4) das Wohlbefinden der in diesen Anlagen gehaltenen Tiere ist auch im Falle der Abweichung nicht eingeschränkt
5) der erforderliche bauliche Anpassungsbedarf ist unverhältnismäßig und
6) die Abweichung wird der Behörde vor dem in § 44 Abs. 5 Z 4 TSchG festgelegten Zeitpunkt, d.h. vor dem Ablauf der jeweils geltenden Übergangsfrist, gemeldet.

Wird von den vorgeschriebenen Maßen und Werten um mehr als 10 % abgewichen, so muss auf jeden Fall umgebaut und der gesetzeskonforme Zustand hergestellt werden.

Die Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz

Die Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz ist eine von der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz eingerichtete unabhängige Stelle zur Begutachtung von Haltungs- und Stalleinrichtungen, Heimtierunterkünften und Heimtierzubehör sowie sonstiger in der Tierhaltung eingesetzter technischer Ausrüstungen. Gemäß § 18 TSchG haben Händlerinnen und Händler bzw. Herstellerinnen und Hersteller neuartige Produkte verpflichtend bei der Fachstelle zur Überprüfung anzumelden. Aber auch sonstige serienmäßig hergestellte Produkte können auf Antrag der Inverkehrbringerinnen und Inverkehrbringer überprüft werden. Bei positiver Bewertung wird ein Tierschutz-Kennzeichen mit Prüfnummer ausgestellt.

Das Tierschutz-Kennzeichen bietet Rechtssicherheit

Das Tierschutz-Kennzeichen ist das einzige offizielle Kennzeichen für Haltungs- und Stalleinrichtungen, die dem österreichischen Tierschutzgesetz entsprechen. Es garantiert die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorgaben basierend auf einer wissenschaftlichen Überprüfung und Erfahrungen aus der Praxis. Es bietet so Tierhalterinnen und Tierhaltern Rechtssicherheit, dass das erworbene bzw. eingebaute Produkt/System den Anforderungen des österreichischen Tierschutzgesetzes entspricht und erleichtert den Vollzug des Tierschutzes und Arbeit der Amtstierärztinnen und Amtstierärzte sowie der sonstigen Kontrollorgane.

Auf der Website www.tierschutzkonform.at sind alle positiv bewerteten Produkte angeführt, gemeinsam mit den genauen Bedingungen für eine tierschutzkonforme Verwendung.

Zentrale Informations- und Begutachtungsstelle

Durch die Tierschutzgesetznovelle BGBl. I Nr. 61/2107 wurde der Aufgabenbereich der Fachstelle erweitert. Die Fachstelle dient nunmehr als zentrale Informations- und Begutachtungsstelle im Bereich des Tierschutzes. Aktuelle Informationen, diverse Veröffentlichungen und eine regelmäßig aktualisierte Judikatursammlung sind auf der Website der Fachstelle zu finden.

In Verbindung mit den Handbüchern und Checklisten Selbstevaluierung Tierschutz hinzuweisen ist insbesondere auf **Gutachten der Fachstelle gemäß § 2 Abs. 2a 1. Tierhaltungsverordnung.**

In § 2 Abs. 2a der 1. THV geregelt ist:

„(2a) Anlagen, die vor 1. 1. 2005 errichtet wurden, jedoch geringfügig von den in den Anlagen festgelegten Mindestmaßen abweichen, können dann weiterbetrieben werden, wenn durch ein Gutachten der Fachstelle gemäß § 18a TSchG nachgewiesen wird, dass

1. unionsrechtliche Bestimmungen nicht berührt werden,

2. das Wohlbefinden der jeweils betroffenen Tiere auch im Falle der Abweichung nicht eingeschränkt ist und

3. der erforderliche bauliche Anpassungsbedarf unverhältnismäßig ist

und entsprechende Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden. Das Ansuchen für die Erstellung des Gutachtens hat bis 31.12.2018 bei der Fachstelle einzulangen. Die Fachstelle hat die zuständigen Behörden über das Einlangen des Ansuchens sowie über das Ergebnis des Gutachtens zu informieren."

Nähere Informationen für derartige Anträge, die von den Landwirtinnen bzw. Landwirten bis spätestens 31.12.2018 bei der Fachstelle einzureichen sind, sind zu finden unter: http://tierschutzkonform.at/antraege/

Inhaltsverzeichnis

Glossar 13

Verzeichnis der Rechtsgrundlagen 15

A Allgemeine Haltungsvorschriften für alle Schweine 16

A 1 Unterkünfte und Stalleinrichtungen, mit denen die Tiere in Berührung kommen können, sind für die Tiere ungefährlich und lassen sich angemessen reinigen 16

A 2 Die Haltungsumwelt der Tiere ist so ausgeführt, dass die Tiere keine Verletzungen erleiden können 16

A 3 Für Tiere, die vorübergehend oder dauernd im Freien leben, besteht Witterungsschutz und Schutz vor Raubtieren und sonstigen Gefahren 17

A 4 Schweine haben Zugang zu einem sauberen und trockenen Liegebereich 19

A 5 Der Liegebereich bietet so viel Platz, dass die Schweine gleichzeitig liegen können 19

A 6 Alle Schweine können normal aufstehen und abliegen 20

A 7 Schweine können bei Einzelhaltung andere Schweine sehen 21

B Bodenbeschaffenheit – Grundlegende Anforderungen 22

B 1 Die Böden sind rutschfest 22

B 2 Die Böden weisen keine wesentlichen Unebenheiten auf und sind stabil, so dass sie keine Verletzungen oder Schmerzen verursachen 23

B 3 Schweine haben Zugang zu einem temperaturmäßig angenehmen Liegebereich 24

B 4 Die Böden sind für die Größe und das Gewicht der Schweine geeignet 25

C Bodenbeschaffenheit – Besondere Anforderungen an perforierte Böden 26

C 1 Bei Betonspaltenböden werden folgende Spaltenbreiten und Auftrittsbreiten nicht überschritten (in mm): siehe Tabelle C1 26

C 2 Betonspaltenböden sind aus Flächenelementen hergestellt und weisen keine durchgehenden Längsspalten in den Elementen auf 28

C 3 Die Auftrittsfläche ist eben und gratfrei und die Kanten gebrochen 30

C 4 Bei Saugferkeln ist die Spaltenbreite von Kunststoff- und Metallroste maximal 10 mm und bei Absetzferkeln maximal 12 mm. Die Toleranz für fertigungsbedingte Abweichungen für Gussroste beträgt +/- 0,5 mm 30

D Bewegungsfreiheit 32

D 1 Schweine werden nicht in Anbindehaltung gehalten 32

E Stallklima 33

E 1 in geschlossenen Ställen sind natürliche oder mechanische Lüftungsanlagen vorhanden 33

E 2 Lüftungsanlagen werden dauernd entsprechend bedient oder geregelt und gewartet, dass ihre Funktion gewährleistet ist 33

E 3 In geschlossenen Ställen wird für einen dauernden und ausreichenden Luftwechsel gesorgt, ohne dass es im Tierbereich zu schädlichen Zuglufterscheinungen kommt 34

E 4 Bei mechanischer Lüftung sind funktionierende Alarmsysteme und geeignete funktionstüchtige Ersatzsysteme vorhanden 37

F Licht 39

F 1 Haben die Tiere keinen ständigen Auslauf ins Freie, gibt es im Stall Öffnungen von mindestens 3 % der Stallbodenfläche, durch die Tageslicht einfallen kann 39

F 2 Im Tierbereich des Stalles wird über mindestens acht Stunden pro Tag eine Lichtstärke von mindestens 40 Lux erreicht 40

G Lärm 43

G 1 Der Lärmpegel überschreitet nicht 85 dBA 43

G 2 Dauernder oder plötzlicher Lärm werden vermieden und es wird so wenig Lärm wie möglich verursacht 43

H Beschäftigungsmaterial 45

H 1 Schweine haben ständigen Zugang zu ausreichenden Mengen an Materialien, die sie bekauen, untersuchen und bewegen können und die nicht gesundheitsgefährdend sind, auch wenn sie gefressen werden. Beschäftigungsmaterialien müssen so angebracht werden, dass sie mit dem Maul bewegt und bearbeitet werden können 45

I Ernährung 48

I 1 Futter, Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen entsprechen den Bedürfnissen der Tiere 48

I 2 Das Trinkwasser ist nicht verunreinigt 49

I 3 Alle Schweine haben ständig freien Zugang zu Tränken mit ausreichend Frischwasser 50

I 4 Futter und Fütterungseinrichtungen sind nicht verunreinigt 51

I 5 Schweine werden mindestens einmal pro Tag gefüttert 52

I 6 Jedes einzelne Schwein in Gruppenhaltung kann ausreichend Nahrung aufnehmen 53

I 7 Bei rationierter oder restriktiver Fütterung steht für jedes Tier ein Fressplatz zur Verfügung 53

I 8 Bei Vorratsfütterung durch Trockenfutterautomaten steht für je vier Tiere bzw. bei Vorratsfütterung durch Feucht- oder Breifutterautomaten für je acht Tiere zumindest ein Fressplatz zur Verfügung 54

I 9 Die Mindestmaße für Fressplätze in Gruppenhaltungssystemen bei Absetzferkel, Mastschweine, Zuchtläufer, Jungsauen, Sauen und Eber betragen (cm/Tier): siehe Tabelle I9 55

J Betreuung 57

J 1 Die Tiere werden von fachkundigen Personen betreut, gepflegt und kontrolliert 57

J 2 Für die Betreuung der Tiere sind genügend Betreuungspersonen vorhanden 58

J 3 Alle Tiere werden mindestens einmal täglich kontrolliert 58

J 4 Alle Gerätschaften, die für das Wohlbefinden der Tiere entscheidend sind, werden mind. 1 x täglich kontrolliert 59

J 5 Es werden Aufzeichnungen über alle medizinischen Behandlungen und die Anzahl toter Tiere geführt 60

J 6 Bei Gruppenhaltung werden geeignete Maßnahmen getroffen, um Aggressionen in der Gruppe auf ein Minimum zu beschränken 61

J 7 Werden kranke, verletzte, besonders aggressive oder bereits von anderen Tieren angegriffene Schweine aus der Gruppe herausgenommen, sind ausreichend Absonderungsbuchten vorhanden, die so groß sind, dass sich die Tiere ungehindert umdrehen können 62

J 8 Kranke oder verletzte Tiere werden unverzüglich angemessen untergebracht, versorgt und (wenn erforderlich) einer tierärztlichen Behandlung zugeführt 63

K Eingriffe 65

K 1 Eingriffe werden nur durch einen Tierarzt oder eine sonstige sachkundige Person durchgeführt 65

K 2 Die Verkleinerung / Verkürzung der Eckzähne erfolgt nur, wenn die Schweine nicht älter als sieben Tage sind bzw. es sich um die Eckzähne eines Ebers handelt 66

K 3 Die Verkleinerung der Eckzähne erfolgt, indem durch Abschleifen eine glatte und intakte Oberfläche entsteht 66

K 4 Die Verkleinerung der Eckzähne erfolgt nicht routinemäßig, sondern nur zur Vermeidung von weiteren Verletzungen am Gesäuge der Sauen 67

K 5 Das Kupieren des Schwanzes erfolgt nur mit einem Gerät, das scharf schneidet und gleichzeitig verödet 68

K 6 Das Kupieren des Schwanzes erfolgt nur, wenn der Eingriff bei Schweinen, die nicht älter als sieben Tage sind, durch eine sachkundige Person, mit wirksamer Schmerzbehandlung, welche auch postoperativ wirkt oder wenn der Eingriff durch eine Tierärztin / einen Tierarzt nach wirksamer Betäubung und anschließender Verwendung schmerzstillender Mittel durchgeführt wird 68

K 7 Beim Kupieren des Schwanzes wird höchstens die Hälfte des Schwanzes entfernt 69

K 8 Das Kupieren des Schwanzes erfolgt nur, wenn der Eingriff zur Vermeidung von weiteren Verletzungen der Tiere notwendig ist 70

K 9 Das Kastrieren männlicher Schweine erfolgt nur, wenn der Eingriff mit einer anderen Methode als dem Herausreißen von Gewebe erfolgt 70

K 10 Das Kastrieren männlicher Schweine erfolgt nur, wenn der Eingriff bei Schweinen, die nicht älter als sieben Tage sind, durch eine sachkundige Person, mit wirksamer Schmerzbehandlung, welche auch postoperativ wirkt oder der Eingriff durch eine Tierärztin / einen Tierarzt oder einen Viehschneider nach wirksamer Betäubung und postoperativer wirksamer Schmerzbehandlung durchgeführt wird 71

L Besondere Haltungsvorschriften für Sauen und Jungsauen – Gruppenhaltung 73

L 1 Sauen und Jungsauen werden in Gruppen gehalten. Es gelten die in der Verordnung angeführten Ausnahmen 73

L 2 Bei Gruppenhaltung muss abhängig von der Gruppengröße eine uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche in mindestens folgendem Ausmaß zur Verfügung stehen: siehe Tabelle L2 75

L 3 Die Bodenfläche auf der in keinem Bereich ein Perforationsanteil von 15 % überschritten wird, beträgt mind. 0,95 m² je Jungsau bzw. mind. 1,30 m² je Sau 76

L 4 Bei Gruppenhaltung ab sechs Tieren ist jede Seite der Bucht über 2,80 m lang (bis 5 Tiere mindestens eine Seite > 2,40 m) 76

M Besondere Haltungsvorschriften für Sauen und Jungsauen – Einzelbuchtenhaltung/ Einzelstandhaltung 78

M 1 Einzelstände im Deckbereich weisen folgende Mindestmaße auf: Jungsauen 60 cm breit und 170 cm lang, Sauen: 65 cm breit und 190 cm lang 78

M 2 In Einzelbuchten für Jungsauen und Sauen können sich die Tiere ungehindert umdrehen 79

N Besondere Haltungsvorschriften für Sauen und Jungsauen - Haltung in Abferkelbuchten 81

N 1 Jungsauen und Sauen werden maximal fünf Tage vor dem zu erwartenden Abferkeln sowie während des Abferkelns und Säugens abgetrennt von anderen Schweinen in Abferkelbuchten gehalten 81

N 2 In Abferkelbuchten können Ferkel ungehindert gesäugt werden 81

N 3 Die Abferkelbuchten weisen einschließlich der Liegenester für die Ferkel folgende Mindestflächen auf (m²/Tier) 82

N 4 Mindestens ein Drittel der Bodenfläche von Abferkelbuchten ist geschlossen 83

N 5 Abferkelbuchten verfügen über eine Möglichkeit zum Schutz der Ferkel 84

N 6 Hinter der Sau oder Jungsau befindet sich ein freier Bereich, der ein selbständiges oder unterstütztes Abferkeln ermöglicht 85

N 7 Sauen werden nur bis zum Ende der kritischen Lebensphase der Saugferkel zu deren Schutz vor Erdrücken fixiert 86

N 8 Abferkelstände müssen sowohl in der Quer- als auch in der Längsrichtung auf die Körpergröße der Sauen bzw. Jungsauen einstellbar und auf die darin eingestallte Sau angepasst sein 87

O Besondere Haltungsvorschriften für Sauen und Jungsauen – Ernährung 88

O 1 Trockengestellten trächtigen Sauen wird ausreichend Grundfutter oder Futter mit hohem Rohfaseranteil sowie Kraftfutter verabreicht 88

P Besondere Haltungsvorschriften für Sauen und Jungsauen – Betreuung 89

P 1 Trächtige Sauen und Jungsauen werden erforderlichenfalls gegen Ekto- und Endoparasiten behandelt 89

P 2 Vor dem Einstallen in Abferkelbuchten werden die Tiere sorgfältig gereinigt 90

P 3 In der Woche vor dem Abferkeln wird den Tieren ausreichend geeignete Nestbaumaterial zur Verfügung gestellt (außer das Güllesystem macht dies unmöglich) 90

Q Besondere Haltungsvorschriften für Saugferkel - Liegenest 92

Q 1 Ein angemessen großer Teil der Bodenfläche ist als Liegenest vorgesehen, sodass sich alle Tiere auch gleichzeitig hinlegen können 92

Q 2 Das Liegenest weist eine geschlossene und trockene Oberfläche und einen ausreichenden Schutz vor Unterkühlung (z.B. durch Wärmelampen, Bodenheizung, Einstreu oder Abdeckungen) auf 93

R Besondere Haltungsvorschriften für Saugferkel - Absetzzeitpunkt 94

R 1 Ferkel werden erst ab einem Alter von 28 Tagen abgesetzt, sofern nicht das Wohlergehen der Sau oder der Ferkel ein früheres Absetzen erfordert 94

R 2 Werden Ferkel zur Verringerung der Gefahr der Übertragung von Krankheitserregern sieben Tage früher abgesetzt, werden sie in spezielle Ställe verbracht, die von den Ställen der Sauen getrennt, leer, gründlich gereinigt und desinfiziert sind 94

S Besondere Haltungsvorschriften für Absetzferkel, Mastschweine und Zuchtläufer – Ferkelkäfige 96

S 1 Absetzferkel werden nicht in mehrstöckigen Käfigen gehalten 96

T Besondere Haltungsvorschriften für Absetzferkel, Mastschweine und Zuchtläufer – Platzbedarf bei Gruppenhaltung 97

T 1 Absetzferkel, Mastschweine und Zuchtläufer werden in Gruppen gehalten 97

T 2 Jedem Absetzferkel, Mastschwein und Zuchtläufer steht mindestens folgende uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche zur Verfügung (m² / Tier): siehe Tabelle T2 97

U Besondere Haltungsvorschriften für Absetzferkel, Mastschweine und Zuchtläufer – Zusammenstellung von Gruppen 100

U 1 Die Zusammenstellung einander fremder Tiere zu Gruppen erfolgt nur im unbedingt notwendigen Ausmaß und so früh wie möglich 100

U 2 Bei der Zusammenstellung einander fremder Tiere zu Gruppen werden vorbeugende Maßnahmen getroffen 100

U 3 Bei Anzeichen von schweren Kämpfen nach einer Umgruppierung werden unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Beruhigung der Tiere getroffen 101

V Besondere Haltungsvorschriften für Absetzferkel, Mastschweine und Zuchtläufer – Dokumentation 103

V 1 Für die Haltung von Mastschweinen mit kupierten Schwänzen führt der Mastbetrieb Aufzeichnungen über Art und Menge des angebotenen Beschäftigungsmaterial, Platzangebot und Art und Umfang des Auftretens von Schwanz- oder Ohrenbeißen oder über das übliche Ausmaß hinausgehende Kämpfe 103

V 2 In Haltungen mit mehr als 200 Mastplätzen werden die Haltungsbedingungen der Schweine nach den in der Rechtsnorm angeführten Parametern mindestens zweimal im Jahr durch einen Tierarzt beurteilt und dokumentiert 104

W Besondere Haltungsvorschriften für Eber 105

W 1 Einem ausgewachsenen Eber stehen mindestens 6,00 m² uneingeschränkt nutzbare Fläche zur Verfügung oder mindestens 10,00 m², wenn die Bucht auch zum Decken verwendet wird. Der Eber kann sich in der Bucht umdrehen. 105

W 2 Eber können andere Schweine hören, riechen und sehen 106

W 3 In Eberbuchten ist eine geschlossene, weiche Liegefläche vorhanden 106

X Besondere Haltungsvorschriften für Miniaturschweine 108

X 1 Miniaturschweinen werden in Ställen mit einem ständigen Zugang (Ausnahme: extremer Witterungsverhältnisse) zu einem Auslauf gehalten 108

X 2 Die Mindeststallfläche bei Miniaturschweinen beträgt 2,00 m²/Tier 108

X 3 Die Mindestauslauffläche bei Miniaturschweinen beträgt 10,00 m²/Tier 109

X 4 Die Haltung erfolgt in Gruppen von mindestens zwei Tieren 109

X 5 Den Tieren steht ein trockener und eingestreuter Liegebereich zur Verfügung 109

X 6 Im Auslauf sind ein befestigter Futterplatz und eine Suhle vorhanden 110

Z Zuchtmethoden 111

Z 1 Es werden keine natürlichen oder künstlichen Zuchtmethoden angewendet, die den Tieren Leiden oder Schäden zufügen oder zufügen können 111

Z 2 Es werden nur Tiere (zu landwirtschaftlichen Nutzzwecken) gehalten, bei denen aufgrund ihres Genotyps oder Phänotyps davon ausgegangen werden kann, dass die Haltung ihre Gesundheit und ihr Wohlergehen nicht beeinträchtigt. 112

Tabellenverzeichnis 113

Abbildungsverzeichnis 114

Quellen/Literaturverzeichnis 115

Linktipps 117

Abkürzungsverzeichnis 118

Glossar

Absetzferkel: abgesetzte Ferkel bis zum Alter 10 Wochen

(Neue) Abferkelbucht mit zeitweiser Fixierungsmöglichkeit der Sau: Eine Abferkelbucht mit einer Mindestfläche von 5,50 m^2, in der die Sau nur in der Zeit der kritischen Lebensphase der Ferkel fixiert werden darf und sich sonst frei bewegen kann.

Eber: zur Zucht verwendete geschlechtsreife männliche Schweine.

Eingriff: Eine Maßnahme, die zur Beschädigung oder dem Verlust eines empfindlichen Teils des Körpers oder einer Veränderung der Knochenstruktur führt.

Ferkel: Saugferkel und Absetzferkel

Feuchtfutterautomaten, Breifutterautomaten: Futterautomaten, die mit einer Mischung aus feuchtem Mais (Körnermaissilage), Getreide, Eiweißfuttermittel und Mineralstoffen betrieben werden. Futterautomaten, bei denen das Trockenfutter von den Tieren mit Wasser vermengt werden kann.

Freilandhaltung: Haltung von Schweinen im Freien ohne feste Stallgebäude lediglich mit Schutzeinrichtungen (vgl. SchwG-VO).

Frischwasser: Wasser, das unmittelbar aus der Wasserleitung kommt oder solches Wasser, das in Vorratsbehältern angeboten wird und regelmäßig erneuert bzw. frisch gefüllt wird.

Geschlossene Stallungen: Alle vier Seiten des Gebäudes bestehen überwiegend aus festen oder verschließbaren Konstruktionen.

GVE (Großvieheinheit): Summe der Tiergewichte in Kilogramm durch 500 zu teilen und in Abhängigkeit der Nutzungsrichtung mit folgenden Faktoren zu multiplizieren:

Ferkel bis 30 kg	2,50
Mastschweine bis 50 kg	2,00
Mastschweine bis 110 kg	1,25
Jungsauen bis 130 kg und säugende Sauen	1,25
Leere und tragende Sauen sowie Eber	0,75

Jungsauen: weibliche Zuchtschweine nach dem Decken und vor dem ersten Abferkeln.

Liegefläche: Als Liegefläche gilt jener Buchtenbereich, der von den Tieren während der (nächtlichen) Hauptruhezeit deutlich als (Gruppen-) Liegeplatz bevorzugt wird.

Mastschweine: zur Schlachtung bestimmte Schweine vom Alter von 10 Wochen bis zur Schlachtung.

Minitaturschweine: Schweine, die rassebedingt als ausgewachsene Tiere maximal 120 kg wiegen.

Rationierte Fütterung: Das Futterangebot wird dosiert und in einem bestimmten Zeitintervall gegeben.

Restriktive Fütterung: Mengenmäßige Einschränkung oder qualitative Herabsetzung der Nährstoffkonzentration.

Sauen: weibliche Zuchtschweine ab dem ersten Abferkeln.

Säugende Sauen: weibliche Schweine vom Beginn der perinatalen Phase bis zum Absetzen der Saugferkel.

Saugferkel: Ferkel vom Zeitpunkt der Geburt bis zum Absetzen.

Schweine: Hausschweine jeden Alters, insbesondere für Zucht oder Mastzwecke.

Sonstige sachkundige Personen: Betreuungspersonen oder Personen die nachweislich eine einschlägige Ausbildung insbesondere durch Kurse, Lehrgänge oder Praktika aufweisen können (Grundlagen der Anatomie, Rechtsvorschriften, Ethologie, fachgerechte praktische Durchführung).

Trockengestellte und trächtige Muttertiere: Sauen vom Zeitpunkt des Absetzens bis zur perinatalen Phase.

Uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche: Jede Fläche, die von den Tieren zum Gehen, Stehen oder Liegen genutzt werden kann. Dazu zählen nicht Flächen unter dem Trog, sowie Flächen, die durch Abschrankungen, Futterautomaten, Luftabsauger usw. eingeschränkt sind.

Zuchtläufer: zur Zucht bestimmte Schweine vom Alter von 10 Wochen bis zur Zuchtverwendung.

Verzeichnis der Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004, Artikel 2, idF BGBl. I Nr. 148/2017.

Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen **(1. Tierhaltungsverordnung)**, BGBl. II Nr. 485/2004 idF BGBl. II Nr. 151/2017.

Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Biosicherheitsmaßnahmen, hygienische Anforderungen und die Gesundheitsüberwachung in Schweinehaltungsbetrieben (**Schweinegesundheitsverordnung – SchwG-VO**), BGBl. II Nr. 406/2016

Richtlinie 2008/120/EG über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen, ABl. Nr. L 47 vom 18.2.2009 S.5

Empfehlung (EU) 2016/336 der Kommission vom 8. März 2016 zur Anwendung der Richtlinie 2008/120/EG des Rates über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen im Hinblick auf die Verringerung der Notwendigkeit, den Schwanz zu kupieren, ABl. L 62 vom 9.3.2016 S. 20

A Allgemeine Haltungsvorschriften für alle Schweine

A 1 Unterkünfte und Stalleinrichtungen, mit denen die Tiere in Berührung kommen können, sind für die Tiere ungefährlich und lassen sich angemessen reinigen

Rechtsnormen	§ 18 Abs. 1 TSchG Das für die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und die Haltungsvorrichtungen verwendete Material, mit dem die Tiere in Berührung kommen können, muss für die Tiere ungefährlich sein und sich angemessen reinigen lassen.
Erhebung	Ein guter allgemeiner Gesundheitszustand der Tiere kann als Anzeichen für die Ungefährlichkeit des Materials angesehen werden. Das verwendete Material muss so stabil sein, dass es von den Tieren nicht zerstört werden kann, oder falls es von den Tieren zerstört werden kann, (z.B. Lackschichten, Putze etc.) muss es für die Tiere ungefährlich sein (Fremdkörper, Inhaltsstoffe). Sauberkeit kann als Anzeichen angesehen werden, dass das Material angemessen gereinigt werden kann. Das verwendete Material (Kunststoffe, Holz, Metalle, Beton usw.) muss sich reinigen lassen (z.B. glatte Oberflächen, Stalleinrichtungen zerlegbar bzw. in allen Teilen mit dem Hochdruckreiniger erreichbar).
Erfüllt, wenn	die Tiere in einem guten Allgemeinzustand sind und die Unterkünfte sauber sind und bei der Erhebung keine Anzeichen für eine Gefährdung der Tiere ersichtlich sind.
Empfehlung	Es wird empfohlen, schon frühzeitig vor dem Bau oder Umbau des Stalles das verwendete Material hinsichtlich der Ungefährlichkeit und der Möglichkeit zur Reinigung zu beurteilen und entsprechend auszuwählen. Durch einschlägige Studien ist belegt, dass auch Holz reinigbar und desinfizierbar ist.
Bedeutung	Verhinderung von Verletzungen, Vergiftungen, Gesundheitsgefahren durch mangelnde Hygiene.
Übergangsfrist	Keine.

A 2 Die Haltungsumwelt der Tiere ist so ausgeführt, dass die Tiere keine Verletzungen erleiden können

Rechtsnormen	§ 18 Abs. 2 TSchG Die Unterkünfte sowie die Vorrichtungen, mit denen die Tiere angebunden oder räumlich umschlossen werden, sind so auszuführen und zu warten, dass die Tiere keine

	Verletzungen insbesondere durch scharfe Kanten oder Unebenheiten erleiden können.
Erhebung	Es wird die Haltungsumwelt der Tiere (Stall, Auslauf, Weide usw.) dahingehend überprüft, ob die Tiere sich in ihr verletzen könnten. Insbesondere ist auf hervorstehende Nägel, Schrauben, scharfe Kanten, Unebenheiten, Rauheiten, usw. zu achten. Des Weiteren werden die Tiere auf Technopathien (= durch die Haltungsumwelt verursachte Verletzungen am Tier) untersucht.
Erhebung im Freiland	Zusätzlich zu den oben genannten Punkten ist im Freiland der Zaun so zu gestalten und instand zu halten, dass die Tiere sich nicht daran verletzen können. *Begriff „Freilandhaltung“ siehe Glossar*
Erfüllt, wenn	keine Teile mit hohem Verletzungsrisiko für die Tiere vorhanden sind und keine durch diese Teile hervorgerufenen Verletzungen auftreten.
Bedeutung	Verhinderung von Verletzungen
Übergangsfrist	Keine.

A 3 Für Tiere, die vorübergehend oder dauernd im Freien leben, besteht Witterungsschutz und Schutz vor Raubtieren und sonstigen Gefahren

Rechtsnormen	§ 19 TSchG Tiere, die vorübergehend oder dauernd nicht in Unterkünften untergebracht sind, sind soweit erforderlich vor widrigen Witterungsbedingungen und soweit möglich vor Raubtieren und sonstigen Gefahren für ihr Wohlbefinden zu schützen. § 13 Abs. 2 TSchG Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen, dass das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit, die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsvorrichtungen, das Klima, insbesondere Licht und Temperatur, […] ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind. § 13 Abs. 3 TSchG Tiere sind so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird.
Erhebung im Freiland	Es wird erhoben, ■ ob für den Fall von ungünstigen Witterungsbedingungen (Niederschläge, Sonne und Wind) Zugang zu einem Stall oder einem Unterstand zur Verfügung steht, bzw. ein natürlicher Witterungs- und Sonnenschutz vorhanden ist. ■ ob Vorkehrungen getroffen worden sind, die die Schweine vor Raubtieren und sonstigen Gefahren für ihr Wohlbefinden zu schützen.
Erfüllt, wenn	die Tiere im Freien vor ungünstigen Witterungseinflüssen und vor sonstigen

(Freiland)	Gefahren geschützt sind. ■ eine Überdachung ganztägigen und ganzjährigen Witterungsschutz (Niederschläge, Sonne, …) gewährleistet. ■ Windschutz - auch im Winter - durch natürliche Gegebenheiten (schutzgebende Baumgruppen, Hecken oder Buschreihen, Waldungen o.ä.) oder künstliche Einrichtungen (Windschutzwände, Bretterwand, angrenzende Gebäudemauern, Windschutznetze, Strohballen, o.ä.) gewährleistet wird. ■ Vorkehrungen getroffen worden sind (Zäune, Einfriedung, Vorhof vor Abferkelhütten), die die Schweine vor Raubtieren und sonstigen Gefahren für ihr Wohlbefinden zu schützen.
Empfehlung (Freiland)	■ Tieren, die sich im Freien aufhalten und keinen Zugang zum Stall haben, sollte einen Unterstand mit eingestreuter Liegefläche angeboten werden. ■ Es werden künstlich errichtete Dächer oder Sonnensegel als Schutz vor der Sonne bzw. vor Niederschlägen empfohlen, wenn keine natürlichen Schutzmöglichkeiten vorhanden sind. ■ Eine Suhle ist bei höheren Temperaturen für die Regulierung der Körpertemperatur dringend notwendig. ■ Die Haltung der Schweine auf sogenannten „Gatschkoppeln“ erfüllt jedoch nicht das Bedürfnis der Tiere und ist aus hygienischen Gesichtspunkten zu vermeiden. ■ Es wird empfohlen die Umzäunung nach den Vorgaben der Schweinegesundheitskommission (SGK) zu gestalten. ■ Zum Schutz der Ferkel dient ein abgegrenzter Vorhof (Veranda, Balkon) (Empfehlung: 130 x 130 cm) vor Abferkelhütten dazu, die Tiere bis zu einem Alter von ca. sieben Tagen bei der Hütte zu halten. Die Umgrenzung darf maximal so hoch sein, dass sie von der Sau überstiegen werden kann.
Bedeutung (Freiland)	Da Schweine nicht schwitzen können, sind insbesondere Sauen ab einer Temperatur von ca. 18°C auf Abkühlmöglichkeiten (durch z.B. eine Suhle) angewiesen. Die Schlammschicht auf der Haut dient zusätzlich auch als Schutz vor Sonne (Sonnenbrand) und gegen die Belästigung durch Fliegen, Mücken und Bremsen. Die Umzäunung soll so gestaltet sein, dass sie den Kontakt der Schweine zu anderen Tieren, insbesondere Schwarzwild verhindert und so die Übertragung von Krankheiten unterbunden wird. Die Umzäunung bietet auch Schutz vor Beutegreifern wie z.B. Füchsen und unbefugtem Zutritt und soll das Ausbrechen der Schweine verhindern. Ein abgegrenzter Vorhof vor Abferkelhütten sollte die Ferkel vor Gefahren schützen, die auftreten könnten, wenn die Ferkel nach der Geburt sich zu weit von den Hütten entfernen (z.B. durch Krähen).
Übergangsfrist	Keine.

A 4 Schweine haben Zugang zu einem sauberen und trockenen Liegebereich

Rechtsnormen	1. THVO, Anlage 5, 2.1. Buchten müssen so gebaut sein, dass die Schweine Zugang zu einem […] Liegebereich haben, der mit einem angemessenen Ableitungssystem ausgestattet und sauber ist […]
Erhebung	Es wird festgestellt, ob der Liegebereich von Schweinen sauber und trocken ist.
Erfüllt, wenn	■ die Liegefläche trocken und sauber gehalten wird und die Tiere nicht übermäßig verschmutzt sind. *Begriff „Liegefläche“ siehe Glossar*
Empfehlung	Der Liegebereich von Schweinen sollte für das Abfließen des Harnes einen Spaltenanteil oder ein Bodengefälle aufweisen. Bei eingestreuter Liegefläche ist die Einstreu trocken zu halten.
Bedeutung	Für das Wohlbefinden der Schweine und deren Gesundheit ist ein sauberer und trockener Liegebereich Grundvoraussetzung.
Übergangsfrist	Keine.

A 5 Der Liegebereich bietet so viel Platz, dass die Schweine gleichzeitig liegen können

Rechtsnormen	1. THVO, Anlage 5, 2.1. Buchten müssen so gebaut sein, dass die Schweine Zugang zu einem Liegebereich haben, der […] so viel Platz bietet, dass alle Schweine gleichzeitig liegen können, […]
Erhebung	Es wird festgestellt, ob der Liegebereich so bemessen ist, dass alle Schweine gleichzeitig liegen können.
Erfüllt, wenn	die Liegefläche so bemessen ist, dass alle Schweine gleichzeitig liegen können. *Begriff „Liegefläche“ siehe Glossar*
Empfehlung	Entsprechend ÖKL-Merkblatt Nr. 70 kann Folgendes empfohlen werden: ■ ausreichend große Liegefläche zum gleichzeitigen Ruhen für alle Tiere. Ein zu großes Flächenangebot führt jedoch zur Verschmutzung der Liegefläche. ■ Endständige Positionierung des Liegebereichs (keine Verkehrsfläche) mit Abdeckung, dreiseitig geschlossene Wände, Dämmerlichtverhältnisse. ■ Planbefestigte eingestreute Liegefläche

	■ Dämmung der umfassenden Bauteile (im Außenklimastall) ■ Keine Tränke im Liegebereich
Bedeutung	Die Tiere müssen zu jedem Zeitpunkt gleichzeitig nebeneinander liegen können. Die Größe des Liegebereichs der Schweine muss an die Tierzahl angepasst sein. Werden Liegeflächen zu klein dimensioniert, wird dem synchronen Liegeverhalten der Schweine nicht entsprochen und rangniedrigere Tiere müssen im Kotbereich ruhen. Insbesondere bei Freilandhaltung werden rangniedrigere Tiere oft nicht in die Hütte gelassen. Zu groß dimensionierte Liegeflächen verschmutzen, da sie von den Tieren zum Koten verwendet werden.
Übergangsfrist	Keine.

A 6 Alle Schweine können normal aufstehen und abliegen

Rechtsnormen	1. THVO, Anlage 5, 2.1. Buchten müssen so gebaut sein, dass die Schweine […] normal aufstehen und abliegen können, […]
Erhebung	Es wird festgestellt bzw. beobachtet, ob Hinweise bestehen, dass Schweine nicht normal aufstehen und abliegen können. Hierzu sind auch die Bestimmungen der Punkte bezüglich Boden (B 1-4, C 1 u. C 4), Einzelstände (M 1) und Liegenest (Q 1) zu beachten. Insbesondere ist bei fixierten Sauen in Abferkelbuchten zu beachten, dass sie normal aufstehen und abliegen können und sich an den Einrichtungen nicht verletzen.
Erfüllt, wenn	keine Hinweise bestehen, dass Schweine nicht normal aufstehen und abliegen können und wenn verstellbare Abferkelstände in Abferkelbuchten hinsichtlich Länge und Breite der Größe der Sauen angepasst sind.
Empfehlung	Schweinen sollte genügend Platz für das Abliegen und Aufstehen, sowie geeignete Bodenbeläge zur Verfügung stehen. Hierzu sind die Empfehlungen der Punkte B 1-4, C 1 u. C 4, M 1, Q 1 zu beachten. Bei Abferkelständen in Abferkelbuchten ist auf die korrekte Einstellung der Standbreite und Standlänge - angepasst an die Größe der Sau - zu achten.
Bedeutung	Zum Wohlbefinden der Schweine gehört das ungestörte Aufstehen und Abliegen. Dies sind elementare Verhaltensweisen, die bei fehlerhafter Ausführung zu erheblichen gesundheitlichen Problemen führen (Gelenksschäden usw.) können.
Übergangsfrist	Keine.

A 7 Schweine können bei Einzelhaltung andere Schweine sehen

Rechtsnormen	1. THVO, Anlage 5, 2.1. Buchten müssen so gebaut sein, dass die Schweine […] bei Einzelhaltung andere Schweine sehen können. 1. THVO, Anlage 5, 3.3.1. Fünf Tage vor dem zu erwarteten Abferkeln sowie während des Abferkelns und Säugens können Jungsauen und Sauen von anderen Schweinen abgetrennt in Abferkelbuchten gehalten werden. […] 1. THVO, Anlage 5, 3.3.2. (ab 1.1.2033) Ab fünf Tagen vor dem zu erwarteten Abferkeln sowie während des Abferkelns und Säugens können Jungsauen und Sauen von anderen Schweinen abgetrennt in Abferkelbuchten gehalten werden.
Erhebung	Es wird festgestellt, ob für alle Schweine Sichtkontakt zu anderen Schweinen besteht. Nicht davon betroffen sind in Einzelfällen jene Sauen, die vor der Geburt in Abferkelbuchten mit hohen Trennwänden verbracht wurden. In diesen Fällen ist mit der Geburt der Ferkel wieder Kontakt zu anderen Schweinen gegeben.
Erfüllt, wenn	Schweine in der Einzelhaltung andere Schweine sehen können.
Empfehlung	Schweine sollten möglichst nur für eine kurze Zeit in der Einzelhaltung gehalten werden. Bei der Einzelhaltung ist auf eine enge Sicht- und auch Geruchskontaktmöglichkeit zu achten.
Bedeutung	Die Abtrennung von Schweinen von den übrigen Tieren, stellt für das sozial lebende Schwein eine erhebliche Belastung dar. Schon eine kurze Trennungsdauer von wenigen Wochen führt zu erheblichen Rangkämpfen bei der Eingliederung.
Übergangsfrist	Keine.

B Bodenbeschaffenheit – Grundlegende Anforderungen

B 1 Die Böden sind rutschfest

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 5, 2.1. Buchten müssen so gebaut sein, dass die Schweine [...] normal aufstehen und abliegen können [...] 1. ThVO, Anlage 5, 2.2.1. Die Böden müssen rutschfest sein. [...]
Erhebung	Es wird die Rutschfestigkeit des Bodens überprüft. Die Rutschfestigkeit des Bodens kann durch Beobachten der Tiere beurteilt werden. Hierbei ist darauf zu achten, ob die Tiere häufig und stark ausrutschen (v.a. beim Aufstehen, Abliegen und Harnen). Es müssen alle Bodenflächen im Tierbereich beurteilt werden: Liege- und Aktivitätsflächen im Stall und im Freien.
Erfüllt, wenn	sich die Tiere sicher bewegen können und keine erhöhte Verletzungsgefahr durch Ausrutschen besteht.
Empfehlung	Rutschfeste Böden sind am ehesten durch eine ausreichende Einstreu, durch häufiges Entmisten oder durch eine Strukturierung der Oberfläche auch bei perforierten Böden zu erreichen. Zu beachten ist, dass Betonflächen im Laufe der Zeit ihre anfängliche Rutschfestigkeit verlieren und somit immer wieder diesbezüglich kontrolliert und eventuell entsprechend bearbeitet werden müssen. Sanierungsmöglichkeiten für rutschig gewordene Böden (Fachberatung wird empfohlen): ■ Sandstrahlen ■ gelöschter Kalk ■ Anstriche ■ Boden austauschen
Bedeutung	Die Beschaffenheit der Bewegungsflächen der Tiere ist wesentlich für deren Gesundheit und Wohlbefinden. Nur trittfeste Böden gewährleisten problemloses Laufen, Gehen, Stehen, Abliegen und Aufstehen.
Übergangsfrist	Keine.

B 2 Die Böden weisen keine wesentlichen Unebenheiten auf und sind stabil, so dass sie keine Verletzungen oder Schmerzen verursachen

Rechtsnormen	§ 18 Abs. 2 TSchG Die Unterkünfte sowie die Vorrichtungen, mit denen die Tiere [...] räumlich umschlossen werden, sind so auszuführen und zu warten, dass die Tiere keine Verletzungen insbesondere durch scharfe Kanten oder Unebenheiten erleiden können. 1. ThVO, Anlage 5, 2.2.1. Die Böden [...] dürfen keine wesentlichen Unebenheiten aufweisen. Sie müssen so gestaltet und unterhalten werden, dass die Schweine keine Verletzungen oder Schmerzen erleiden. Sie müssen [...] - wenn keine Einstreu zur Verfügung gestellt wird - eine starre, ebene und stabile Oberfläche aufweisen. [...]
Erhebung	Es wird festgestellt, ob die Böden wesentliche Unebenheiten aufweisen. Wesentliche Unebenheiten sind beispielsweise Kanten von schlecht verlegten Spaltenböden, oder größere Löcher im Stallboden, an denen sich die Tiere verletzen können. Hierbei ist insbesondere auf folgende Punkte zu achten: ■ scharfe Kanten ■ raue Böden ■ nasse und schmutzige Böden ■ Verarbeitungs- und Verlegegenauigkeit (Kanten, Höhendifferenzen, wackelige Spalten) bei Spalten- oder Lochböden. Die direkte Beurteilung der Tiere auf durch die Haltungsumwelt verursachte Verletzungen (Technopathien) kann hilfreich sein.
Erfüllt, wenn	die Bodengestaltung keine Hinweise auf Mängel aufweist, die für das Tier eine erhöhte Gefahr für Verletzungen, Schäden oder Schmerzen bedeuten könnten.
Empfehlung	Um Stallböden zu verbessern, sollten: ■ neu verlegte Betonspalten entgratet werden ■ die Stallböden von einem Fachmann hergestellt werden ■ bei Spaltenböden auf eine exakte Verlegung und Qualität der Spaltenelemente geachtet werden ■ planbefestigte Stallböden nach Möglichkeit eingestreut sein ■ ständig auf ihre Beschaffenheit überprüft werden.
Bedeutung	Unebenheiten auf Stallböden können erhebliche Verletzungen bei den Tieren hervorrufen (Klauen, Bewegungsapparat).
Übergangsfrist	Keine.

B 3 Schweine haben Zugang zu einem temperaturmäßig angenehmen Liegebereich

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 5, 2.1. Buchten müssen so gebaut sein, dass die Schweine Zugang zu einem [...] temperaturmäßig angenehmen Liegebereich haben [...] 1. ThVO, Anlage 5, 2.2.1. [...] Weisen geschlossene Böden im Liegebereich der Tiere keine Beläge auf, die ihren Ansprüchen auf Wärmedämmung ausreichend genügen, so sind sie ausreichend mit Stroh oder ähnlich strukturiertem Material einzustreuen.
Erhebung	Es wird beobachtet, ob es Hinweise auf Probleme bezüglich Wärmeregulation der Tiere gibt, wie z.B. Haufenlagerung (Übereinander Liegen), Kältezittern, aber auch Hecheln und erhöhte Atemfrequenz (Hinweise auf Hitzestress).
Erfüllt, wenn	■ die Schweine normales Liegeverhalten (Bauch- und Seitenlage) zeigen.
Erfüllt, wenn (Freiland)	■ technisch erstellte Unterkünfte (Hütten) einen temperaturmäßig angenehmen Liegebereich für alle Tiere gewähren. ■ insbesondere bei kälterer Temperatur ausreichende Mengen Stroh oder ähnliche Materialien eingestreut werden. ■ bei der Haltung von ferkelführenden Sauen, den Ferkeln in den Hütten ausreichend Schutz vor Unterkühlung z.B. durch Einstreu sowie vor Überhitzung und eine gute Isolierung der Hütte, gewährt wird. ■ jeder ferkelführenden Sau ein geschützter Abferkelbereich zur Verfügung steht.
Empfehlung	Der Liegebereich von Schweinen sollte warm, trocken und zugluftfrei sein. Dies kann erreicht werden durch: ■ Einstreu (insbesondere bei nicht wärmegedämmten Liegeflächen) ■ Schaffung eines Kleinklimas (Kisten, Abdeckung etc.) ■ angepasste Raumtemperatur ■ gut wärmeableitende Böden bei hohen Umgebungstemperaturen.
Empfehlung Freiland	■ Es empfiehlt sich Hütten so aufzustellen, dass die Auslaufluken nicht in Hauptwindrichtung zeigen. Im Winter können die Öffnungen noch zusätzlich mit Lamellenvorhängen ausgestattet werden. ■ Die empfohlenen Maße für die Zugangsöffnungen betragen (vgl. ÖKL-MB 70) – bei Mastschweinen mind. 50 x 80 cm und – bei Sauen mind. 60 x 110 cm. ■ Zusätzlich zur Auslaufluke sollte in jeder Hütte ein verschließbarer Lüftungsschlitz vorhanden sein. ■ Bei Abferkelhütten ist auf ausreichende Isolierung und Stroheinstreu zu achten. ■ Durchfeuchtete oder verschmutzte Einstreu am Liegeplatz ist zu ergänzen bzw. erneuern, damit ihre isolierende Wirkung erhalten bleibt.

Bedeutung	Schweinen liegen ca. 13 - 16 Stunden am Tag. Da Schweine nicht Schwitzen können, ist ein gut wärmeableitender Boden bei höheren Temperaturen notwendig. In Freilandhaltung ermöglicht bei Hitze eine gedämmte Hütte mit einem Lüftungsschlitz einen angenehmen Liegebereich. Bei kalten Temperaturen ist ein wärmegedämmter und zugluftgeschützter Liegebereich wichtig.
Übergangsfrist	Keine.

B 4 Die Böden sind für die Größe und das Gewicht der Schweine geeignet

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 5, 2.1. Buchten müssen so gebaut sein, dass die Schweine […] normal aufstehen und abliegen können [...] 1. ThVO, Anlage 5, 2.2.1. Die Böden […] müssen für die Größe und das Gewicht der Schweine geeignet sein […]
Erhebung	Es ist die Tragfestigkeit und Stabilität der Böden festzustellen.
Erfüllt, wenn	die Böden für die Größe und das Gewicht der Schweine geeignet sind.
Bedeutung	Die Beschaffenheit der Bewegungsflächen der Tiere ist wesentlich für deren Gesundheit und Wohlbefinden. Nur der Größe und Gewicht der Schweine angepasste Böden gewährleisten problemloses Gehen, Stehen, Abliegen und Aufstehen. Hierbei kommt es insbesondere auf die Tragfestigkeit und Stabilität der Spaltenböden an.
Übergangsfrist	Keine.

C Bodenbeschaffenheit – Besondere Anforderungen an perforierte Böden

C 1 Bei Betonspaltenböden werden folgende Spaltenbreiten und Auftrittsbreiten nicht überschritten (in mm): siehe Tabelle C1

<table>
<tr>
<td>Rechtsnormen</td>
<td>
1. ThVO, Anlage 5, 2.2.1.
Die Böden [...] müssen für die Größe und das Gewicht der Schweine geeignet
sein [...]
1. ThVO, Anlage 5, 2.2.2.
Bei Verwendung von Betonspaltenböden dürfen folgende Spaltenbreiten nicht überschritten und folgende Auftrittsbreiten nicht unterschritten werden:
Tabelle 1: [C1 Anforderungen für die Beschaffenheit von Spaltenböden]
<table>
<tr><th>Tierkategorie</th><th>Max. Spaltenbreite</th><th>Min. Auftrittsbreite</th></tr>
<tr><td>Saugferkel</td><td>10 mm</td><td>50 mm</td></tr>
<tr><td>Absetzferkel</td><td>13 mm</td><td>50 mm</td></tr>
<tr><td>Mastschweine, Zuchtläufer</td><td>18 mm</td><td>80 mm</td></tr>
<tr><td>Jungsauen, Sauen und Eber</td><td>20 mm</td><td>80 mm</td></tr>
</table>
1. ThVO, Anlage 5, 8.
Die Bestimmungen des Punktes 2.2.2. hinsichtlich der Spaltenbreiten und Auftrittsbreiten für Betonspaltenböden gelten für alle ab dem 01. Jänner 2003 neugebauten, umgebauten oder erstmals in Betrieb genommenen Anlagen und Haltungseinrichtungen, sowie ab dem 01. Jänner 2013 auch im Falle der Notwendigkeit baulicher Maßnahmen für alle Anlagen und Haltungseinrichtungen. Weisen jedoch in Anlagen und Haltungseinrichtungen, die zum Zeitpunkt des In- Kraft-Tretens des Tierschutzgesetzes den landesrechtlichen Vorschriften oder den Vorschriften der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft entsprochen haben, bestehende Betonspaltenböden Spaltenbreiten von maximal 11 mm für Saugferkel oder maximal 14 mm für Absetzferkel auf, so müssen diese Böden erst am 01. Jänner 2020 den diesbezüglichen Bestimmungen des Punktes 2.2.2. entsprechen.

Begriffe „Absetzferkel“, Jungsauen“, „Mastschweine“, „Sauen“, „Zuchtläufer“ siehe Glossar.
</td>
</tr>
<tr>
<td>Erhebung</td>
<td>
Überprüfen Sie die Auftritts- und Spaltenbreite (Schlitzweite) an mehreren Stellen (Schublehre). Die Spaltenbreiten dürfen nicht über- und Auftrittsbreiten nicht unterschritten werden.
In Abferkelbuchten mit Betonspalten gelten die Maße für Saugferkel.
</td>
</tr>
</table>

	Kotabwurfschlitze sind von der Regelung der Spaltenweite ausgenommen. Sie sind aber nur am Rand einer Bucht zulässig, dürfen zu keinen Verletzungen an den Tieren führen und nur so breit sein, dass sich die Gliedmaßen nicht einklemmen können. 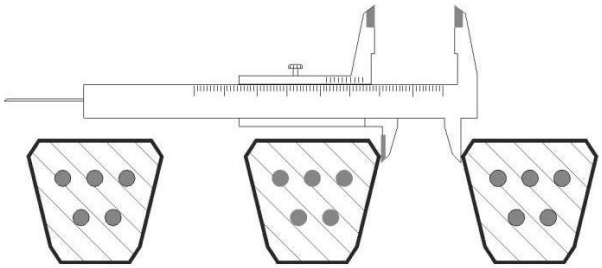 **Abbildung 1: Überprüfung der Dimensionierung der Spaltenmaße**
Erfüllt, wenn	bei Betonspaltenböden die geforderten Spaltenbreiten nicht über- und Auftrittsbreiten nicht unterschritten werden. Für das spezielle Verfahren der Haltung von abgesetzten Ferkeln bis zur Endmast oder Jungsauenaufzucht in der gleichen Bucht können Böden, die für Absetzferkel zulässig sind, verwendet werden.
Empfehlung	Es wird empfohlen, die Abmessungen für Spaltenbreite und Auftrittsbreite genauestens einzuhalten, bzw. beim Einbau von neuen Spaltenböden entsprechend die Spalten zu kontrollieren und gegebenenfalls zu beanstanden. Kotabwurfschlitze sollten bei Aufzuchtferkeln mindestens 5 cm, Mastschweinen 8 cm und Zuchtsauen 8-10 cm betragen.
Bedeutung	Die Einhaltung der Spalten- und Auftrittsbreiten von Betonspaltenböden ist eine wesentliche Voraussetzung für die problemlose Fortbewegung und geringe Klauenverletzungen. 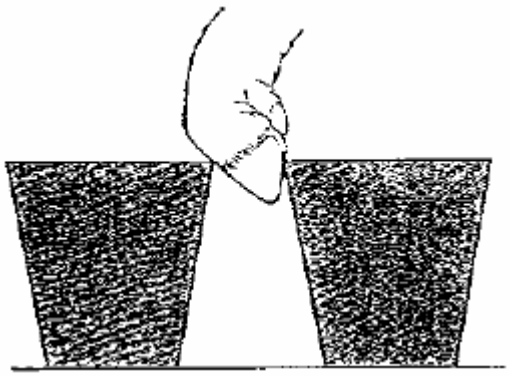 **Abbildung 2: Gefahr von Kronrand- und Sohlenverletzung bei ungeeigneter Spaltenweite**

	Die Abbildung zeigt die Gefahr von Kronrand- und Sohlenverletzungen an den Klauen in Abhängigkeit von der Tiergröße bei ungeeigneter Spaltenweite.
Übergangsfrist	Keine. 1.1.2020 für bestehende Anlagen und Haltungseinrichtungen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Tierschutzgesetzes landesgesetzlichen Vorschriften oder den Vorschriften der Vereinbarung gem. 15a B-VG über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft entsprochen haben, und die Betonspaltenböden mit Spaltenbreiten von maximal 11 mm für Saugferkel oder maximal 14 mm für Absetzferkel aufweisen.

C 2 Betonspaltenböden sind aus Flächenelementen hergestellt und weisen keine durchgehenden Längsspalten in den Elementen auf

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 5, 2.2.2. Spaltenböden aus Beton müssen aus Flächenelementen hergestellt sein, die keine durchgehenden Längsspalten in den Elementen aufweisen.
Erhebung	Überprüfen Sie, ob der Betonspaltenboden aus Flächenelementen mit oder ohne Nasen und nicht aus Einzelbalken hergestellt ist. Einzelbalken sind solche, die über die gesamte Länge bzw. Breite der Bucht durchgehend einen Längsspalt aufweisen. Diese sind verboten. Auflageflächen der Balken gelten nicht als Unterbrechung der Längsspalten. Flächenelemente aus 2 Balken (Zwillingsbalken) mit oder ohne Nasen dürfen ebenfalls keine durchgehenden Längsspalten in den Elementen aufweisen

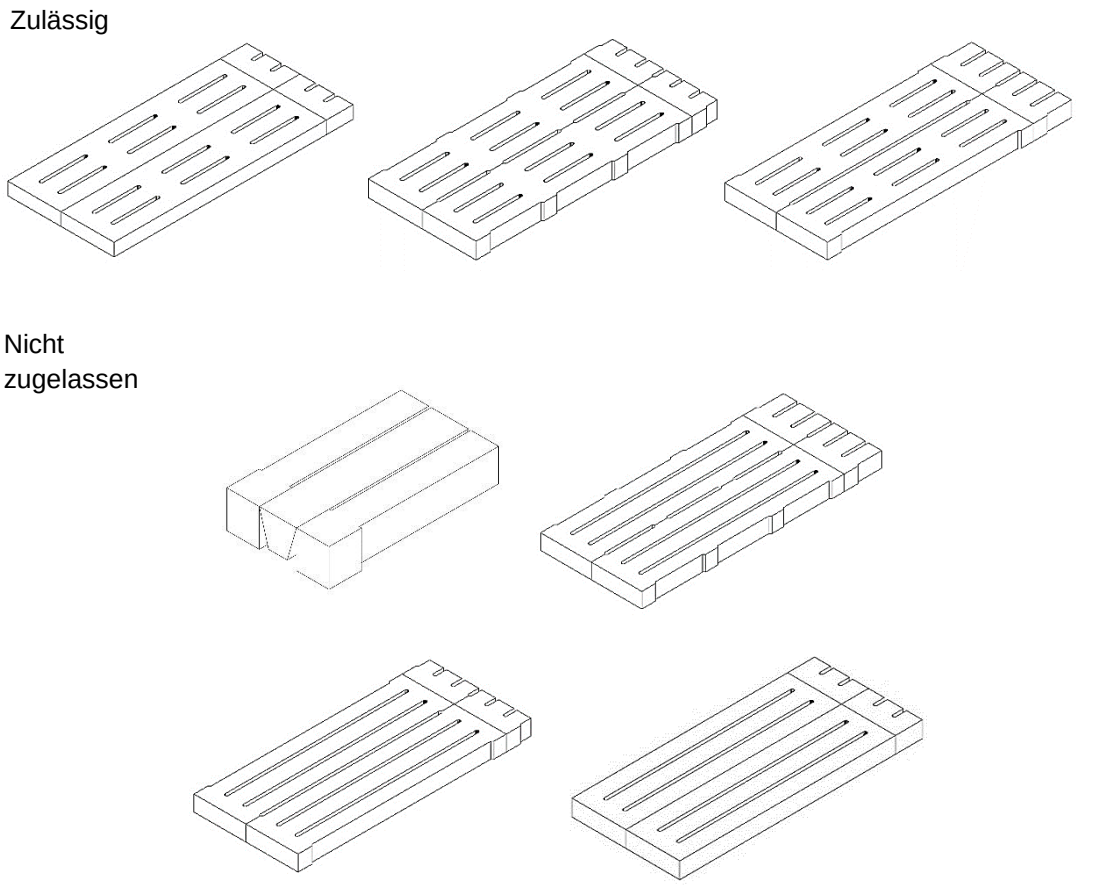

© HBLFA Raumberg-Gumpenstein

Abbildung 3: Darstellung zulässiger und nicht zugelassener Spaltenbodenelementen

Erfüllt, wenn	Spaltenböden aus Beton aus Flächenelementen hergestellt sind, die keine durchgehenden Längsspalten in den Elementen aufweisen. Erläuterung: ■ Beton-Spaltenböden aus Flächenelementen oder Zwillingsbalken bestehen und nicht aus Einzelbalken. ■ Flächenelemente oder Zwillingsbalken keine durchgehende Längsspalte (Schlitze) in den Elementen aufweisen.
Empfehlung	Es wird empfohlen Flächenelemente oder Zwillingsbalken zu verwenden, die an ihren Rändern sog. „Nasen“ aufweisen. Die Längsspalten (Schlitze) sollen durch sog. „Nasen“ unterbrochen werden, die insgesamt etwas kleiner als die vorgeschriebene maximale Spaltenbreite auszuführen sind, damit beim Einbau keine Überschreitung der maximalen Spaltenbreite zustande kommt.
Bedeutung	Bei Einzelbalken besteht die Gefahr, dass diese aufgrund von Abnutzungserscheinungen und Ungenauigkeit beim Verlegen uneben sind, die geforderte Spaltenweite nicht einhalten und somit die Klauengesundheit der Tiere negativ beeinflussen. Weiterhin besteht die Gefahr, dass sich die Spalten verziehen, die Spaltenweite ungleich ist, bzw. die Auftrittsfläche schräg wird.

	Bei Flächenelementen mit Querstegen ist diese Gefahr weitaus geringer.
Übergangsfrist	Keine.

C 3 Die Auftrittsfläche ist eben und gratfrei und die Kanten gebrochen

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 5, 2.2.2. Die Auftrittsfläche muss eben und gratfrei, die Kanten gebrochen sein.
Erhebung	Es wird festgestellt, ob die Auftrittsfläche eben und gratfrei ist und die Kanten gebrochen sind. Hierbei ist darauf zu achten, ob die Einzelelemente plan verlegt, oder Stufen zwischen den Spaltenelementen vorhanden sind. Es wird überprüft, ob die Oberseite der Spaltenböden bzw. Roste gratfrei und die Kanten abgerundet sind. Unter Spaltenböden werden hier Betonspaltenböden, Kunststoff-, Holzlatten- oder Metallroste verstanden.
Erfüllt, wenn	Betonspaltenböden, Kunststoff- oder Metallroste eine ebene und gratfreie Auftrittsfläche haben und die Kanten gebrochen sind.
Bedeutung	Unebene Spaltenböden können zu Klauenverletzungen führen. Höhenunterschiede: Stolpergefahr und Sohlenquetschungen
Übergangsfrist	Keine.

C 4 Bei Saugferkeln ist die Spaltenbreite von Kunststoff- und Metallroste maximal 10 mm und bei Absetzferkeln maximal 12 mm. Die Toleranz für fertigungsbedingte Abweichungen für Gussroste beträgt +/- 0,5 mm

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 5, 2.2.1. Die Böden [...] müssen für die Größe und das Gewicht der Schweine geeignet sein [...] 1. ThVO, Anlage 5, 2.2.2. Kunststoff- und Metallroste dürfen bei Saugferkeln eine Spaltenbreite von 10 mm und bei Absetzferkeln eine Spaltenbreite von 12 mm nicht überschreiten. Bei Gussrosten gilt ein fertigungsbedingter Abweichungsspielraum von +/- 0,5 mm. *Begriff „Absetzferkel“ siehe Glossar.*
Erhebung	Es wird festgestellt, ob bei Saugferkeln die Spaltenbreite von Kunststoff- und

	Metallroste maximal 10 mm und bei Absetzferkeln maximal 12 mm ist. Die Toleranz für fertigungsbedingte Abweichungen für Gussroste beträgt +/ 0,5 mm. Kunststoff-, Metall- und Gussroste müssen so eingebaut sein, dass sie das Gewicht der Tiere tragen. Kotabwurfschlitze sind von der Regelung der Spaltenweite ausgenommen und sind aber nur am Rand einer Bucht zulässig, dürfen zu keinen Verletzungen an den Tieren führen und nur so breit sein, dass sich die Gliedmaßen nicht einklemmen können.
Erfüllt, wenn	bei Saugferkeln die Spaltenbreite von Kunststoff- und Metallroste maximal 10 mm und bei Absetzferkeln maximal 12 mm beträgt (Toleranz bei Gussrosten +/- 0,5 mm).
Empfehlung	Es wird empfohlen, die Abmessungen für die Spaltenbreite genauestens einzuhalten, bzw. beim Einbau von neuen Rostböden entsprechend die Spalten zu kontrollieren und gegebenenfalls zu beanstanden.
Bedeutung	Die Einhaltung der Spaltenbreiten von Rostböden ist eine wesentliche Voraussetzung für die problemlose Fortbewegung und andere Aktivitäten der Tiere. Bestehen hier Defizite kommt es unweigerlich zu Verletzungen, Bein- und Klauenschäden, darüber hinaus ist das Wohlbefinden der Tiere deutlich beeinträchtigt.
Übergangsfrist	Keine. 1.1.2020 für bestehende Anlagen und Haltungseinrichtungen, die zum Zeitpunkt des In- Kraft-Tretens des Tierschutzgesetzes landesgesetzlichen Vorschriften oder den Vorschriften der Vereinbarung gem. 15a B-VG über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft entsprochen haben. Der Austausch einzelner Rostelemente gilt nicht als bauliche Maßnahme und fällt nicht unter die Übergangsfrist.

D Bewegungsfreiheit

D 1 Schweine werden nicht in Anbindehaltung gehalten

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 5, 2.3. Die Anbindehaltung von Schweinen ist verboten.
Erhebung	Es wird festgestellt, ob Schweine angebunden sind oder dies irgendwann auf dem Betrieb erfolgt.
Erfüllt, wenn	die Schweine nicht in Hals- sowie nicht in Brustgurt-Anbindehaltung gehalten werden.
Bedeutung	Die Anbindehaltung von Schweinen ist seit 1.1.2006 EU-weit verboten.
Übergangsfrist	Keine.

E Stallklima

E 1 in geschlossenen Ställen sind natürliche oder mechanische Lüftungsanlagen vorhanden

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 5, 2.4. In geschlossenen Ställen müssen natürliche oder mechanische Lüftungsanlagen vorhanden sein. [...]
Begriffs-bestimmung	Als geschlossen gelten Stallungen, wenn alle vier Seiten des Gebäudes überwiegend aus festen oder verschließbaren Konstruktionen bestehen.
Erhebung	Es wird festgestellt, ob in geschlossenen Ställen natürliche (Schwerkraft-Schachtlüftung, Querdurchlüftung durch Fenster/Türen/Klappen) oder mechanische Lüftungsanlagen (Luftförderung mit Ventilatoren) vorhanden sind.
Erfüllt, wenn	ein Lüftungssystem (natürlich oder mechanisch) vorhanden ist.
Empfehlung	Es wird empfohlen, dass die Lüftungsöffnungen so angeordnet sind, dass es nicht zu Luftkurzschlüssen am Kamin kommt und die Zuluft gleichmäßig und mit geringem Impuls (Zuluftgeschwindigkeit < 0,2 m / sec) im Stall verteilt wird. Falschlufteinträge, insbesondere über die Gülleoberfläche, sind zu vermeiden!
Bedeutung	Lüftungsanlagen führen Schadgase, Staub, Feuchtigkeit aus dem Stall ab, gewährleisten den Luftaustauschund und sind Voraussetzung für eine entsprechende Tiergesundheit. Ein schlechtes Stallklima kann zu Atemwegserkrankungen, Leistungsdepression und weiteren gesundheitlichen Schädigungen der Tiere und auch der Menschen führen.
Übergangsfrist	Keine.

E 2 Lüftungsanlagen werden dauernd entsprechend bedient oder geregelt und gewartet, dass ihre Funktion gewährleistet ist

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 5, 2.4. [...] Diese sind dauernd entsprechend zu bedienen oder zu regeln und so zu warten, dass ihre Funktion gewährleistet ist.
Erhebung	Es ist die aktuelle Stallluftqualität und der technische Zustand der Lüftungsanlagen zu beurteilen. Weiterhin: ■ Kontrolle der Funktionsfähigkeit der Lüftungsanlage. ■ Fenster/Türen/Klappen müssen sich öffnen lassen oder/und Ventilatoren (stark verschmutzt, etc.), Regler (Solltemperatur, Spreizung), Zugluftklappen müssen funktionieren (die entsprechende Bedienung und Regelung wird in E3 überprüft).

Erfüllt, wenn	keine Hinweise auf Probleme bei der Bedienung, Regelung und Wartung der Lüftungsanlagen bestehen.
Empfehlung	Es wird empfohlen, täglich die Lüftungsanlagen (u.a. Temperaturfühler) zu kontrollieren. Sensoren der Lüftungssteuerung sind so montiert, dass sie die stallklimatischen Verhältnisse im Tierbereich widerspiegeln.
Bedeutung	Unzureichend funktionierende Lüftungsanlagen führen zu starker Beeinträchtigung der Stallluftqualität und damit zu einem erhöhten Risiko, das bis zum Tod der Tiere führen kann.
Übergangsfrist	Keine.

E 3 In geschlossenen Ställen wird für einen dauernden und ausreichenden Luftwechsel gesorgt, ohne dass es im Tierbereich zu schädlichen Zugluftерscheinungen kommt

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 5, 2.4. In geschlossenen Ställen muss für einen dauernden und ausreichenden Luftwechsel gesorgt werden, ohne dass es im Tierbereich zu schädlichen Zugluftерscheinungen kommt. § 18 Abs. 5 TSchG Die Luftzirkulation, der Staubgehalt der Luft, die Temperatur, die relative Luftfeuchtigkeit und die Gaskonzentration [...] müssen in einem Bereich gehalten werden, der für die Tiere unschädlich ist.
Erhebung	Ein dauernder und ausreichender Luftwechsel lässt sich im Wesentlichen über Mindestluftraten, Schadgasgehalte, Luftfeuchtigkeit und Stalltemperatur definieren. Es wird daher das Vorhandensein folgender indirekter Indikatoren erhoben: ■ übermäßige Kondenswasser- und Schimmelbildung an Decken, Wänden und Fenstern (vor allem in Raumecken), ■ stickige und in den Augen und Schleimhäuten der Atemwege (stechender Ammoniakgeruch) brennende Stallluft, ■ deutliche Entzündung der Augenbindehaut der Tiere, ■ Sekretrinnen an den Augenwinkeln, ■ Erhöhte Atemfrequenz der Tiere, häufiges Nießen, Husten zu hören, ■ Geruch nach faulen Eiern, ■ stark staubige Luft ■ deutlich gegenüber der Außentemperatur erhöhte Stalltemperatur, Zugluft: Es wird beobachtet, ob Stallbereiche von den Tieren gemieden werden. Falls in diesen Bereichen für den Menschen fühlbar erhöhte Luftgeschwindigkeiten vorliegen, ist die Luftführung zu ändern.
Erfüllt, wenn	die in der Erhebung angeführten indirekten Indikatoren auf eine akzeptable

	Stallklimasituation hinweisen.
Empfehlung	Folgende Stallklimaempfehlungen sollten eingehalten werden: Mindestluftraten: (Beispiel gemäß DIN 18910, Version aus 2017): ■ Ferkelführende Sauen bei einer Umgebungstemperatur von ca. 18 °C und Luftfeuchte von 70 % in Abhängigkeit von der Tiermasse: – im Winter: ca. 33 m³ Frischluft/Stunde nach der Geburt bzw. 43 m³ Frischluft/Stunde vor dem Absetzen – im Sommer: 155 m³ Frischluft/Stunde bzw. 230 m³ Frischluft/Stunde ■ Mastschweine bei einer Umgebungstemperatur von 23 bzw. 22 °C und Luftfeuchte von 70 % bei 30 kg bzw. 100 kg: – im Winter: ca. 8 bzw. 16 m³ Frischluft/Stunde – im Sommer: rund 50 bzw. 100 m³ Frischluft/Stunde Bei zentraler Abluftführung können Luftraten über eine Messung der Luftgeschwindigkeit (Anemometer) bestimmt werden. Schadgase und Luftfeuchtigkeit: ■ Kohlendioxid (CO2): weniger als 1500 ppm ■ Ammoniak (NH3): weniger als 20 ppm ■ Relative Luftfeuchtigkeit: 50-70 % ■ Schadgasgehalte können z.B. mit einem Gasmessgerät geprüft werden (schwenkend ca. 30 cm über dem Boden). Stalltemperatur: Optimalwerte für Lufttemperatur in Schweineställen nach Tierkategorie bzw. Tiergewicht (gemäß DIN 18910, Version aus 2017) **Tabelle 2: Optimalwerte für Lufttemperatur in Schweineställen nach Tierkategorie bzw. Tiergewicht (gemäß DIN 18910, Version aus 2017)**

Spalte	**1**	**2**	**3**
Zeile	Stall für	Masse des Einzeltieres	Optimale Lufttemperatur der Stallluft
1	Jungsauen, Wartesauen, Eber	über 70 kg	18 – 14 °C
2	Ferkelführende Sauen einschließlich Ferkel (Im Ferkelliegebereich mit Zusatzheizung)	über 200 kg	20 – 16 °C 32 – 20 °C

3	Ferkelaufzucht (im Liegebereich auf Ganzrostboden)	10 – 30 kg	30 – 20 °C
4	Mastschweine im Rein-Raus-Verfahren	30 – 50 kg 60 – 100 kg	24 – 20 °C 22 – 18 °C
5	Mastschweine, einschließl. Aufzucht, kontinuierliche Mast	10 – 30 kg; Ø 20 30 – 110 kg; Ø 70 10 – 40 kg; Ø 25 40 – 120 kg; Ø 80	30 – 23 °C 23 – 18 °C 30 – 23 °C 23 – 18 °C

In Haltungsbereichen, in denen Einstreu verwendet wird, kann die Umgebungstemperatur um ca. 2 Grad Celsius gegenüber den Vergleichswerten im Warmstall ohne Einstreu (siehe Tabelle 2) abgesenkt werden.

Hitzestress im Sommer:

Hitzestress soll durch geeignete Kühlmöglichkeiten verhindert werden (z.B. Schotterspeicher, Erdwärmetauscher, Hochdruckvernebelung, Cool Pads im Zugluftbereich). Das Öffnen von Fenstern und Türen zur Minderung von Hitzestress stellt eine absolute Notlösung dar.

Staub:

Momentan ist keine für die Praxis im Routineeinsatz geeignete Messmethode vorhanden. Grundsätzlich besteht jedoch die Möglichkeit mittels geeigneter Messgeräte die einatembaren Staubfraktionen (unterteilt nach Größenfraktion (PM)) zu erheben.

Zugluft

- Im Aufenthaltsbereich der Tiere soll die Luftströmung von 0,2 m/s nicht überschreiten.
- Übersteigen im Sommer die Temperaturen der Stallluft die in der Tabelle 2 in Zeile 2 bis 5 angegebenen Höchstwerte des optimalen Bereichs, so ist für ausgewachsene Tiere eine Erhöhung der Luftgeschwindigkeit im Tierbereich bis 0,6 m/s zweckmäßig.
- Luftbewegungen können mit künstlichem Nebel sichtbar gemacht oder mit einem elektronischen Gerät gemessen werden.

Ein dauernder und ausreichender Luftwechsel als Grundlage für ein gutes Stallklima ist auch in Außenklimaställen bzw. Offenfrontställen von Bedeutung. Zur genauen Stallklimabeurteilung und Messung sollten entsprechend kompetente Institutionen zu Rate gezogen werden.

	Erhöhte Schadgas- und Staubkonzentrationen stellen auch eine Gesundheitsgefahr für den Menschen dar! Bestehen erhebliche und nicht einfach behebbare Probleme mit der Lüftung, wird empfohlen, eine Spezialberatung beizuziehen.
Bedeutung	Ein ungenügender Luftwechsel erhöht die Gefahr von Erkrankungen (z.B. der Atemwege) durch erhöhten Keimdruck (z.B. durch Schwächung des Immunsystems, Reizung der Schleimhäute, an Staub gebundene Keime etc.). Wesentlichen Einfluss hat das Stallklima auch auf die tierischen Leistungen sowie die Fruchtbarkeit.
Übergangsfrist	Keine.

E 4 Bei mechanischer Lüftung sind funktionierende Alarmsysteme und geeignete funktionstüchtige Ersatzsysteme vorhanden

Rechtsnormen	§ 18 Abs. 5 TSchG Hängt das Wohlbefinden der Tiere von einer Lüftungsanlage ab, ist eine geeignete Ersatzvorrichtung vorzusehen, die bei Ausfall der Anlage einen für die Erhaltung des Wohlbefindens der Tiere ausreichenden Luftaustausch gewährleistet; es ist ein Alarmsystem vorzusehen, das den Ausfall der Lüftungsanlage meldet. Das Alarmsystem ist regelmäßig zu überprüfen.
Erhebung	Bei mechanischen Lüftungsanlagen (Luftförderung mit Ventilatoren) oder elektrisch gesteuerten natürlichen Lüftungsanlagen (Steuerung der Klappen) müssen ■ Alarm- und Ersatzsysteme vorhanden sein, ■ Alarmsysteme regelmäßig überprüft werden, ■ Alarmsysteme funktionstüchtig sein (Kontrollleuchte, Testfunktion, Netzabschaltung – externe Stromquelle, Alarmauslösetemperatur, Signaleinrichtung z.B. Sirene mit separater Stromversorgung, Meldefunktion auf Mobiltelefone) ■ Ersatzsysteme funktionstüchtig sein (z.B. zu öffnende oder selbstöffnende Fenster oder Tore bzw. spezielle Öffnungen oder Notstromaggregat) und einen ausreichenden Mindestluftwechsel für Notfälle sicherstellen.
Erfüllt, wenn	Alarm und Ersatzsysteme vorhanden und funktionsfähig sind und Alarmsysteme regelmäßig überprüft werden.
Empfehlung	In größeren Stallungen sollten neben einem Ersatzsystem zumindest Vorrichtungen zum Anschluss eines Notstromaggregates vorhanden sein und abgeklärt werden, wo ein solches kurzfristig verfügbar ist. Weiterhin sollten Alarmanlagen wie folgt überprüft werden: ■ Täglich: Kontrolle der Bereitschaftsanzeige des Alarmgerätes ■ Wöchentlich: Betätigung der Testfunktion am Alarmgerät; Netzabschaltung (Schutzschalter) – Alarm muss in ausreichender Lautstärke mit ca. 25 sec. Verzögerung erfolgen; Kontrolle der korrekten Alarmauslösetemperatur

	beim Lüftungssteuerungsgerät oder Klimacomputer ■ Für Notfälle sollten mindestens 0,2 m² Tür- bzw. Fensterflächen pro GVE an Zuluft- und Abluftflächen vorhanden sein. Ein ausreichender Mindestluftwechsel für Notfälle ist dann gegeben, wenn Mindestluftraten von 20 m³/Stunde und GVE im Winter und 85 m³/Stunde und GVE im Sommer sichergestellt werden. *Begriff „GVE“ siehe Glossar*
Bedeutung	Schädigung und möglicher Tod der Tiere durch Ausfall der Lüftung
Übergangsfrist	Keine.

F Licht

F 1 Haben die Tiere keinen ständigen Auslauf ins Freie, gibt es im Stall Öffnungen von mindestens 3 % der Stallbodenfläche, durch die Tageslicht einfallen kann

Rechtsnormen	§ 18 Abs. 4 TSchG Tiere dürfen weder in ständiger Dunkelheit noch in künstlicher Dauerbeleuchtung ohne Unterbrechung durch angemessene Dunkelphasen gehalten werden. 1. ThVO, Anlage 5, 2.5. Steht den Tieren kein ständiger Zugang ins Freie zur Verfügung, müssen die Ställe Fenster oder sonstige offene oder transparente Flächen, durch die Tageslicht einfallen kann, im Ausmaß von mindestens 3 % der Stallbodenfläche aufweisen.
Erhebung	Wenn die Tiere keinen ständigen Auslauf ins Freie haben, wird festgestellt, ob es im Stall Öffnungen von mindestens 3 % der Stallbodenfläche gibt, durch die Tageslicht einfallen kann. ■ Vermessen Sie alle Fenster und sonstige offene oder transparente Flächen, durch die Tageslicht einfällt. Als „Fensterfläche“ gilt die „Architekturlichte“. Diese entspricht der verputzten bzw. gedämmten Maueröffnung (einfach zu messen; in den Einreichplänen bemaßt). Bei Spaceboard (Lücken- oder Schlitzschalung) gilt die gesamte Schlitzfläche. ■ Messen Sie die gesamte Bodenfläche des Stalles (oder verwenden Sie Grundrissangaben). Sollten Nebenräume (Lagerraum, usw.) ohne bauliche Abtrennung an den Stall angrenzen, wird dessen Bodenfläche nicht mit einbezogen. ■ Rechnen Sie die Gesamtfläche aller Fensterflächen und sonstigen offenen und transparenten Flächen, durch die Tageslicht einfällt (mit der Formel Länge x Breite) und ebenso die Größe der Bodenfläche des Stalles aus. Dann wird die Größe der Fensterflächen (und sonstigen…) durch die Stallgrundrissfläche dividiert und mit 100 multipliziert. Wenn der Wert über 3 liegt, ist ja anzukreuzen. Beispiel: 8 m² Gesamtfensterfläche, bei 150 m² Fußbodenfläche ergibt 8 : 150 x 100 = 5,33. Antwort ja! Haben alle in einem Raum gehaltenen Tiere über den Lichttag jederzeit unbeschränkt Zugang zu einem Auslauf im Freien, gilt dies als ausreichende Erfüllung der Forderung nach Fensterflächen im Stall, auch wenn der Auslauf überdacht ist. Transparente Flächen: Fenster zu Gängen oder Abteilen können in dem Ausmaß angerechnet werden, als diese anschließenden Gänge oder Abteile entsprechend große Fensterflächen ins Freie aufweisen.
Erfüllt, wenn	es im Stall Öffnungen von mindestens 3 % der Stallbodenfläche gibt, durch die Tageslicht einfallen kann.

Empfehlung	Es wird empfohlen, den Tieren Zugang zu möglichst viel Tageslicht zu ermöglichen. Dies ist am effektivsten durch einen Auslauf zu gewährleisten.
Bedeutung	Tageslicht hat grundsätzlich einen günstigen Effekt auf die Gesundheit von Schweinen.
Übergangsfrist	Keine. 1.1.2020 für bestehende Anlagen und Haltungseinrichtungen, die zum Zeitpunkt des In- Kraft-Tretens des Tierschutzgesetzes landesgesetzlichen Vorschriften oder den Vorschriften der Vereinbarung gem. 15a B-VG über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft entsprochen haben.

F 2 Im Tierbereich des Stalles wird über mindestens acht Stunden pro Tag eine Lichtstärke von mindestens 40 Lux erreicht

Rechtsnormen	§ 18 Abs. 4 TSchG Tiere dürfen weder in ständiger Dunkelheit noch in künstlicher Dauerbeleuchtung ohne Unterbrechung durch angemessene Dunkelphasen gehalten werden. […] Reicht der natürliche Lichteinfall nicht aus, um die Bedürfnisse der Tiere zu decken, muss eine geeignete künstliche Beleuchtung vorgesehen werden. Dabei ist auf den natürlichen Ruhe- und Aktivitätsrhythmus der Tiere Rücksicht zu nehmen. 1. ThVO, Anlage 5, 2.5. Im Tierbereich des Stalles ist über mindestens acht Stunden pro Tag eine Lichtstärke von mindestens 40 Lux zu erreichen.
Erhebung	Es wird festgestellt, ob im Aktivitätsbereich der Tiere über mindestens acht Stunden pro Tag eine Lichtstärke von 40 Lux gewährleistet ist. ■ Zur subjektiven Abschätzung und zur Sicherstellung des geforderten Lux-Wertes kann folgender Anhaltspunkt herangezogen werden: Beträgt die Lichteinfallsfläche mindestens 5 % der Stallbodenfläche und wird der Lichteinfall nicht durch verschmutzte Fensterflächen, Vordächer oder unmittelbar angrenzende Bauten erheblich gemindert, ist davon auszugehen, dass 40 Lux erreicht werden. ■ Reicht das natürliche Tageslicht nicht aus, muss eine geeignete künstliche Beleuchtung (z.B. durch Glühlampen, Leuchtstoffröhren etc.) verwendet werden. Tiere dürfen jedoch nicht in künstlicher Dauerbeleuchtung ohne Unterbrechung durch angemessene Dunkelphasen gehalten werden. Die Messung der Lichtstärke mit einem Luxmeter wird durch zahlreiche Faktoren beeinflusst (Außenbedingungen, Messzeitpunkt, Farbe der Wände und Stalleinrichtungsgegenstände, Sauberkeit des Bodens und der Einstreu, Tierbewegung, usw.) und ein objektiver und wiederholbarer Befund ist kaum zu erwarten. Deshalb ist das Messergebnis vorsichtig zu interpretieren und die Einflussfaktoren sind zu berücksichtigen. Die Messung der Lichtstärke erfolgt mit einem (farbkorrigierten, kosinusgerechten) Luxmeter im Aktivitätsbereich und in Augenhöhe der Tiere.

	Es wird in zwei Ebenen (in Richtung des natürlichen Lichts und im 90 ° Winkel nach oben gedreht) an mindestens drei repräsentativen Messpunkten im Stall gemessen und aus den Werten der Durchschnitt gebildet. 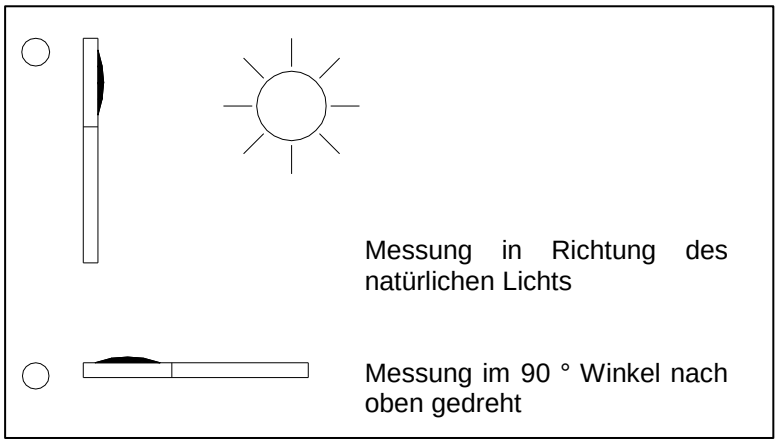 © HBLFA Raumberg-Gumpenstein **Abbildung 4: Messung der Lichtstärke in zwei Ebenen (1)** 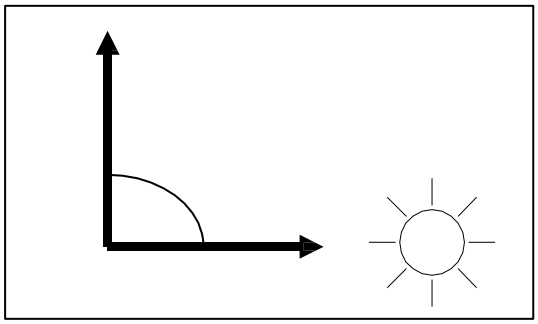 © HBLFA Raumberg-Gumpenstein **Abbildung 5: Messung der Lichtstärke in zwei Ebenen (2)**
Erfüllt, wenn	im Aktivitätsbereich der Tiere über mindestens 8 Stunden am Tag eine Lichtstärke von mind. 40 Lux gegeben ist.
Empfehlung	Es wird empfohlen, den Tieren Zugang zu möglichst viel Tageslicht zu ermöglichen. Dies ist am effektivsten durch einen Auslauf zu gewährleisten. Weitere Empfehlungen: ■ Zeitschaltuhren ■ Sensorgesteuerte Lichtquellen Es ist zu beachten, dass verschmutzte Fensterflächen, Vordächer oder unmittelbar angrenzende Bauten den Lichteinfall durch die Fenster erheblich mindern können. Auch die Lage der Fenster (Wand- oder Deckenfläche, in den Längs- oder Stirnwänden) und die Himmelsrichtung beeinflussen den Lichteinfall.

	Bei künstlicher Beleuchtung sollte bei gleichmäßiger Aufteilung der Lampen mindestens folgende elektrische Leistung erreicht werden: ■ Bei Leuchtstofflampen: 1,5 Watt/m² Bodenfläche ■ Bei Glühlampen: 4 Watt/m² Bodenfläche Bei Verwendung von natürlichem Licht ist ein Sensor zu empfehlen, der automatisch Kunstlicht zuschaltet, wenn die natürliche Beleuchtung nicht ausreicht.
Bedeutung	Tageslicht hat grundsätzlich einen günstigen Effekt auf die Gesundheit von Schweinen. ■ Ermöglicht das Sehen der Tiere – hilft Verletzungen zu vermeiden ■ Lichteinwirkung auf die Tiere geht in erster Linie über die Augen ■ Positiver Einfluss auf das Wohlbefinden und das Leistungsvermögen der Tiere ■ Positiver Einfluss auf die Fruchtbarkeit ■ Unabdingbar für die Tierkontrolle
Übergangsfrist	Keine.

G Lärm

G 1 Der Lärmpegel überschreitet nicht 85 dBA

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 5, 2.6. Der Lärmpegel darf 85 dBA nicht überschreiten. [...]
Erhebung	Es wird festgestellt, ob Hinweise bestehen, dass der Lärmpegel 85 dBA überschreitet. Ist dies der Fall, ist eine Fachperson mit der genauen Messung des Lärmpegels zu beauftragen. Folgende Vergleichswerte können als Anhaltspunkte dienen: Eine normale Unterhaltung findet bei ca. 50 dBA statt. Radio und Fernsehen liefern bei „Zimmerlautstärke“ ca. 60 dBA. Stadtverkehr weist in etwa 75 – 95 dBA auf. Ein Presslufthammer oder auch laute Disco-Musik liegt bereits bei 100 – 110 dBA. Bei 85 dBA ist es nicht mehr möglich, ein Gespräch in normaler Lautstärke zu führen.
Erfüllt, wenn	keine Hinweise bestehen, dass der Lärmpegel 85 dBA überschreitet.
Empfehlung	Es wird empfohlen, jeglichen Lärm im Stall nach Möglichkeit zu vermeiden.
Bedeutung	Für die Kommunikation innerhalb der sozialen Organisation ist das Gehör beim Schwein gut entwickelt. Lärm im Stall wird durch eine Vielzahl von Faktoren beeinflusst. Dies gilt insbesondere für Ventilatoren, die häufig in Betrieb sind und eine Dauerlärmbelastung verursachen. Sind diese defekt, bzw. schlecht gewartet, können sie erheblichen und unnötigen Lärm verursachen. Aufgrund der Schreckhaftigkeit des Schweines stellt plötzlicher Lärm ebenfalls eine erhebliche Stressbelastung dar.
Übergangsfrist	Keine.

G 2 Dauernder oder plötzlicher Lärm werden vermieden und es wird so wenig Lärm wie möglich verursacht

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 5, 2.6. [...] Dauernder oder plötzlicher Lärm ist zu vermeiden. Die Konstruktion, die Aufstellung, die Wartung und der Betrieb der Belüftungsgebläse, Fütterungsmaschinen oder anderer Maschinen sind so zu gestalten, dass sie so wenig Lärm wie möglich verursachen.
Erhebung	Es wird festgestellt, ob sich dauernde Lärmquellen im Stall befinden, die eine Lärmbelästigung für die Tiere bedeuten. Insbesondere sind Lüftungsanlagen (Ventilatoren), Fütterungsmaschinen oder andere Maschinen zu kontrollieren. Bei starker Lärmentwicklung ist zu kontrollieren, ob die Anlagen durch

	mangelhafte Konstruktion und Wartung bzw. unsachgemäßen Betrieb mehr Lärm als üblich verursachen. Diese Ursachen sind zu beseitigen (Schallschutz, Aufstellungsort, [...]). Es sind nur solche Lärmquellen zu beurteilen, die seitens des Landwirtes beeinflussbar sind, z.B. nicht Straßenlärm oder übliche Tiergeräusche.
Erfüllt, wenn	keine Hinweise bestehen, dass dauernder oder plötzlicher Lärm im Stall herrscht und die Konstruktion, Aufstellung, Wartung und der Betrieb der Belüftungsgebläse, Fütterungsmaschinen oder anderer Maschinen so gestaltet sind, dass sie keinen unnötigen Lärm verursachen.
Empfehlung	Es wird empfohlen, jeglichen Lärm im Stall nach Möglichkeit zu vermeiden.
Bedeutung	Für die Kommunikation innerhalb der sozialen Organisation ist das Gehör beim Schwein gut entwickelt. So werden leise Geräusche bis 100 m wahrgenommen und lösen Fluchtreaktionen aus. Lärm im Stall wird durch eine Vielzahl von Faktoren beeinflusst. Dies gilt insbesondere für Ventilatoren, die häufig in Betrieb sind und eine Dauerlärmbelastung verursachen. Sind diese defekt, bzw. schlecht gewartet, können sie erheblichen und unnötigen Lärm verursachen.
Übergangsfrist	Keine.

H Beschäftigungsmaterial

H 1 Schweine haben ständigen Zugang zu ausreichenden Mengen an Materialien, die sie bekauen, untersuchen und bewegen können und die nicht gesundheitsgefährdend sind, auch wenn sie gefressen werden. Beschäftigungsmaterialien müssen so angebracht werden, dass sie mit dem Maul bewegt und bearbeitet werden können

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 5, 2.7. Schweine müssen ständigen Zugang zu ausreichenden Mengen an Materialien haben, die sie bekauen, untersuchen und bewegen können, wie z.B. Raufutter (Stroh, Heu, Maissilage etc.), Hanfseile, Holz, Sägemehl, Pilzkompost, Torf oder eine Mischung dieser Materialien. Es ist sicherzustellen, dass mindestens einmal am Tag eines dieser Materialien zur Verfügung gestellt wird, wenn bekaubare Spielmaterialien aus Plastik bzw. Gummi verwendet werden. Diese Materialien dürfen die Gesundheit der Tiere nicht gefährden, auch wenn sie gefressen werden. Die Materialien müssen erforderlichenfalls ersetzt und aufgefüllt werden und so angebracht sein, dass sie mit dem Maul bewegt und bearbeitet werden können. Ketten können als zusätzliche Beschäftigung bzw. zur Befestigung der oben genannten Materialien verwendet werden. Nicht als Beschäftigungsmaterial geeignet sind Materialien oder Gegenstände, die schnell stark verschmutzen wie z.B. am Boden liegende Reifen, Zeitungsschnitzel oder Spielbälle.
Erhebung	Es wird festgestellt, – zu welchen Materialien die Schweine Zugang haben, – in welcher Darreichungsform die Materialien angeboten werden – in welcher Häufigkeit und in welchem Ausmaß die Materialien angeboten werden und – falls Ketten verwendet werden, wie diese eingesetzt werden Zum Zweck der Überprüfung, ob Schweine Zugang zu geeignetem Beschäftigungsmaterial in ausreichender Menge haben, sind zusätzlich zu den aufgezählten nicht tierbasierten Indikatoren tierbasierte Indikatoren zu erheben (Punkt 7 lit. a der Empfehlung der Kommission): Erheben Sie Bissspuren an Schwänzen, Hautverletzungen und/oder unnormales Verhalten der Schweine (z.B. geringes Interesse am angebotenen Beschäftigungsmaterial, Kämpfe um Beschäftigungsmaterial, Herumbeißen auf anderen Gegenständen als dem bereitgestellten Beschäftigungsmaterial, Wühlen in ihren Fäkalien oder bei Sauen verstärktes falsches Nestbauen), und […].
Erfüllt, wenn	■ Schweine ständigen Zugang zu ausreichenden Mengen an Materialien haben, die sie bekauen, untersuchen und bewegen können und die nicht gesundheitsgefährdend sind. ■ Beschäftigungsmaterialien wie z.B. Stroh, Heu, Holz, Maissilage, Hanfseile, Sägemehl, Pilzkompost, Torf oder eine Mischung dieser

	Materialien angeboten werden. ■ die Materialien so angebracht sind, dass sie mit dem Maul bewegt und bearbeitet werden können. ■ mindestens einmal am Tag eines dieser Materialien zur Verfügung gestellt werden, falls bekaubare Spielmaterialien aus Plastik bzw. Gummi verwendet werden. ■ die Materialien in ausreichender Menge bereitgestellt werden, erforderlichenfalls ersetzt und aufgefüllt werden. ■ Ketten nur als zusätzliche Beschäftigung bzw. zur Befestigung der oben genannten Materialien verwendet werden.
Empfehlung	Empfohlene Beschäftigungsmaterialien sind essbar, kaubar, untersuchbar, beweg- und bearbeitbar und dienen der Beschäftigung von Schweinen. Optimales Beschäftigungsmaterial erfüllt all diese Kriterien gleichzeitig. Zusätzlich zu den aufgeführten Eigenschaften sollte das angebotene Beschäftigungsmaterial (Punkt 5 der Empfehlung der Kommission): ■ nachhaltig Interesse erwecken, d.h., es sollte das Erkundungsverhalten der Schweine fördern und regelmäßig ersetzt und aufgefüllt werden; ■ so angebracht sein, dass es mit dem Maul bewegt und bearbeitet werden kann; ■ in ausreichender Menge bereitgestellt werden; ■ sauber und hygienisch sein. **1)** Als alleiniges Beschäftigungsmaterial ist zu empfehlen: ■ Raufutter: Heu, Gras oder Silage ■ Stroh (Lang- oder Kurz-), ■ Presswürfel (Stroh, Heu, Gras u.a. org. Materialien) ■ Wühlerde, Pilzkompost, Torf (für Ferkel) ■ oder eine Mischung dieser Materialien. **2)** Nur in Kombination mit anderem Material sollten verwendet werden: ■ Weichholz (Nagebalken) ■ Sägemehl, Hobelspäne (entstaubt), Strohhäcksel ■ Seile (Sisal, Baumwolle, Hanf) ■ Jutesäcke (für Zuchtsau) ■ Papiersäcke (nur als zeitlich begrenzte Maßnahme zu empfehlen) ■ oder eine Mischung dieser Materialien. **3)** Diese Materialien dürfen nur in Kombination mit anderen geeigneten Materialien (Punkt 1. und 2.) verwendet werden: ■ Ketten, Kettenwippen ■ an Ketten oder Stangen montiertes Kunststoffspielzeug, Beißrollen etc. ■ Hartholz ■ Salzlecksteine

	Nicht geeignete Materialien sind Gegenstände, die in einer Art und Weise angeboten werden, dass sie schnell stark verschmutzen und dadurch für die Schweine unattraktiv werden, sowie solche, die ihre Gesundheit gefährden können (Toxine, sonstige Schadstoffe, Splitter, ...): ■ Am Boden liegende Reifen (insbesondere Autoreifen) ■ Zeitungsschnitzel ■ Spielbälle Geeignete Darreichungsformen für Beschäftigungsmaterialien sind: ■ lose auf die Festflächen der Bucht ■ in Raufen oder Trögen ■ Häckselspender / Automat ■ aufgehängt, z.B. an Ketten ■ in einer Halterung aus Rohren (Presswürfel, Weichholz) Für den Mindestabstand zwischen zwei Beschäftigungsangeboten kann die Schulterbreite eines Tieres zur Orientierung dienen. Auch hinter einem Beschäftigungsangebot sollte mindestens eine Tierlänge Platz bleiben. Grundsätzlich sollte bei der Platzierung darauf geachtet werden, dass das Arbeiten in der Bucht nicht behindert wird. Zusätzlich sollten Beschäftigungsangebote (z.B. Raufen) vom Bediengang gut zugängig sein und die Tiere nicht in der Nutzung der Bucht (z.B. Zugang zu Fressplätzen, Tränken) einschränken.
Bedeutung	Schweine im Freien verbringen 70 % des Tages mit der Futtersuche, also mit Wühlen, Grasen, Beißen, Nagen usw. Dies ist bei konventioneller Schweinehaltung bzw. -fütterung nicht möglich, sodass Schweine ein starkes Beschäftigungsdefizit haben. Eine einstreulose, reizarme Haltung sowie insbesondere die Flüssigfütterung verstärken dieses Beschäftigungsbedürfnis zusätzlich. Folgen einer einstreulosen, reizarmen Haltung sind: ■ vermehrte Orientierung an Buchtgenossen => Zunahme von Aggressionen / Unruhe / Stress, Verletzungen / Schwanz- und Ohrbeißen; ■ bei Sauen vermehrte Stereotypien wie Leerkauen und Stangenbeißen, verlängerte Geburtsdauer; ■ Mit dem Beschäftigungsmaterial sollten die Schweine ihre Grundbedürfnisse befriedigen können, ohne dass ihre Gesundheit Schaden nimmt. Beschäftigung ist dementsprechend ein wesentliches Element für eine tiergerechte Schweinehaltung. Allerdings sind nicht alle Gegenstände zur Beschäftigung von Schweinen geeignet, denn die Schweine müssen die Position, das Aussehen oder die Struktur des Materials verändern können.
Übergangsfrist	Keine.

I Ernährung

I 1 Futter, Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen entsprechen den Bedürfnissen der Tiere

Rechtsnormen	§ 5. TSchG Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen. Gegen Abs. 1 verstößt insbesondere, wer [...] 11. einem Tier Nahrung oder Stoffe vorsetzt, mit deren Aufnahme für das Tier offensichtliche Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst verbunden sind. § 17 Abs.1 TSchG Art, Beschaffenheit, Qualität und Menge des Futters müssen der Tierart, dem Alter und dem Bedarf der Tiere entsprechen. Das Futter muss so beschaffen und zusammengesetzt sein, dass die Tiere ihr arteigenes mit dem Fressen verbundenes Beschäftigungsbedürfnis befriedigen können. § 17 Abs. 2 TSchG Die Verabreichung des Futters hat die Bedürfnisse der Tiere in Bezug auf das Nahrungsaufnahmeverhalten und den Fressrhythmus zu berücksichtigen. § 17 Abs. 5 TSchG Die Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen […] müssen so gestaltet sein, dass eine artgemäße Futter- und Wasseraufnahme möglich ist. 1. ThVO, Anlage 5, 2.8. [...] Bei der Fütterung von Schweinen in Gruppenhaltung ist sicherzustellen, dass jedes einzelne Tier ausreichend Nahrung aufnehmen kann. [...]
Erhebung	Es werden folgende Punkte beurteilt: ■ Art, Beschaffenheit und Qualität des Futters sind optisch und geruchlich zu überprüfen (z.B. Verunreinigungen, Verderb, abstoßender Geruch, Schimmelpilz, Fremdstoffe). ■ Es ist der Nährzustand der Tiere zu beurteilen: Verwendung des Body Condition Score (BCS) Schemas (z.B. HELLWIG, 1996). ■ s sind Angaben zum Futterverbrauch bzw. Gewicht der Tiere in die Beurteilung mit einzubeziehen. ■ Es ist festzustellen, ob bestandsweise gehäuft ernährungsbedingte Erkrankungen auftreten.
Erhebung im Freiland	Zusätzlich ist zu erheben: ■ Fütterungsmanagement ■ Aufwuchs auf der Weide ■ ob im Winter die Fütterung an den erhöhten Energiebedarf angepasst wird.
Erfüllt, wenn	■ bei der Überprüfung keine Mängel des Futters, der Futterversorgung und der Fütterungseinrichtung erkennbar sind.

	■ der Ernährungszustand der Herde als gut eingestuft werden kann (keine Tiere mit BCS1 vgl. HELLWIG, 1996) und ■ aus der Beurteilung des Fütterungsmanagements darauf geschlossen werden kann, dass der Futterbedarf der Tiere, in Freilandhaltung auch bei tiefen Temperaturen, gedeckt ist. ■ in Freilandhaltung Fütterungseinrichtungen sind.
Empfehlung	Es wird zur Kontrolle der Fütterung empfohlen, in regelmäßigen Abständen die Tiere zu wiegen. Sauen sollten nie unter BCS 2 liegen (vgl. HELLWIG, 1996). Weiters sollten auf die Gleichmäßigkeit des Ernährungszustandes der Gruppe und das Vorkommen von „Kümmerern“ geachtet werden. Es wird empfohlen auch im Freiland eine Fütterungseinrichtung vorzusehen.
Bedeutung	Entsprechen das Futter und die Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen nicht den Bedürfnissen der Tiere kommt es zu erheblichen Leistungseinbußen, zu Erkrankungen und Verhaltensstörungen der Tiere.
Übergangsfrist	Keine.

I 2 Das Trinkwasser ist nicht verunreinigt

Rechtsnormen	§ 17 Abs. 3 TSchG Die Tiere müssen entsprechend ihrem Bedarf Zugang zu [...] Wasser von geeigneter Qualität haben. § 17 Abs. 4 TSchG [...] Wasser müssen in hygienisch einwandfreier Form verabreicht werden. § 17 Abs. 5. TSchG Die [...] Tränkeeinrichtungen sind sauber zu halten […].
Erhebung	Es ist festzustellen, ob: ■ eine regelmäßige Kontrolle und Reinigung der Tränken erfolgt ■ Tränkwasser verschmutzt ist (z.B. ist auf Verunreinigung des Tränkwassers mit Kot, Futterresten, Algen, usw. zu achten) ■ Hinweise auf schlechte Wasserqualität vorliegen (Herkunft des Wassers, Erkrankungen des Tierbestandes, usw.)
Erfüllt, wenn	das Tränkwasser und die Tränken nicht mit Schlamm oder Kot verunreinigt sind.
Empfehlung	Es wird empfohlen, nach jeder Futtervorlage die Tränkeeinrichtungen zu kontrollieren und gegebenenfalls zu reinigen. Das Tränkwasser sollte in Trinkwasserqualität angeboten werden.
Bedeutung	Vermeidung von Gesundheitsschäden und der Übertragung von Krankheiten.
Übergangsfrist	Keine.

I 3 Alle Schweine haben ständig freien Zugang zu Tränken mit ausreichend Frischwasser

Rechtsnormen	§ 17 Abs. 3 TSchG Die Tiere müssen entsprechend ihrem Bedarf Zugang zu einer ausreichenden Menge Wasser [...] haben. 1. ThVO, Anlage 5, 2.8. Alle Schweine müssen ständig Zugang zu ausreichend Frischwasser haben. Das Angebot an Tränkevorrichtungen ist an die Gruppengröße anzupassen. [...] *Begriff „Frischwasser“ siehe Glossar*
Begriffs-bestimmung	Als Frischwasser ist Wasser anzusehen, das unmittelbar aus der Wasserleitung kommt oder solches Wasser, das in Vorratsbehältern, die regelmäßig frisch gefüllt werden, angeboten wird.
Erhebung	■ Es wird festgestellt, ob Schweine ständig genügend Frischwasser aufnehmen können und alle Tiere freien Zugang zu den Tränken haben. ■ Es ist die Anzahl an funktionierenden Tränkeeinrichtungen festzustellen und ins Verhältnis zur Anzahl der Tiere zu setzen.
Erhebung im Freiland	Es ist zusätzlich zu ermitteln: ■ wie die Wasserversorgung im Winter gewährleistet ist.
Erfüllt, wenn	■ Schweine ständig Zugang zu ausreichend Frischwasser haben und ■ das Angebot an funktionierenden Tränkevorrichtungen an die Gruppengröße angepasst ist.
Erfüllt, wenn (Freiland)	■ die Wasserversorgung zu jeder Tages- und Jahreszeit, insbesondere auch im Winter, sichergestellt ist.
Empfehlung	Die Tränken sollen mindestens einmal täglich hinsichtlich ihrer Funktionsfähigkeit überprüft werden. Es ist zu beachten: ■ für die Saugferkel: eine Tränke je Abferkelbucht ■ 1 Tränke / 10 Ferkel bzw. Mastschweine ■ 1 Nippeltränke / 5 Zuchtsauen in Gruppenhaltung ■ Wasserstandsniveauregler (Trogfluter) sind in der Schweinehaltung zu empfehlen ■ möglichst 2 Tränken/Bucht unabhängig von der Tierzahl, damit bei Ausfall der Tränke die Wasserversorgung gewährleistet ist.

Empfohlene Durchflussmengen, Montagehöhe:(vgl. ÖKL/Landtechnische Schrift 229):

Tabelle 3: Einbauhöhen und Durchflussraten von Tränken (Empfehlung)

Tier	Beckentränke (Einbauhöhe Oberkante in	Nippeltränke (Höhe Nippel-Unterkante in cm bei 45° Anstellwinkel)	Durchflussrate (Liter/Minute)
Sau, Jungsau, Eber	40	90	1,5 – 1,8
Mastschwein (75 – 120 kg)	30	70	1,0 – 1,2
Mastschwein (30 – 75 kg)	25	55	0,5 – 0,8
Säugende Sau mit Ferkel	7	---	2,0 – 3,0
Saugferkel	7	10	0,3 – 0,4
Absetzferkel (7 – 15 kg)	10 – 15	20	0,5 – 0,6
Absetzferkel (15 – 30 kg)	10 – 15	40	

Empfehlung Freiland	■ Optimalerweise ist eine Wasserleitung frostsicher zu verlegen (z.B. Ringleitungen), um eine ständige Versorgung mit Trinkwasser zu gewährleisten. ■ die Schweine bevorzugen die Wasseraufnahme über eine offene Wasserfläche – z.B. Tränkebecken, Tröge. Nur Notfalls kann auch mit Containern und Tränkenippeln die Wasserversorgung sichergestellt werden. ■ Der Boden im Bereich von ständig benützten Tränkebereichen sollte befestigt sein. Bei nicht befestigten Böden sollten die Tränkeeinrichtungen regelmäßig überstellt und der Boden entsprechend gepflegt sein, sodass keine erhebliche Verschmutzung und kein Morast entstehen. ■ das Wasser einer Suhle ist nicht als Trinkwasser zu bewerten! *Begriff „säugende Sau“ siehe Glossar.*
Bedeutung	Grundvoraussetzungen für hohe Leistungen und das Wohlbefinden von Schweinen ist die uneingeschränkte Verfügbarkeit, einwandfreie Qualität von Tränkwasser sowie eine tiergerechte Gestaltung des Tränkeplatzes.
Übergangsfrist	Keine.

I 4 Futter und Fütterungseinrichtungen sind nicht verunreinigt

Rechtsnormen	§ 17 Abs. 4. TSchG Futter und Wasser müssen in hygienisch einwandfreier Form verabreicht werden. § 17 Abs. 5. TSchG Die Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen sind sauber zu halten. […]

	§ 5. TSchG (1) Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen. (2) Gegen Abs. 1 verstößt insbesondere, wer [...] 11. einem Tier Nahrung oder Stoffe vorsetzt, mit deren Aufnahme für das Tier offensichtliche Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst verbunden sind.
Erhebung	Es wird festgestellt, ■ ob das Futter verunreinigt oder verdorben ist (Verschmutzungen, Fremdstoffe, Schimmelpilz, Erde, Sand, Fäulnis, Schädlinge, usw.), ■ ob die Fütterungseinrichtungen sauber sind und ■ wie oft und in welcher Form sie gereinigt werden.
Erfüllt, wenn	■ das Futter keine über das normale Ausmaß hinausgehenden Verunreinigungen aufweist und nicht verdorben ist ■ die Fütterungseinrichtungen sauber sind.
Empfehlung	Es wird empfohlen, vor jeder Futtervorlage die Fütterungseinrichtungen zu reinigen und nur einwandfreies Futter zu verwenden.
Empfehlung Freiland	Bei ständig benützten Futterplätzen sollte der Boden befestigt, überdacht und wetterfest gestaltet sein. Bei nicht befestigten Böden sollten Futterplätze regelmäßig gewechselt und der Boden entsprechend gepflegt werden, sodass keine erhebliche Verschmutzung und kein Morast entstehen.
Bedeutung	Verschmutzte Fütterungseinrichtungen und nicht einwandfreies Futter führen zu Gesundheitsproblemen und Leistungseinbußen bei den Tieren.
Übergangsfrist	Keine.

I 5 Schweine werden mindestens einmal pro Tag gefüttert

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 5, 2.8. [...] Schweine müssen mindestens einmal pro Tag gefüttert werden. [...]
Erhebung	Es wird festgestellt, wie oft die Schweine pro Tag gefüttert werden.
Erfüllt, wenn	Schweine pro Tag mindestens einmal gefüttert werden.
Empfehlung	Schweinen ist neben der mindestens einmal täglichen Kraftfutterfütterung jederzeit Zugang zu Beschäftigungsmaterial, sowie Jungsauen und Sauen ausreichend Grundfutter oder Futter mit hohem Rohfasergehalt zu geben (siehe H).
Bedeutung	Schweine verbringen unter natürlichen Bedingungen 4-9 Stunden mit Futtersuche und Fressen pro Tag. Falls Futter vorgelegt wird, wird nach der Futteraufnahme zusätzlich 1-6 Stunden pro Tag gewühlt. Dementsprechend bedeutet die Futtersuche eine wesentliche Beschäftigungsmöglichkeit für die

	Tiere.
Übergangsfrist	Keine.

I 6 Jedes einzelne Schwein in Gruppenhaltung kann ausreichend Nahrung aufnehmen

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 5, 2.8. [...] Bei der Fütterung von Schweinen in Gruppenhaltung ist sicherzustellen, dass jedes einzelne Tier ausreichend Nahrung aufnehmen kann. [...]
Erhebung	Es wird beobachtet, ob jedes Schwein in Gruppenhaltung ausreichend Nahrung aufnehmen kann. Als Hinweis hierfür kann der Nährzustand der Tiere herangezogen werden (ev. mittels Body Condition Score). Weitere Hinweise auf Probleme im Fressbereich: ■ Auseinanderwachsen der Tiere innerhalb einer Gruppe → großer Konkurrenzdruck am Fressplatz → rangniedere Tiere erhalten nicht genügend Futter ■ gehäuft ernährungsbedingte Erkrankungen ■ Verletzungen (Vulva, Hinterhand) → soziale Auseinandersetzungen am Fressplatz ■ Verhaltensstörungen durch Hunger → vermehrtes Wühlen, Erkunden, Nagen und Kauen.
Erfüllt, wenn	jedes Schwein in Gruppenhaltung ausreichend Nahrung aufnehmen kann, bzw. wenn der Nährzustand der Tiere gut ist.
Empfehlung	Es wird empfohlen, bei Abruffütterung Ablenkungseinrichtungen/-fütterungen (z.B. Raufutterangebot, Ausgänge der Stationen nicht zum Wartebereich vor der Station) einzurichten.
Bedeutung	Schweine nehmen die Nahrung grundsätzlich in der Gruppe auf. Ist dies nicht möglich, kommt es zu sozialen Problemen in der Gruppe. Zudem sinkt die Leistung, die Krankheitsanfälligkeit der Tiere steigt und es kommt zu Verhaltensstörungen.
Übergangsfrist	Keine.

I 7 Bei rationierter oder restriktiver Fütterung steht für jedes Tier ein Fressplatz zur Verfügung

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 5, 2.8. [...] Bei rationierter oder restriktiver Fütterung muss für jedes Tier ein Fressplatz zur Verfügung stehen. [...]

	Begriffe „rationierte Fütterung“, „restriktive Fütterung“ siehe Glossar.
Begriffs-bestimmung	restriktive Fütterung: mengenmäßige Einschränkung oder qualitative Herabsetzung der Nährstoffkonzentration rationierte Fütterung: das Futterangebot wird dosiert oder in einem bestimmten Zeitintervall gegeben.
Erhebung	Es wird festgestellt, ob bei rationierter oder restriktiver Fütterung für jedes Tier ein Fressplatz zur Verfügung steht. Hierzu wird die Troglänge ermittelt und durch die geforderten Fressplatzbreiten geteilt oder ob die Anzahl der Fressstände der Anzahl der Tiere in der Bucht entspricht.
Erfüllt, wenn	bei rationierter oder restriktiver Fütterung für jedes Tier ein Fressplatz zur Verfügung steht.
Empfehlung	Bei der Sauenhaltung werden Sichtblenden oder Fressstände empfohlen, um Verdrängungen zu vermeiden.
Bedeutung	Schweine nehmen die Nahrung grundsätzlich in der Gruppe auf. Bei rationierter oder restriktiver Fütterung ist der Konkurrenzdruck am Fressplatz stark erhöht und es kann zu Verletzungen, Auseinanderwachsen der Gruppe oder Verhaltensstörungen durch Hunger bei rangniederen Tieren kommen.
Übergangsfrist	Keine.

I 8 Bei Vorratsfütterung durch Trockenfutterautomaten steht für je vier Tiere bzw. bei Vorratsfütterung durch Feucht- oder Breifutterautomaten für je acht Tiere zumindest ein Fressplatz zur Verfügung

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 5, 2.8. [...] Bei Vorratsfütterung durch Trockenfutterautomaten muss für je vier Tiere ein Fressplatz zur Verfügung stehen. Bei Vorratsfütterung durch Feucht- oder Breifutterautomaten muss für je acht Tiere zumindest ein Fressplatz zur Verfügung stehen. *Begriff „Feuchtfutterautomaten, Breifutterautomaten“ siehe Glossar*
Begriffs-bestimmung	Feuchtfutterautomaten sind Futterautomaten, die mit einer Mischung aus feuchtem Mais (Körnermaissilage), Getreide, Eiweißfuttermittel und Mineralstoffen betrieben werden. Breifutterautomaten sind Futterautomaten bei denen das Trockenfutter von den Tieren mit Wasser vermengt wird.

Erhebung	Es wird festgestellt, ob bei Vorratsfütterung durch Trockenfutterautomaten für je vier Tiere ein Fressplatz zur Verfügung steht. Hierzu wird die Anzahl der Fressplätze ermittelt und durch die Anzahl Tiere der Bucht geteilt bzw. die Troglänge ermittelt und durch die geforderten Fressplatzbreiten geteilt. Ermittlung Anzahl Fressplätze beim Längsautomaten: Automatenlänge geteilt durch Fressplatzbreite der Tierkategorie ergibt die Anzahl der Fressplätze. Ermittlung Anzahl Fressplätze beim Rundautomaten: Umfang der Außenkante des Automatentroges geteilt durch Fressplatzbreite der Tierkategorie ergibt die Anzahl der Fressplätze Die Sensorfütterung wird gleich behandelt wie Feucht- oder Breifutterautomat.
Erfüllt, wenn	wenn bei Vorratsfütterung durch Trockenfutterautomaten für je vier und bei Feucht- oder Breifutterautomaten acht Tiere zumindest ein Fressplatz zur Verfügung steht.
Empfehlung	Es wird empfohlen, die Einstellung der Automaten dem Futterbedarf der Tiere regelmäßig anzupassen. Hierzu ist eine visuelle Tierkontrolle hinsichtlich des Ernährungszustandes empfehlenswert. Bei Verwendung von Breifutterautomaten oder Feuchtfutterautomaten bei denen keine zusätzliche Wasserversorgung eingerichtet ist, sollte das Fressplatz / Tierverhältnis unter 1:6 betragen. Bei der Sensorfütterung sollte das Fressplatz / Tierverhältnis unter 1 : 6 betragen, um vermehrtes Verdrängen der Tiere nach längeren Fütterungspausen zu vermeiden.
Bedeutung	Bei der Vorratsfütterung durch Trockenfutterautomaten handelt es sich generell um eine ad libitum Fütterung ohne Wasserversorgung am Automaten. Der Vorteil ist, dass die Schweine bei diesem Fütterungssystem tatsächlich satt werden. Allerdings besteht nicht für jedes Tier ein Fressplatz, so dass kein gemeinsames Fressen möglich ist. Vorratsfütterung führt zu weniger Fütterungsstress und bedeutet eine individuell verteilte Futteraufnahme über den Tag.
Übergangsfrist	Keine.

I 9 Die Mindestmaße für Fressplätze in Gruppenhaltungssystemen bei Absetzferkel, Mastschweine, Zuchtläufer, Jungsauen, Sauen und Eber betragen (cm/Tier): siehe Tabelle I9

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 5, 2.8. Die Mindestmaße für Fressplätze in Gruppenhaltungssystemen betragen:

	Tabelle 4: [I9 Mindestmaße für Fressplätze in Gruppenhaltungssystemen]

Tierkategorie	**Gewicht**[1]	**Fressplatzbreite**
Absetzferkel, Mastschweine und Zuchtläufer	bis 15 kg	12,00 cm
	bis 30 kg	18,00 cm
	bis 40 kg	21,00 cm
	bis 50 kg	24,00 cm
	bis 60 kg	27,00 cm
	bis 85 kg	30,00 cm
	bis 110 kg	33,00 cm
Jungsauen, Sauen und Eber		40,00 cm

[1] im Durchschnitt der Gruppe

Begriffe „Absetzferkel“, Jungsauen“ „Mastschweine“, „Sauen“, „Zuchtläufer“ siehe Glossar.

Erhebung	Die gesamte Fressplatzbreite in der Bucht wird gemessen und durch die Anzahl der Tiere geteilt.
Erfüllt, wenn	die Mindestbreiten der Tabelle 4 für die Fressplätze eingehalten werden.
Bedeutung	Der Fressplatz ist ein Ort höchster Konkurrenz für die Tiere. Ist dieser zu knapp bemessen, kommt es vermehrt zu Rangkämpfen, Verletzungen, Verhaltensstörungen und Leistungseinbußen.
Übergangsfrist	Keine.

J Betreuung

J 1 Die Tiere werden von fachkundigen Personen betreut, gepflegt und kontrolliert

Rechtsnormen	§ 14 TSchG Für die Betreuung der Tiere müssen genügend Betreuungspersonen vorhanden sein, die über die erforderliche Eignung sowie die erforderlichen Kenntnisse und beruflichen Fähigkeiten verfügen. In den Verordnungen gemäß § 11, § 24 [...] sind die Art und der Umfang sowie der Nachweis der erforderlichen Sachkunde unter Berücksichtigung der Ziele und sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der darauf gegründeten Verordnungen zu regeln. 1. ThVO, § 3. Die erforderliche Eignung sowie die erforderlichen Kenntnisse und beruflichen Fähigkeiten zur Betreuung von Tieren der Tierarten gemäß § 1 liegen jedenfalls dann vor, wenn 1. die Betreuungsperson über eine einschlägige akademische oder schulische Ausbildung verfügt, oder 2. die Betreuungsperson über eine Ausbildung als Tierpfleger verfügt, oder 3. die Betreuungsperson nachweislich über eine außerschulisch-praktische Ausbildung einschließlich Unterweisung verfügt, oder 4. […] 5. die Betreuungsperson auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration über eine als gleichwertig anerkannte oder zu geltende Ausbildung verfügt, oder 6 sonst aus dem Werdegang oder der Tätigkeit der Betreuungsperson glaubhaft ist, dass sie die übliche erforderliche Versorgung der gehaltenen Tiere sicherstellen und vornehmen kann.
Erhebung	Es wird festgestellt, wer die Betreuung der Tiere vornimmt, und ob die Betreuungspersonen die erforderliche Eignung und Kenntnisse aufweisen. Dies ist jedenfalls gegeben, bei ■ Abschluss eines Studiums der Landwirtschaft, Veterinärmedizin, Zoologie oder einer vergleichbaren Studienrichtung ■ Abschluss einer Höheren Bundeslehranstalt mit tierhalterischer Ausbildung ■ Abschluss einer Berufs- oder Fachschule mit tierhalterischer Ausbildung ■ Abschluss einer Tierpflegerausbildung ■ Abschluss einer außerschulischen tierhalterischen Ausbildung einschließlich Unterweisung ■ Abschluss einer durch Staatsvertrag anerkannten tierhalterischen Ausbildung mehrjähriger landwirtschaftlicher Tierhaltungspraxis oder wenn aufgrund des Zustandes der Tiere und der Stalleinrichtung darauf geschlossen werden kann, dass die Betreuungsperson die übliche erforderliche Versorgung der gehaltenen Tiere sicherstellen kann.

Erfüllt, wenn	die Betreuungsperson über die erforderliche Eignung sowie die erforderlichen Kenntnisse und beruflichen Fähigkeiten verfügt.
Empfehlung	Die Person soll in der Lage sein, angemessen mit den Tieren umzugehen und zu erkennen, ob unter üblichen Umständen zumutbar erkennbare Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung der Tiere vorliegen, sowie ob die Haltungseinrichtungen in funktionsfähigem Zustand sind.
Bedeutung	Der Tierbetreuer ist verantwortlich für das Wohlbefinden seiner Tiere. Kommt er dieser Anforderung nicht nach, besteht die Gefahr, dass die Tiere erkranken, sich nicht tiergerecht verhalten können oder Hunger leiden.
Übergangsfrist	Keine.

J 2 Für die Betreuung der Tiere sind genügend Betreuungspersonen vorhanden

Rechtsnormen	§ 14 TSchG, 2. Hauptstück Für die Betreuung der Tiere müssen genügend Betreuungspersonen vorhanden sein, [...]
Erhebung	Es wird festgestellt, ■ wie viele Personen die Tierbetreuung durchführen, ■ in welchem Zustand sich die Tiere befinden (Zustand von Haut, Sauberkeit der Tiere, Ernährungszustand, Klauenlänge, Verletzungen) ■ in welchem Zustand sich der Stall und die Stalleinrichtung befinden (Ordnung und Sauberkeit im Stall, technischer Zustand der Stalleinrichtungen).
Erfüllt, wenn	keine Hinweise bestehen, dass zu wenige Betreuungspersonen für die Tiere zur Verfügung stehen.
Empfehlung	Die Qualität und Effizienz der Betreuung muss gewährleistet sein.
Bedeutung	Wenn nicht genügend Betreuungspersonen für die Betreuung der Tiere vorhanden sind, werden die Gesundheit und das Wohlbefinden der Tiere beeinträchtigt.
Übergangsfrist	Keine.

J 3 Alle Tiere werden mindestens einmal täglich kontrolliert

Rechtsnormen	§ 20 Abs. 1 TSchG Alle Tiere in Haltungssystemen, bei denen das Wohlbefinden der Tiere von regelmäßiger Versorgung durch Menschen abhängig ist, müssen regelmäßig, im Falle von landwirtschaftlichen Tierhaltungen und Tierhaltungen gemäß § 25 Abs. 1 zweiter

	Satz und 4, §§ 26, 27, 29 und 31 mindestens einmal am Tag, kontrolliert werden. § 20 Abs. 3 TSchG Es muss eine geeignete (fest installierte oder bewegliche) Beleuchtung zur Verfügung stehen, die ausreicht, um die Tiere jederzeit gründlich inspizieren zu können, soweit dies für die Versorgung und Beobachtung der Tiere unerlässlich ist, jedenfalls jedoch bei Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren.
Erhebung	Es wird festgestellt, ob und wie oft die Tiere täglich gründlich kontrolliert werden. Unter normalen Umständen reicht eine allgemeine Augenscheinskontrolle aus. (Plausibilitätskontrolle: Kontrolle des Tierbestandes nach kranken Tieren und Feststellung des letzten Behandlungstermins) Es wird festgestellt, ob zur Kontrolle eine geeignete Beleuchtung vorhanden ist, die so stark ist, dass jedes Tier deutlich erkannt und untersucht werden kann.
Erfüllt, wenn	alle Tiere mindestens einmal täglich kontrolliert werden.
Empfehlung	Der Gesundheitszustand bzw. das Wohlbefinden der Tiere wird üblicherweise anlässlich der Fütterungen überprüft. Bei einer Augenscheinskontrolle sollte besonders auf folgende Auffälligkeiten geachtet werden: ■ Verhalten: verspätetes Erscheinen beim Füttern, Körperhaltung, abgesondertes Liegen usw. ■ Aussehen: abgemagert ■ Verletzungen, Lahmheiten Bei Tieren, die einer über das übliche Maß hinaus erhöhten Aufmerksamkeit bedürfen (z.B. Tiere vor der Geburt, Ferkel, erkrankte Tiere), soll die Kontrolle nach Maßgabe der konkreten Umstände intensiviert werden.
Bedeutung	Durch häufige Kontrolle der Tiere können Krankheiten und sonstige Probleme frühzeitig erkannt und abgestellt werden. Dadurch kann den Tieren vermeidbares Leid erspart und schwerwiegendere Krankheiten oftmals verhindert werden.
Übergangsfrist	Keine.

J 4 Alle Gerätschaften, die für das Wohlbefinden der Tiere entscheidend sind, werden mind. 1 x täglich kontrolliert

Rechtsnormen	§ 20 Abs. 4 TSchG Alle automatischen oder mechanischen Anlagen und Geräte, von deren Funktionsfähigkeit das Wohlbefinden der Tiere abhängt, sind regelmäßig, im Falle von landwirtschaftlichen Tierhaltungen und Tierhaltungen gemäß § 25 Abs. 1 zweiter Satz und 4, §§ 26, 27, 29 und 31 mindestens einmal am Tag, zu inspizieren. Defekte sind unverzüglich zu beheben; ist dies nicht möglich, so sind entsprechende Maßnahmen zu treffen, um das Wohlbefinden der Tiere zu schützen.

Erhebung	Es wird festgestellt, ob und wie oft automatische oder mechanische Anlagen und Geräte, von deren Funktionsfähigkeit das Wohlbefinden der Tiere abhängt, kontrolliert werden. Folgende Anlagen und Geräte sind dabei insbesondere betroffen: ■ Lüftungsanlagen ■ Tränkeeinrichtungen ■ Fütterungseinrichtungen
Erfüllt, wenn	automatische oder mechanische Anlagen und Geräte, von deren Funktionsfähigkeit das Wohlbefinden der Tiere abhängt, mind. 1 x täglich kontrolliert und Defekte unverzüglich behoben werden.
Bedeutung	Stalleinrichtungen sind einem ständigen Verschleiß unterworfen.
Übergangsfrist	Keine.

J 5 Es werden Aufzeichnungen über alle medizinischen Behandlungen und die Anzahl toter Tiere geführt

Rechtsnormen	§ 21 Abs. 1 TSchG Der Halter hat Aufzeichnungen über alle medizinischen Behandlungen und, soweit es sich um Säugetiere, Vögel oder Reptilien handelt, die Anzahl der toten Tiere zu führen, soweit eine landwirtschaftliche Tierhaltung oder Tierhaltung gemäß § 6 3, § 25 1 zweiter Satz und 4, §§ 26, 27, 29 und 31 vorliegt. Diese Aufzeichnungen sind, soweit in bundesgesetzlichen Vorschriften nicht längere Fristen vorgesehen sind, für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der Behörde anlässlich einer Kontrolle oder auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.
Erhebung	Es wird festgestellt, ob Aufzeichnungen über medizinische Behandlungen und die Anzahl toter Tiere übersichtlich und vollständig vorliegen (z.B. TKV-Belege, betriebseigenes Register). Diese Bestimmung wird in Teilbereichen vom Tierarzneimittelkontrollgesetz und von der Rückstandskontrollverordnung näher spezifiziert. Diese Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.
Erfüllt, wenn	Aufzeichnungen über medizinische Behandlungen und die Anzahl toter Tiere vorliegen.
Empfehlung	Es wird empfohlen, neben den Aufzeichnungen von allen medizinischen Behandlungen und Anzahl toter Tiere, möglichst viele weitere Ereignisse der Schweinehaltung aufzuzeichnen (z.B. Todesursache, Geburtsverlauf bei Sauen). Es empfiehlt sich computergestützte Aufzeichnungsprogramme (z.B. Sauenplaner) zu verwenden.
Bedeutung	Die Aufzeichnung von wichtigen Ereignissen in der Schweinehaltung dient grundsätzlich der Selbstkontrolle und damit dem Erfolg der Tierhaltung.

Übergangsfrist	Keine.

J 6 Bei Gruppenhaltung werden geeignete Maßnahmen getroffen, um Aggressionen in der Gruppe auf ein Minimum zu beschränken

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 5, 2.9. Bei Gruppenhaltung sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um Aggressionen in der Gruppe auf ein Minimum zu beschränken. [...]
Erhebung	Es wird festgestellt, ob Hinweise bestehen, dass Tiere aufgrund des Sozialverhaltens Probleme mit der Gruppenhaltung haben (auffällig viele Wunden aufgrund von sozialen Auseinandersetzungen, wie beispielsweise Bisswunden im Bereich des Gesäuges).
Erfüllt, wenn	keine Hinweise bestehen, dass die Tiere Probleme mit der Gruppenhaltung haben, oder geeignete Maßnahmen zur Behebung der Aggressionen getroffen werden.
Empfehlung	Um eine möglichst stabile Herdenstruktur trotz Rotation und Remontierung zu erreichen, sollten folgende Maßnahmen ergriffen werden: ■ die Bildung stabiler Gruppen und Untergruppen ■ Zusammenstellung von neuen Gruppen und Jungsauengruppen zur Remontierung in separaten Buchten mit ausreichend Raum zur Festlegung der Rangordnung (Arenabuchten) ■ Keine Einführung einzelner Sauen oder Jungsauen in die Gesamtgruppe ■ es sind spezielle Vorkehrungen in der Fütterung zu treffen, damit jedes Tier individuell gefüttert werden kann ■ für auszusondernde oder kranke Tiere sind Reserveplätze bereitzuhalten.
Bedeutung	Die Gruppenhaltung entspricht den Bedürfnissen der Schweine. Sie erlaubt ein gemeinsames Fressen, dient dem ausgeprägten Kontaktbedürfnis, sowie dem Komfort-, Ruhe- und Hygieneverhalten sowie dem Beschäftigungsbedürfnis. Allerdings können aufgrund des Zusammenlebens der Tiere Verletzungen aufgrund von Aggressionen nicht ausgeschlossen werden. Diese sind durch geeignete Maßnahmen auf ein Minimum zu reduzieren.
Übergangsfrist	Keine.

J 7 Werden kranke, verletzte, besonders aggressive oder bereits von anderen Tieren angegriffene Schweine aus der Gruppe herausgenommen, sind ausreichend Absonderungsbuchten vorhanden, die so groß sind, dass sich die Tiere ungehindert umdrehen können

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 5, 2.9. [...] In Gruppen gehaltene Schweine, die besonders aggressiv sind oder die bereits von anderen Schweinen angegriffen wurden, sowie kranke oder verletzte Schweine dürfen vorübergehend von der Gruppe getrennt werden. Für diesen Fall müssen ausreichend Absonderungsbuchten vorhanden sein, die bei Verwendung als Einzelbucht zumindest so groß sind, dass sich das Schwein ungehindert umdrehen kann, sofern dies nicht besonderen tierärztlichen Empfehlungen zuwiderläuft. [...]
Erhebung	Es wird festgestellt, ob es Absonderungsbuchten im Stall gibt, oder geschaffen werden können. Diese sind so groß sind, dass sich ein Schwein ungehindert umdrehen kann.
Erfüllt, wenn	Absonderungsbuchten vorhanden sind oder bei Bedarf sofort geschaffen werden können. Diese sind so gestaltet, dass sich die Schweine ungehindert umdrehen können, sofern dies nicht besonderen tierärztlichen Empfehlungen zuwiderläuft.
Empfehlung	Es wird empfohlen, genügend und ausreichend große Absonderungsbuchten im Stall vorzusehen. Weiterhin sollten sie Sicht- und Geruchskontakt zu anderen Tieren ermöglichen. Die Böden sollten wärmegedämmt oder gut eingestreut sein. Damit sich die Schweine bei Einzelhaltung in der Bucht ungehindert umdrehen können, wird für Sauen eine Buchtenbreite von mindestens 1,5 m bei einer Buchtenfläche (Nettofläche ohne Trog) von mindestens 3,0 m² und für Jungsauen, Zuchtläufer oder Mastschweine eine Buchtenbreite von mindestens 1,3 m bei einer Buchtenfläche von mindestens 2,6 m² empfohlen.
Bedeutung	Die Absonderung von besonders aggressiven oder bereits von anderen Tieren angegriffenen Schweinen, kranken oder verletzten Tieren stellt neben dem positiven Aspekt des Schutzes der betroffenen Tiere auch eine Belastung dar. Deswegen sind Absonderungsbuchten möglichst komfortabel auszugestalten und zumindest den Sicht-, Hör- und Geruchskontakt zu den übrigen Schweinen zu ermöglichen. Kranke Tiere haben ein hohes Wärmebedürfnis und benötigen entsprechende Bodenausführungen (z.B. bei Gliedmassenschäden mit Einstreu) und Stallklimagestaltung.
Übergangsfrist	Keine.

J 8 Kranke oder verletzte Tiere werden unverzüglich angemessen untergebracht, versorgt und (wenn erforderlich) einer tierärztlichen Behandlung zugeführt

Rechtsnormen	§ 15 TSchG Weist ein Tier Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung auf, so muss es unverzüglich ordnungsgemäß versorgt werden, erforderlichenfalls unter Heranziehung eines Tierarztes. Krank oder verletzte Tiere sind diesen besonderen Ansprüchen angemessen und erforderlichenfalls gesondert unterzubringen. 1. ThVO, Anlage 5, 2.9. [...] In Gruppen gehaltene Schweine, [...], sowie kranke oder verletzte Schweine dürfen vorübergehend von der Gruppe getrennt werden. Für diesen Fall müssen ausreichend Absonderungsbuchten vorhanden sein [...]
Erhebung	Es wird festgestellt, ob sich erkrankte Tiere oder solche mit Verdacht auf eine Erkrankung im Stall befinden oder ob kürzlich aufgetretene Erkrankungen aus den Stallbuch-Aufzeichnungen abgeleitet werden können. Weiterhin ist abzuklären, wie schnell kranke und verletzte Tiere entsprechend untergebracht und einer Behandlung zugeführt werden, bzw. wie und wo im Bedarfsfall ein Krankenabteil errichtet wird. Erkrankte Sauen in Abferkelbuchten sind nicht unbedingt in Absonderungsbuchten umzustallen. Es ist auch abzuwägen, ob erkrankte Tiere besser in der Gruppe gelassen, als abgesondert werden. Dies hängt von der Art der Erkrankung oder dem Schweregrad der Erkrankung ab.
Erhebung im Freiland	Es wird erhoben, wo kranke oder verletzte Tiere untergebracht werden. Eine geschützte und gesonderte Unterbringung zielt insbesondere auf folgende Punkte ab: ■ besonderer Schutz gegen ungünstige Witterung ■ die Temperaturansprüche müssen erfüllt sein ■ Schutz vor anderen Tieren
Erfüllt, wenn	aus der Erhebung geschlossen werden kann, dass die erforderlichen Maßnahmen zur Versorgung, Unterbringung und Behandlung kranker oder verletzter Tiere durchgeführt werden.
Erfüllt, wenn (Freiland)	plausibel gemacht werden kann, dass für kranke und verletzte Tiere eine geeignete Unterbringungsmöglichkeit vorhanden ist.
Empfehlung	Für eine angemessene Unterbringung für kranke oder verletzte Tiere sollten insbesondere folgenden Punkte berücksichtigt werden: ■ gesonderte Unterbringung und Schutz vor anderen Tieren ■ Ruhe ■ ausreichend Platz ■ weicher, wärmegedämmter Boden (z.B. Einstreu, Gummimatte) ■ frische Luft, Wärme

	■ entsprechende Absonderung bei Ansteckungsgefahr ■ lahme Tiere in eine ausreichend große Box Eine ordnungsgemäße Versorgung bezieht sich insbesondere auf: ■ Versorgung mit ausreichend Futter und Wasser sicherstellen ■ notwendige Pflege ■ Medikamente Die Heranziehung eines Tierarztes ist nicht erst dann erforderlich, wenn die Erstversorgung durch den Halter wirkungslos geblieben ist, sondern es ist in vielen Fällen die sofortige Heranziehung eines Tierarztes geboten, wenn der Tierhalter erkennt, dass die Erstversorgung seine Möglichkeiten übersteigt oder wenn seuchenrechtliche Vorschriften dies verlangen.
Bedeutung	Nur wenn kranke oder verletzte Tiere so rasch als möglich angemessen untergebracht, gepflegt und behandelt werden, wird die Gefahr, dass die Tiere unnötig Schmerzen und Leiden erfahren und sich ihr Krankheitszustand verschlimmert sowie das Risiko einer Übertragung von Krankheitskeimen reduziert.
Übergangsfrist	Keine.

K Eingriffe

K 1 Eingriffe werden nur durch einen Tierarzt oder eine sonstige sachkundige Person durchgeführt

Rechtsnormen	§ 7 TSchG (3) Eingriffe, bei denen ein Tier erhebliche Schmerzen erleiden wird oder erleiden könnte, sind, soweit nicht durch Verordnung gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 anderes bestimmt ist, nur zulässig, wenn sie nach wirksamer Betäubung durch einen Tierarzt oder durch eine unter Verantwortung des TGD-Betreuungstierarztes zugezogene Hilfsperson sowie mit postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung 1. von einem Tierarzt oder 2. von einer sonstigen sachkundigen Person durchgeführt werden. Die Voraussetzungen für die Einbindung von Hilfspersonen durch den TGD-Betreuungstierarzt sind in der Verordnung gemäß § 7 Abs. 2 des Tierarzneimittelkontrollgesetzes, BGBl. I Nr. 28/2002 (TAKG), in der Fassung von BGBl. I Nr. 36/2008, zu regeln. Art und Nachweis der Sachkunde sind in der Verordnung gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 zu regeln. 1. ThVO, § 4 Abs. 2 (2) Sonstige sachkundige Personen, die Eingriffe vornehmen dürfen, sind Betreuungspersonen oder Personen, die nachweislich eine einschlägige Ausbildung insbesondere durch Kurse, Lehrgänge oder Praktika aufweisen, die die grundsätzlichen Kenntnisse der Anatomie, die Kenntnis der einschlägigen Rechtsvorschriften und ethologischen Grundsätze und die fachgerechte praktische Durchführung der Eingriffe beinhaltet. *Begriffe „Eingriff“, „sonstige sachkundige Personen“ siehe Glossar.*
Begriffs-bestimmung	Eingriffe sind Maßnahmen, die zur Beschädigung oder dem Verlust eines empfindlichen Teils des Körpers oder einer Veränderung der Knochenstruktur führt. Sonstige sachkundige Personen sind Betreuungspersonen oder Personen, die nachweislich eine einschlägige Ausbildung insbesondere durch Kurse, Lehrgänge oder Praktika aufweisen können (Grundlagen der Anatomie, Rechtsvorschriften, Ethologie, fachgerechte praktische Durchführung).
Erhebung	Es wird festgestellt, wer Eingriffe durchführt.
Erfüllt, wenn	zulässige Eingriffe (Kürzen der Eckzähne, Schwanzkupieren und Kastrieren) nur durch einen Tierarzt oder eine sonstige sachkundige Person werden.
Empfehlung	Es wird empfohlen, Eingriffe so schonend wie möglich durchzuführen. Es wird empfohlen das Angebot an Kursen zu nutzen.
Bedeutung	Eingriffe stellen eine erhebliche Belastung für die Tiere dar und müssen derart durchgeführt werden, dass sie möglichst schonend für die Tiere sind.

	Andernfalls kann es zu Erkrankung, Leistungsminderung und Verhaltensstörungen kommen.
Übergangsfrist	Keine.

K 2 Die Verkleinerung / Verkürzung der Eckzähne erfolgt nur, wenn die Schweine nicht älter als sieben Tage sind bzw. es sich um die Eckzähne eines Ebers handelt

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 5, 2.10. Zulässige Eingriffe sind: 1. die Verkleinerung der Eckzähne, wenn die Schweine nicht älter als sieben Tage sind, [...] 2. das Verkürzen der Eckzähne von Ebern. [...] *Begriff „Eingriff“ siehe Glossar.*
Erhebung	Es wird festgestellt, ob und wann eine Verkleinerung / Verkürzung der Eckzähne erfolgt, bzw. es sich um die Eckzähne eines Ebers handelt.
Erfüllt, wenn	die Verkleinerung / Verkürzung der Eckzähne nur erfolgt, wenn die Schweine nicht älter als sieben Tage sind bzw. es sich um die Eckzähne eines Ebers handelt.
Empfehlung	Bei erwachsenen Ebern werden die Spitzen der Eckzähne mit der Drahtsäge entfernt.
Bedeutung	Neugeborene Ferkel haben spitze Eckzähne, die beim Säugen zur Verteidigung der Zitze gegen Wurfgeschwister eingesetzt werden können. Zur Vermeidung von Kopfverletzungen der Ferkel und Bissverletzungen an den Zitzen der Muttersau werden diese Zähne gekürzt.
Übergangsfrist	Keine.

K 3 Die Verkleinerung der Eckzähne erfolgt, indem durch Abschleifen eine glatte und intakte Oberfläche entsteht

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 5, 2.10. Zulässige Eingriffe sind: 1. die Verkleinerung der Eckzähne, wenn [...] durch Abschleifen eine glatte und intakte Oberfläche entsteht [...] *Begriff „Eingriff“ siehe Glossar.*

Erhebung	Es wird festgestellt, mit welchem Gerät die Eckzähne verkleinert werden.
Erfüllt, wenn	die Verkleinerung der Eckzähne mittels Abschleifen erfolgt und diese eine glatte und intakte Oberfläche haben.
Empfehlung	Zum Abschleifen der Zahnspitzen sollten nur hierzu vorgesehene Geräte mit einem für diesen Zweck vorgesehenen Schleifstein verwendet werden. Seitenschneider (größere Nagelzange) und Beißzangen sind ungeeignet.
Bedeutung	Das Abkneifen oder Abklemmen kann zur Zersplitterung des Zahnhalses, zur Eröffnung der Zahnhöhle und zu Verletzungen des Zahnfleisches und der Mundschleimhaut führen. Solche Schädigungen stellen eine Eintrittspforte für Krankheitserreger dar. Dagegen ist das korrekt durchgeführte Abschleifen der Zahnspitzen unproblematischer.
Übergangsfrist	Keine.

K 4 Die Verkleinerung der Eckzähne erfolgt nicht routinemäßig, sondern nur zur Vermeidung von weiteren Verletzungen am Gesäuge der Sauen

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 5, 2.10. Zulässige Eingriffe sind: 1. die Verkleinerung der Eckzähne, wenn [...] der Eingriff nicht routinemäßig, sondern nur zur Vermeidung von weiteren Verletzungen am Gesäuge der Sauen durchgeführt wird. [...] *Begriffe „Eingriff“, „Sauen“ siehe Glossar.*
Erhebung	Es wird festgestellt, ob auf dem Betrieb Verletzungen am Gesäuge der Sauen auftreten oder aufgetreten sind.
Erfüllt, wenn	die Verkleinerung der Eckzähne nicht routinemäßig erfolgt, sondern nur zur Vermeidung von weiteren Verletzungen am Gesäuge der Sauen.
Bedeutung	Die unsachgemäße Verkleinerung der Eckzähne stellt grundsätzlich eine erhebliche Belastung für die Tiere dar und erhöht das Risiko für Infektionserkrankungen deutlich. Deswegen sollte dieser Eingriff nur in Ausnahmefällen erfolgen.
Übergangsfrist	Keine.

K 5 Das Kupieren des Schwanzes erfolgt nur mit einem Gerät, das scharf schneidet und gleichzeitig verödet

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 5, 2.10. Zulässige Eingriffe sind: ... 3. das Kupieren des Schwanzes, wenn der Eingriff mit einem Gerät durchgeführt wird, welches scharf schneidet und gleichzeitig verödet […] *Begriff „Eingriff“ siehe Glossar.*
Erhebung	Es wird festgestellt, ob der Eingriff mit einem Gerät durchgeführt wird, welches scharf schneidet und gleichzeitig verödet.
Erfüllt, wenn	das Kupieren des Schwanzes mit einem Gerät erfolgt, das scharf schneidet und gleichzeitig verödet.
Empfehlung	Es sollte auf das Kupieren der Schwänze nach Möglichkeit verzichtet werden. Unterstützend gegen Schwanzbeißen wirkt: ■ ausreichendes Platzangebot ■ Beschäftigungs- und Wühlmaterial (Einstreu, Heu) ■ optimales Stallklima (Belüftung, Schadgase, Zugluft, Temperatur) ■ ausreichend Futterplätze (Schweine fressen gemeinsam; weniger ■ Aggression) ■ ausreichende Futtermenge, mehrmalige Futtergabe, strukturreiches Futter Es ist zu beachten, dass es auch Hinweise auf eine genetische Disposition gibt.
Bedeutung	Das Kupieren der Schwänze von Ferkeln verringert die Auswirkungen des Schwanzbeißens, da der kürzere Schwanz und der Stumpf schmerzempfindlicher sind, worauf die Tiere schneller auf Beißen reagieren. Allerdings führt das Kupieren des Schwanzes oftmals zur Neurombildung, was mit Schmerzen für das Tier verbunden ist.
Übergangsfrist	Keine.

K 6 Das Kupieren des Schwanzes erfolgt nur, wenn der Eingriff bei Schweinen, die nicht älter als sieben Tage sind, durch eine sachkundige Person, mit wirksamer Schmerzbehandlung, welche auch postoperativ wirkt oder wenn der Eingriff durch eine Tierärztin / einen Tierarzt nach wirksamer Betäubung und anschließender Verwendung schmerzstillender Mittel durchgeführt wird

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 5, 2.10.

	Zulässige Eingriffe sind: [...] 3. das Kupieren des Schwanzes, wenn […] - der Eingriff bei Schweinen, die nicht älter als sieben Tage sind, durch eine sachkundige Person mit wirksamer Schmerzbehandlung, welche auch postoperativ wirkt, durchgeführt wird, oder - der Eingriff durch einen Tierarzt nach wirksamer Betäubung und anschließender Verwendung schmerzstillender Mittel durchgeführt wird, […] *Begriffe „Eingriff“, „sonstige sachkundige Personen“ siehe Glossar.*
Erhebung	Falls die Tiere nicht schwanzkupiert sind, entfällt dieser Punkt. Es wird erhoben, ■ in welchem Alter der Ferkel das Schwanzkupieren stattfindet. ■ wer diesen Eingriff durchführt (eine sachkundige Person oder der Tierarzt)
Erfüllt, wenn	■ der Eingriff bei Schweinen, die nicht älter als sieben Tage sind, durch eine sachkundige Person mit wirksamer Schmerzbehandlung, welche auch postoperativ wirkt, durchgeführt wird <u>oder</u> ■ der Eingriff durch eine Tierärztin / einen Tierarzt nach wirksamer Betäubung und anschließender Verwendung schmerzstillender Mittel durchgeführt wird.
Bedeutung	Bei fortgeschrittenem Alter ist das Schwanzkupieren schwieriger durchzuführen. Allerdings ist der Eingriff in jedem Alter schmerzhaft.
Übergangsfrist	Keine.

K 7 Beim Kupieren des Schwanzes wird höchstens die Hälfte des Schwanzes entfernt

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 5, 2.10. Zulässige Eingriffe sind: [...] 3. das Kupieren des Schwanzes, wenn [...] höchstens die Hälfte des Schwanzes entfernt wird [...] *Begriff „Eingriff“ siehe Glossar.*
Erhebung	Es wird festgestellt, ob kupierte Schwänze nur bis zur Hälfte kupiert werden.
Erfüllt, wenn	maximal die Hälfte des Schwanzes kupiert wird.
Bedeutung	Wird mehr als die Hälfte des Schwanzes kupiert, besteht eine erhöhte Gefahr der Nachblutung und der Wundinfektion aber auch von aufsteigenden Infektionen.

Übergangsfrist	Keine.

K 8 Das Kupieren des Schwanzes erfolgt nur, wenn der Eingriff zur Vermeidung von weiteren Verletzungen der Tiere notwendig ist

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 5, 2.10. Zulässige Eingriffe sind: [...] 3. das Kupieren des Schwanzes, wenn [...] der Eingriff zur Vermeidung von weiteren Verletzungen der Tiere notwendig ist. [...] *Begriff „Eingriff“ siehe Glossar.*
Erhebung	Es wird festgestellt, ob Verletzungen vorliegen, die darlegen, dass Schwanzkupieren nötig ist oder nicht. Darüber hinaus hat der Mastbetrieb Aufzeichnungen zu führen (siehe V 1).
Erfüllt, wenn	das Kupieren des Schwanzes nur dann erfolgt, wenn der Eingriff zur Vermeidung von weiteren Verletzungen der Tiere aufgrund der Rückmeldungen notwendig ist.
Empfehlung	Unterstützend können folgende Maßnahmen gesetzt werden: ■ reichliches Angebot an Beschäftigungs- und Wühlmaterial (Einstreu, Heu) ■ ausreichendes Platzangebot ■ optimales Stallklima (Belüftung, Schadgase, Zugluft, Temperatur) ■ ausreichend Futterplätze (Schweine fressen gemeinsam; weniger Aggression) ■ ausreichende Futtermenge, mehrmalige Futtergabe, strukturreiches Futter ■ Ausreichende Anzahl an funktionsfähigen Tränken
Bedeutung	Das Kupieren der Schwänze von Ferkeln verringert die Auswirkungen des Schwanzbeißens, da der kürzere Schwanz höhere Schmerzempfindung hat, worauf die Tiere schneller auf Beißen reagieren. Allerdings führt das Kupieren des Schwanzes oftmals zur Neurombildung, was mit Schmerzen für das Tier verbunden ist.
Übergangsfrist	Keine.

K 9 Das Kastrieren männlicher Schweine erfolgt nur, wenn der Eingriff mit einer anderen Methode als dem Herausreißen von Gewebe erfolgt

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 5, 2.10. Zulässige Eingriffe sind: 4. das Kastrieren männlicher Schweine, wenn der Eingriff mit einer anderen Methode

	als dem Herausreißen von Gewebe erfolgt. *Begriff „Eingriff“ siehe Glossar.*
Erhebung	Es wird festgestellt, wie bei der Kastration männlicher Ferkel vorgegangen wird.
Erfüllt, wenn	das Kastrieren männlicher Ferkel nur mit einer anderen Methode als dem Herausreißen von Gewebe erfolgt.
Empfehlung	Einer Kastration muss der sorgfältige Ausschluss von Bruch- oder Binnenebern vorausgehen. Weitere Empfehlungen: ■ um eine Keimverschleppung durch das Kastrationswerkzeug zu verhindern, muss zumindest wurfweise (besser nach jedem Einzeltier) eine sorgfältige Zwischendesinfektion stattfinden ■ das Einlegen in Alkohol oder der Einsatz von Desinfektionslösungen stellen wirksame Desinfektionsmaßnahmen dar ■ die Skalpellklinge sollte immer scharf schneiden und häufig gewechselt werden.
Bedeutung	Das Herausreißen von Gewebe ist im Gegensatz zum Abschneiden mit erheblich mehr Schmerzen verbunden.
Übergangsfrist	Keine.

K 10 Das Kastrieren männlicher Schweine erfolgt nur, wenn der Eingriff bei Schweinen, die nicht älter als sieben Tage sind, durch eine sachkundige Person, mit wirksamer Schmerzbehandlung, welche auch postoperativ wirkt oder der Eingriff durch eine Tierärztin / einen Tierarzt oder einen Viehschneider nach wirksamer Betäubung und postoperativer wirksamer Schmerzbehandlung durchgeführt wird

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 5, 2.10. Zulässige Eingriffe sind: [...] 4. das Kastrieren männlicher Schweine, wenn […] a) der Eingriff bei Schweinen, die nicht älter als sieben Tage sind, durch eine sachkundige Person mit wirksamer Schmerzbehandlung, welche auch postoperativ wirkt, durchgeführt wird oder b) der Eingriff durch eine Tierärztin / einen Tierarzt oder einen Viehschneider, der dieses Gewerbe nach gewerberechtlichen Vorschriften ausübt nach wirksamer Betäubung und postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung durchgeführt wird. 5. Ist die Abgabe eines in Österreich zugelassenen Arzneimittels, das für die wirksame Betäubung oder Schmerzausschaltung geeignet ist, an den Tierhalter gemäß § 2 Veterinär-Arzneispezialitäten-Anwendungsverordnung 2010, BGBl. II Nr. 259/2010,

	zulässig und wird dies durch die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen durch Kundmachung festgelegt, ist das Kastrieren männlicher Schweine abweichend von Z 4 nur zulässig, wenn der Eingriff mit einer anderen Methode als dem Herausreißen von Gewebe erfolgt […] *Begriffe „Eingriff“, „sonstige sachkundige Personen“ siehe Glossar.*
Erhebung	Falls die Tiere nicht kastriert sind, entfällt dieser Punkt. Es wird erhoben, ■ in welchem Alter der Ferkel das Kastrieren stattfindet. ■ wer diesen Eingriff durchführt (eine sachkundige Person, der Viehschneider nach gewerblichen Vorschriften oder der Tierarzt)
Erfüllt, wenn	■ der Eingriff bei Schweinen, die nicht älter als sieben Tage sind, durch eine sachkundige Person mit wirksamer Schmerzbehandlung, welche auch postoperativ wirkt, durchgeführt wird oder ■ der Eingriff durch einen Tierarzt nach wirksamer Betäubung und anschließender Verwendung schmerzstillender Mittel durchgeführt wird.
Bedeutung	Bei fortgeschrittenem Alter ist der Eingriff schwieriger durchzuführen. Allerdings ist der Eingriff bei jedem Alter schmerzhaft.
Übergangsfrist	Keine.

L Besondere Haltungsvorschriften für Sauen und Jungsauen – Gruppenhaltung

L 1 Sauen und Jungsauen werden in Gruppen gehalten. Es gelten die in der Verordnung angeführten Ausnahmen

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 5, 3.1.1.(BGBl II Nr. 61/2012) Sauen und Jungsauen sind für einen Zeitraum, der nach dem Decken beginnt und fünf Tage vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin endet, in Gruppen zu halten. Abweichend davon können Sauen und Jungsauen in Betrieben mit weniger als zehn Sauen für den genannten Zeitraum einzeln gehalten werden [...] 1. ThVO, Anlage 5, 3.2. […] Für den Zeitraum des Deckens, jedoch höchstens für zehn Tage, dürfen die Sauen in Einzelständen gehalten werden. […] 1. ThVO, Anlage 5, 3.1.1. (BGBl II Nr. 485/2004) Sauen und Jungsauen sind für einen Zeitraum, der vier Wochen nach dem Decken beginnt und eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin endet, in Gruppen zu halten. […] 1. ThVO, Anlage 5, 8. (in der Fassung BGBl. II Nr. 485/2004) Die Bestimmungen der Punkte [...] und 3.1.1 [...] gelten für alle ab dem 01. Jänner 2003 neugebauten, umgebauten oder erstmals in Betrieb genommenen Anlagen und Haltungseinrichtungen, sowie ab dem 01. Jänner 2013 auch im Falle der Notwendigkeit baulicher Maßnahmen für alle Anlagen und Haltungseinrichtungen. 1. ThVO, Anlage 5, 8. (Ergänzung aufgrund von BGBl. II Nr. 61/2012) Die Bestimmungen der Punkte 3.1.1., 3.2. […] in der Fassung BGBl. II 61/2012 gelten ab 1.1.2013 für alle neugebauten, umgebauten oder erstmals in Betrieb genommenen Anlagen und Haltungseinrichtungen, sowie für solche bestehenden Anlagen und Haltungseinrichtungen, bei denen die Anforderungen ohne bauliche Maßnahmen erfüllt werden können. Ab 1.1.2033 gelten die Bestimmungen der Punkte 3.1.1. und 3.2 in der Fassung BGBl. II Nr. 61/2012 für alle Betriebe. Begriffe „Jungsauen“, „Sauen“ siehe Glossar.
Erhebung	Es wird festgestellt, … ■ wie viele Sauen am Betrieb gehalten werden (weniger als zehn Sauen?), ■ ob Sauen und Jungsauen in Gruppen gehalten werden, ■ in welcher Produktionsperiode und wie lange die Sauen in Einzelhaltung gehalten werden (Ausnahmen), ■ wann der Stall (um-)gebaut wurde.
Erfüllt, wenn	Sauen und Jungsauen in Gruppen gehalten werden. Ausnahmen:

	1) In den Abferkelbuchten im Zeitraum von fünf Tagen vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin bis zum Absetzen der Ferkel. **2)** Im Deckbereich für den Zeitraum des Deckens für max. zehn Tage. **3)** in Betrieben mit weniger als zehn Sauen insgesamt pro Betrieb können die Sauen in Einzelbuchten gehalten werden (siehe auch M 2).
Empfehlung	Sauen und Jungsauen sollten möglichst kurz in Einzelhaltung gehalten werden. Es wird empfohlen, unmittelbar nach dem Absetzen der Tiere mit der Gruppenhaltung zu beginnen, damit: ■ möglichst schnell eine stabile Rangordnung entstehen kann. ■ die unvermeidlichen Rangkämpfe beim Gruppieren in einer relativ unempfindlichen Produktionsphase stattfinden. Das Gruppieren sollte in einer gut strukturierten Bucht mit etwas mehr Platz und gutem Boden stattfinden.
Bedeutung	Die Gruppenhaltung entspricht den Bedürfnissen der Schweine. Sie erlaubt ein gemeinsames Fressen, dient dem ausgeprägten Kontaktbedürfnis, sowie dem Komfort-, Ruhe- und Hygieneverhalten sowie dem Beschäftigungsbedürfnis.
Übergangsfrist	Keine: Die Verpflichtung zur Gruppenhaltung von Sauen und Jungsauen gilt jedenfalls für einen Zeitraum, der vier Wochen nach dem Decken beginnt und eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin endet. Erklärung: Umsetzung der Richtlinie 2008/120/EG zum Schutz von Schweinen, zu erfüllen seit 01.01.2013. Keine: Für am 01.01.2013 bestehende Anlagen und Haltungseinrichtungen betreffend – der Verpflichtung zur Gruppenhaltung von Sauen und Jungsauen für einen Zeitraum der nach dem Decken beginnt und fünf Tage vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin endet und – der Haltung in Einzelständen im Deckzeitraum für höchstens 10 Tage, sofern diese Anforderungen ohne bauliche Maßnahmen erfüllt werden können. 1.1.2033: Für am 01.01.2013 bestehende Anlagen und Haltungseinrichtungen betreffend – der Verpflichtung zur Gruppenhaltung von Sauen und Jungsauen für einen Zeitraum der nach dem Decken beginnt und fünf Tage vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin endet und – der Haltung in Einzelständen im Deckzeitraum für höchstens 10 Tage, sofern diese Anforderungen nur mit baulichen Maßnahmen erfüllt werden können.

L 2 Bei Gruppenhaltung muss abhängig von der Gruppengröße eine uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche in mindestens folgendem Ausmaß zur Verfügung stehen: siehe Tabelle L2

<table>
<tr><td>Rechtsnormen</td><td>
1. ThVO, Anlage 5, 2.1.

Buchten müssen so gebaut sein, dass die Schweine Zugang zu einem größenmäßig [...] angenehmen Liegebereich haben, [...] und so viel Platz bietet, dass alle Schweine gleichzeitig liegen können, [...]

1. ThVO, Anlage 5, 3.1.2.

Bei Gruppenhaltung muss abhängig von der Gruppengröße eine uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche in mindestens folgendem Ausmaß zur Verfügung stehen:

Tabelle 5: [L2 Mindestflächenbedarf bei Gruppenhaltung]
<table>
<tr><th></th><th>Mindestfläche bei Gruppen bis 5 Tiere</th><th>Mindestfläche bei Gruppen von 6 bis 39 Tieren</th><th>Mindestfläche bei Gruppen ab 40 Tieren</th></tr>
<tr><td>Jungsauen</td><td>1,85 m²/Tier</td><td>1,65 m²/Tier</td><td>1,50 m²/Tier</td></tr>
<tr><td>Sauen</td><td>2,50 m²/Tier</td><td>2,25 m²/Tier</td><td>2,05 m²/Tier</td></tr>
</table>
</td></tr>
<tr><td>Begriffs-bestimmung</td><td>Eine uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche ist jene Fläche, die von den Tieren zum Gehen, Stehen oder Liegen genutzt werden kann. Dazu zählen nicht Flächen unter dem Trog (Ausnahme: bei hochgestelltem Trog mit max. 30 cm Breite und einem Bodenabstand von mind. 15 und max. 18 cm kann der Trog zur Hälfte angerechnet werden), sowie Flächen, die durch Abschrankungen auf Höhe des Bodens, Futterautomaten, Abluftschächte usw. eingeschränkt sind.</td></tr>
<tr><td>Erhebung</td><td>Berechnen Sie die gesamte Bodenfläche der Bucht als Grundfläche mit Länge x Breite und dividieren Sie diese Quadratmeteranzahl durch die Anzahl der Tiere. Bei einer Gruppengröße von 37-39 Tieren wird festgestellt, ob dies der maximalen Gruppengröße der Bucht entspricht.

Ständig zugängliche und mit einem Witterungsschutz versehene Auslaufflächen werden in die Buchtenfläche eingerechnet.</td></tr>
<tr><td>Erfüllt, wenn</td><td>Die Mindestflächen der Tabelle 5 für die uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche in Abhängigkeit der Gruppengröße eingehalten werden.</td></tr>
<tr><td>Empfehlung</td><td>Empfehlenswert wäre grundsätzlich eine Gruppenhaltung mit Auslauf.

Je nach Art der Aufstallung oder des Haltungssystems sind für eine optimale Funktion der Bucht größere Platzverhältnisse nötig. Zusätzlich sollte eine Strukturierung der Bucht in Ruhe- und Aktivitätsbereich angestrebt werden (Fressstände, Kotplatz, Auslauf, Liegefläche).</td></tr>
<tr><td>Bedeutung</td><td>Ein wichtiger Faktor für die Gruppenhaltung ist der Raumanspruch. Nur bei einer ausreichenden Mindestfläche an Platzangebot ist ausgewogenes</td></tr>
</table>

	Sozialverhalten möglich und das Wohlbefinden der Tiere gewahrt.
Übergangsfrist	Keine.

L 3 Die Bodenfläche auf der in keinem Bereich ein Perforationsanteil von 15 % überschritten wird, beträgt mind. 0,95 m² je Jungsau bzw. mind. 1,30 m² je Sau

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 5, 3.1.2. Bei Gruppenhaltung muss abhängig von der Gruppengröße eine uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche in mindestens folgendem Ausmaß zur Verfügung stehen: [...] Davon muss zumindest eine Fläche von 0,95 m² je Jungsau bzw. 1,30 m² je Sau so ausgeführt sein, dass in keinem Bereich dieser Fläche ein Perforationsanteil von 15 % überschritten wird.
Erhebung	Berechnen Sie die Bodenfläche der Bucht, die maximal 15 % Perforationsanteil aufweist, mit Länge x Breite und dividieren Sie diese Quadratmeteranzahl durch die Anzahl der Tiere. Flächen mit höherer Perforation können nicht mit Flächen mit geringerer Perforation kompensiert werden.
Erfüllt, wenn	die Bodenfläche, auf der in keinem Bereich ein Perforationsanteil von 15 % überschritten wird, 0,95 m² je Jungsau bzw. 1,30 m² je Sau beträgt.
Empfehlung	Es wird empfohlen, bei der Gruppenhaltung von Sauen Teilspaltenböden zu verwenden. Diese sollten gut wärmegedämmt oder mit Einstreu versehen sein.
Bedeutung	Perforierte Liegeflächen entsprechen nicht dem Liegeverhalten der Tiere. Eine Perforation erhöht aber die Sauberkeit des Liegeplatzes.
Übergangsfrist	Keine.

L 4 Bei Gruppenhaltung ab sechs Tieren ist jede Seite der Bucht über 2,80 m lang (bis 5 Tiere mindestens eine Seite > 2,40 m)

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 5, 3.1.3. Bei Gruppenhaltung ab sechs Tieren muss jede Seite der Bucht über 2,80 m lang sein. Bei Gruppenhaltung bis fünf Tieren muss mindestens eine Seite der Bucht über 2,40 m lang sein. 1. ThVO, Anlage 5, 8. Die Bestimmungen der Punkte [...] und 3.1.3 gelten für alle ab dem 01. Jänner 2003 neugebauten, umgebauten oder erstmals in Betrieb genommenen Anlagen und Haltungseinrichtungen, sowie ab dem 01. Jänner 2013 auch im Falle der Notwendigkeit baulicher Maßnahmen für alle Anlagen und Haltungseinrichtungen.
Erhebung	Es werden die Seiten der Buchten vermessen.

Erfüllt, wenn	bei Gruppenhaltung ab sechs Tieren jede Seite der Bucht über 2,80 m lang und bis 5 Tiere mindestens eine Seite über 2,4 m lang ist.
Empfehlung	Im Fall von Fressliegebuchten sollte hinter den Fressständen mindestens 1,8 m Platz sein. Dies würde für dieses System eine Mindestlänge von 3,7 m voraussetzen.
Bedeutung	Die Mindestmaße für jede Buchtenseite ermöglichen, dass die Tiere sich ausreichend in der Bucht drehen und aneinander vorbeigehen können.
Übergangsfrist	Keine.

M Besondere Haltungsvorschriften für Sauen und Jungsauen – Einzelbuchtenhaltung/ Einzelstandhaltung

M 1 Einzelstände im Deckbereich weisen folgende Mindestmaße auf: Jungsauen 60 cm breit und 170 cm lang, Sauen: 65 cm breit und 190 cm lang

<table>
<tr><td>Rechtsnormen</td><td>
1. ThVO, Anlage 5, 3.2. (BGBl II Nr. 61/2012)

Für den Zeitraum des Deckens, jedoch höchstens für zehn Tage, dürfen die Sauen in Einzelständen gehalten werden. In diesem Fall hat der Einzelstand eine Mindestbreite von 65 cm und eine Mindestlänge von 190 cm (ab Innenkante Trog) aufzuweisen. Für Jungsauen kann der Einzelstand auf eine Breite von 60 cm und eine Länge von 170 cm verkleinert werden.

1. ThVO, Anlage 5, 3.2. (BGBl II Nr. 485/2004)

Einzelstände für Jungsauen und Sauen, die nicht in Gruppen gehalten werden müssen, müssen die folgenden Mindestmaße aufweisen:

Tabelle 6: [M1 Einzelstandhaltung für Jungsauen und Sauen]
<table>
<tr><th>Tiergewicht</th><th>Breite</th><th>Länge[1]</th></tr>
<tr><td>Jungsauen[2]</td><td>60,00 cm</td><td>170,00 cm</td></tr>
<tr><td>Sauen</td><td>65,00 cm</td><td>190,00 cm</td></tr>
</table>
[1] ab Innenkante Trog

[2] einschließlich weiblicher Zuchtläufer kurz vor dem Decken

§ 44, Abs. 5 TSchG

(5) Abweichend von Abs. 4 zweiter Satz gelten die Anforderungen dieses Bundesgesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen für

4. Anlagen und Haltungseinrichtungen zu Haltung

b) von Schweinen jedenfalls ab 1. Jänner 2013

soweit diese Anlagen und Haltungseinrichtungen jedoch zum In-Kraft-Tretens-Zeitpunkt (Abs. 1) den Anforderungen der Vereinbarung über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft oder den landesrechtlichen Anforderungen entsprechen, jedenfalls mit 1. Jänner 2020.

Begriffe „Jungsauen“, „Sauen“ siehe Glossar
</td></tr>
<tr><td>Erhebung</td><td>Die Länge wird ab Innenkante des Trogs bis äußerster Punkt des Einzelstandes und die Breite an der Hauptachse als Achsmaß gemessen.</td></tr>
</table>

Erfüllt, wenn	■ Einzelstände für Jungsauen im Deckbereich mind. 60 cm breit und 170 cm lang sind. ■ Einzelstände für Sauen im Deckbereich mind. 65 cm breit und 190 cm lang sind.
Empfehlung	Grundsätzlich sollte vermieden werden, Jungsauen und Sauen in Einzelständen zu halten. Für große Sauen (je nach Rasse und Laktation) ist es empfehlenswert, die Maße der Einzelstände zu vergrößern.
Bedeutung	Die Mindestabmessungen sollten gewährleisten, dass die Tiere normale Steh- und Liegepositionen einnehmen können. Stände, in denen Sau nur kurzzeitig zur Fütterung und für Behandlungszwecke fixiert werden, fallen nicht unter diese Regel. Diese Stände müssen jedoch die erforderliche Mindestfressplatzbreite aufweisen.
Übergangsfrist	Keine: Für am 01.01.2005 bestehende Einzelstände, die den Anforderungen der Vereinbarung über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft oder den landesrechtlichen Anforderungen nicht entsprochen haben (Anforderung gilt hier seit 01.01.2013). 01. Jänner 2020: Für am 01.01.2005 bestehende Einzelstände, die den Anforderungen der Vereinbarung über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft oder den landesrechtlichen Anforderungen entsprochen haben. Erklärung: Punkt 3.2. wurde durch BGBl II Nr. 61/2012 in Hinblick auf die Gruppenhaltung umformuliert, die Maße für die Einzelstandhaltung sind dieselben wie bereits in BGBl. II Nr. 485/2004 und haben daher, wenn nicht noch eine Übergangsfrist bis 2020 gilt, weil vor 2005 der Vereinbarung über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft oder landesgesetzlichen Bestimmungen entsprochen wurde, bereits seit 01.Jänner 2013 zu entsprechen.

M 2 In Einzelbuchten für Jungsauen und Sauen können sich die Tiere ungehindert umdrehen

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 5, 3.1.1. letzter Satz […] Abweichend davon können Sauen und Jungsauen in Betrieben mit weniger als zehn Sauen für den genannten Zeitraum einzeln gehalten werden, sofern sie sich in der Bucht ungehindert umdrehen können. 1. ThVO, Anlage 5, 3.2. (BGBl II Nr. 61/2012) Einzelbuchten für Jungsauen und Sauen, die nicht in Gruppen gehalten werden können, müssen so gestaltet sein, dass sich die Tiere ungehindert umdrehen können. [...] 1. ThVO, Anlage 5, 8. Die Bestimmungen der Punkte [...] 3.1.1. gelten für alle ab dem 01. Jänner 2003 neugebauten, umgebauten oder erstmals in Betrieb genommenen Anlagen und Haltungseinrichtungen, sowie ab dem 01. Jänner 2013 auch im Falle der Notwendigkeit baulicher Maßnahmen für alle Anlagen und Haltungseinrichtungen.

	Begriff „Jungsauen“, „Sauen“ siehe Glossar
Erhebung	Es wird erhoben, ob sich die Jungsauen und Sauen, die nicht in Gruppen gehalten werden können, in Einzelbuchtenhaltung ungehindert umdrehen können.
Erfüllt, wenn	in Einzelbuchten für Jungsauen und Sauen, die nicht in Gruppen gehalten werden können, sich diese ungehindert umdrehen können.
Empfehlung	Damit sich Schweine in Einzelhaltung in der Bucht ungehindert umdrehen können, wird für Sauen eine Buchtenbreite von mindestens 1,5 m bei einer Buchtenfläche (Nettofläche ohne Trog) von mindestens 3,0 m² und für Jungsauen eine Buchtenbreite von mindestens 1,3 m bei einer Buchtenfläche von mindestens 2,6 m² empfohlen. (Besondere Vorgaben für Abferkelbuchten siehe Punkt N).
Übergangsfrist	Keine. Diese Bestimmung gilt seit dem 01. Jänner 2013 auch im Falle der Notwendigkeit baulicher Maßnahmen für alle Anlagen und Haltungseinrichtungen. Erklärung: Umsetzung der Richtlinie 2008/120/EG zum Schutz von Schweinen

N Besondere Haltungsvorschriften für Sauen und Jungsauen - Haltung in Abferkelbuchten

N 1 Jungsauen und Sauen werden maximal fünf Tage vor dem zu erwartenden Abferkeln sowie während des Abferkelns und Säugens abgetrennt von anderen Schweinen in Abferkelbuchten gehalten

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 5, 3.3.1. Abferkelsysteme ab 1.1.2013 Fünf Tage vor dem zu erwartenden Abferkeln sowie während des Abferkelns und Säugens können Jungsauen und Sauen von anderen Schweinen abgetrennt in Abferkelbuchten gehalten werden. [...] 1. ThVO, Anlage 5, 3.3.2. Abferkelsysteme ab 1.1.2033 Ab fünf Tagen vor dem zu erwartenden Abferkeln sowie während des Abferkelns und Säugens können Jungsauen und Sauen von anderen Schweinen abgetrennt in Abferkelbuchten gehalten werden. *Begriffe „Jungsauen“, „Sauen“ siehe Glossar*
Erhebung	Es wird erhoben, wann Sauen und Jungsauen abgetrennt von anderen Schweinen in Abferkelbuchten gehalten werden.
Erfüllt, wenn	Sauen und Jungsauen können maximal fünf Tage vor dem zu erwartenden Abferkeln sowie während des Abferkelns und Säugens abgetrennt von anderen Schweinen in Abferkelbuchten gehalten werden.
Empfehlung	Es sollte überlegt werden, die Trennung der Sauen möglichst kurz zu halten.
Übergangsfrist	Keine.

N 2 In Abferkelbuchten können Ferkel ungehindert gesäugt werden

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 5, 3.3.1. Abferkelsysteme ab 1.1.2013 [...] Abferkelbuchten müssen so gestaltet sein, dass die Ferkel ungehindert gesäugt werden können [...] 1. ThVO, Anlage 5, 3.3.2. Abferkelsysteme ab 1.1.2033 Abferkelbuchten müssen so gestaltet sein, […], dass die Ferkel ungehindert gesäugt werden können.
Erhebung	Es wird festgestellt bzw. beobachtet, ob die Ferkel ungehindert gesäugt werden können. Behinderungen beim Säugen können auftreten: ■ durch falsch eingestellte Abweiseinrichtungen ■ durch zu tiefe, unterste horizontale Rohre des Abferkelstandes ■ durch eine ungenügende Breite zwischen Buchtenwand und Gesäuge der

	Sau je nach Alter der Ferkel (Ferkel sollte ausgestreckt liegen und saugen können) Bei Diagonalaufstallung des Abferkelstandes bzw. bei Ständen, die parallel nahe der Buchtenwand angebracht sind, ist darauf zu achten, dass beim vorderen spitzen Winkel zur Buchtenwand bzw. auf der der Buchtenwand nahen Seite die Ferkel ausgestreckt saugen können.
Erfüllt, wenn	die Ferkel ungehindert gesäugt werden können.
Empfehlung	Um ein ungehindertes Säugen zu ermöglichen, sollte der Abstand zwischen Abferkelstand und Buchtentrennwand mind. 40 cm und das unterste Rohr mit Abweiszapfen des Abferkelstandes 32 bis 35 cm über dem Boden betragen. Abferkelstände mit tiefen, horizontalen Stangen ohne Abweiszapfen sind nicht zu empfehlen, da dieses Rohr den Zugang zur oberen Zitzenreihe behindert. Bei freien Buchten ist darauf zu achten, dass die Sau durch Buchteneinrichtungen am Säugen nicht behindert wird.
Übergangsfrist	Keine.

N 3 Die Abferkelbuchten weisen einschließlich der Liegenester für die Ferkel folgende Mindestflächen auf (m²/Tier)

Rechtsnormen

1. ThVO, Anlage 5, 2.1.

Buchten müssen so gebaut sein, dass die Schweine Zugang zu einem größenmäßig [...] angenehmen Liegebereich haben, [...] und so viel Platz bietet, dass alle Schweine gleichzeitig liegen können [...]

1. ThVO, Anlage 5, 3.3.1. Abferkelsysteme ab 1.1.2013

[...] Abferkelbuchten müssen [...] einschließlich der Liegenester für die Ferkel folgende Mindestflächen aufweisen:

Tabelle 7: [N3 Mindestflächenangaben für Abferkelbuchten]

Gewicht der Saugferkel[1]	**Mindestfläche**
bis 10 kg	4,00 m^2/Sau
über 10 kg	5,00 m^2/Sau

[1] im Durchschnitt der Gruppe

1. ThVO, Anlage 5, 3.3.2. Abferkelsysteme ab 1.1.2033

Abferkelbuchten müssen so gestaltet sein, dass sich Sauen und Jungsauen frei bewegen können [...]. Die Abferkelbuchten müssen einschließlich der Liegenester für die Ferkel eine Mindestfläche von 5,50 m^2 aufweisen. Davon muss mindestens die Hälfte dem Liegebereich von Sau und Ferkeln zugeordnet sein. Die Mindestbreite der Abferkelbucht muss 160 cm betragen.

1. ThVO, Anlage 5, 8.

Mit Ablauf des 31.12.2032 treten die Bestimmungen des Punktes 3.3.1. in der Fassung BGBl. II Nr. 61/2012 außer Kraft. Ab 1.1.2033 gelten die Bestimmungen des Punktes 3.3.2. in der Fassung BGBl. II Nr. 61/2012.

	Neue Mindestanforderungen für Abferkelsysteme, die aufgrund § 2 Abs. 6 in der Verordnung festgelegt werden, gelten für alle ab einem Jahr ab Veröffentlichung neugebauten, umgebauten oder erstmals in Betrieb genommenen Anlagen und Haltungseinrichtungen. *Begriff „Saugferkel“ siehe Glossar.*
Erhebung	Es wird die Abferkelbucht vermessen. Bei Seitenwänden aus Kunststoff oder Holz ist das Achsmaß, bei breiten z.B. gemauerten Buchtenwänden ist die lichte Weite gültig. Die Fläche unter dem Trog wird bei hochgestellten Trögen (mindestens 15 cm Höhe ab Boden des tiefsten Punktes des Troges) nicht abgezogen.
Erfüllt, wenn	die Mindestfläche der Rechtsnorm eingehalten wird.
Empfehlung	Eine deutliche Verbesserung zu den bisherigen Abferkelbuchten stellen die neuen Abferkelbuchten mit der Möglichkeit zur zeitweiser Fixierung der Sau gem. 1. ThVO, Anlage 5, 3.3.2. dar, weil sich in diesen die Sau nach dem Ende der kritischen Lebensphase der Ferkel frei bewegen kann. Bei der Mindestfläche von 5,50 m^2 ist eine optimale Anordnung der Buchtenelemente notwendig, damit sich eine Sau ungehindert umdrehen kann. Von der Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz überprüfte und als tierschutzkonform bewertete Abferkelbuchten mit zeitweiser Fixierungsmöglichkeit der Sau sind in der Liste der positiv bewerteten Produkte auf der Website der Fachstelle www.tierschutzkonform.at zu finden. Es wird empfohlen eine von der Fachstelle zertifizierte Bucht zu verwenden (Rechtsicherheit). *Begriff „Abferkelbuchten mit zeitweiser Fixierungsmöglichkeit der Sau“ siehe Glossar.*
Bedeutung	Ferkel werden ca. 25-mal pro Tag gesäugt. Zur optimalen Entwicklung der Ferkel und zur Minimierung von Ferkelverlusten ist ein ausreichender Platzbedarf für Sau und Ferkel notwendig.
Übergangsfrist	1. Jänner 2033: Ab 1.1.2033 gelten die Bestimmungen des Punktes 3.3.2. in der Fassung BGBl. II Nr. 61/2012 für alle Anlagen, auch solche die bereits bestehen bzw. bestanden haben.

N 4 Mindestens ein Drittel der Bodenfläche von Abferkelbuchten ist geschlossen

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 5, 3.3.1. Abferkelsysteme ab 1.1.2013 [...] Die Böden von Abferkelbuchten müssen mindestens zu einem Drittel geschlossen ausgeführt sein. Drainageelemente im Liegebereich der Sau mit einer Perforation von maximal 5 % gelten als geschlossene Bereiche. [...] 1. ThVO, Anlage 5, 3.3.2. Abferkelsysteme ab 1.1.2033

<table>
<tr><td></td><td>[…] Die Böden von Abferkelbuchten müssen mindestens zu einem Drittel geschlossen ausgeführt sein. Drainageelemente im Liegebereich der Sau mit einer Perforation von maximal 5 % gelten als geschlossene Bereiche […]</td></tr>
<tr><td>Erhebung</td><td>Hierzu ist die geschlossene Bodenfläche zu vermessen. Der Wert muss der Tabelle 8 entsprechen.

Tabelle 8: Anteil geschlossener Bodenfläche an der Mindestfläche der Bucht
<table><tr><th></th><th>Mindestfläche der Bucht</th><th>Davon min. geschlossen</th></tr><tr><td>Gewicht Saugferkel[1] bis 10 kg</td><td>4,00 m²/Sau</td><td>1,34 m²</td></tr><tr><td>Gewicht Saugferkel[1] über 10 kg</td><td>5,00 m²/Sau</td><td>1,67 m²</td></tr><tr><td>Abferkelsystem neu</td><td>5,50 m²/Sau</td><td>1,83 m²</td></tr></table>[1] im Durchschnitt der Gruppe

Drainageelemente im Liegebereich der Sau mit einer Perforation von maximal 5 % gelten als geschlossene Bereiche.

Begriff „Saugferkel“ siehe Glossar.</td></tr>
<tr><td>Erfüllt, wenn</td><td>■ den Werten der Tabelle 8 entsprochen wird.
■ die Bodenfläche im Ferkelnest zu 100 % geschlossen ausgeführt ist (vgl. Q 2)
■ die Liegefläche für die Sau max. 5 % perforiert ist.</td></tr>
<tr><td>Empfehlung</td><td>Zur Reduzierung des Zitzenverletzungsrisikos sollten Teilrostböden von Abferkelbuchten im Liegebereich der Sau folgendes aufweisen:

120 cm hinter dem Trog geschlossener Boden - dahinter Rostboden.

In Abferkelbuchten mit zeitweiser Fixierungsmöglichkeit der Sau gem. 1. ThVO, Anlage 5, 3.3.2. ist der Liegebereich der Sau so zu platzieren, dass er bei geschlossenem Stand der Sau zur Verfügung steht.

Die bisher empfohlene Bodenfläche für das Ferkelnest von 0,7 m² ist als Mindestmaß anzusehen. In Anbetracht der größer werdenden Würfe wird heute eine Ferkelnestfläche von > 0,7 m² empfohlen. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass trotzdem für die Sau ein ausreichend großer Liegebereich zur Verfügung stehen soll.</td></tr>
<tr><td>Übergangsfrist</td><td>Keine.</td></tr>
</table>

N 5 Abferkelbuchten verfügen über eine Möglichkeit zum Schutz der Ferkel

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 5, 3.3.1. Abferkelsysteme ab 1.1.2013 [...] Abferkelbuchten, in denen sich Sauen oder Jungsauen frei bewegen können, müssen über eine Möglichkeit zum Schutz der Ferkel wie z.B. Schutzstangen verfügen.

	[...] 1. ThVO, Anlage 5, 3.3.2. Abferkelsysteme ab 1.1.2033 Abferkelbuchten, in denen sich Sauen oder Jungsauen während der gesamten Zeit frei bewegen können, müssen über eine Möglichkeit zum Schutz der Ferkel wie z.B. Schutzstangen verfügen.
Erhebung	Es wird festgestellt, ob Abferkelbuchten, in denen sich Sau und Ferkel frei bewegen können, über geschützte Bereiche für die Ferkel verfügen. Als Schutzvorrichtungen sind z.B. anzusehen: ■ Ferkelnest ■ Schutzstangen ■ schräge Abliegewände
Erfüllt, wenn	Abferkelbuchten, in denen sich Sau und Ferkel frei bewegen können, über Möglichkeit zum Schutz der Ferkel verfügen.
Bedeutung	Wenn sich Sauen an einer Wand ablegen, kann es bei den dort befindlichen Ferkeln zu Erdrückungsverlusten kommen. Um Ferkelverluste durch Erdrücken zu verringern sind folgende Aspekte wesentlich: ■ körperlich gesunde Sauen mit guten Muttereigenschaften ■ Schutzstangen (20 cm Wandabstand, 25 cm Höhe) ■ Gitterabtrennung fürs Ferkelnest (wird auch zum Abliegen von der Sau genutzt) ■ trittsichere Böden
Übergangsfrist	Keine.

N 6 Hinter der Sau oder Jungsau befindet sich ein freier Bereich, der ein selbständiges oder unterstütztes Abferkeln ermöglicht

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 5, 3.3.1. Abferkelsysteme ab 1.1.2013 [...] Hinter der Sau oder Jungsau muss sich ein freier Bereich befinden, um ein selbständiges oder unterstütztes Abferkeln zu ermöglichen. 1. ThVO, Anlage 5, 3.3.2 Abferkelsysteme ab 1.1.2033 [...] Hinter der Sau oder Jungsau muss sich ein freier Bereich befinden, um ein selbständiges oder unterstütztes Abferkeln zu ermöglichen.
Erhebung	Es wird festgestellt, ob sich in Abferkelbuchten ein freier Bereich hinter der Sau befindet, der ein selbständiges oder unterstütztes Abferkeln ermöglicht.
Erfüllt, wenn	■ sich hinter der Sau ein freier Bereich befindet, der ein selbständiges oder unterstütztes Abferkeln ermöglicht. ■ die Abferkelbuchten die Möglichkeit bieten, für das unterstützte Abferkeln einen freien Bereich zu schaffen.
Empfehlung	Entweder soll für das selbständige Abferkeln 20 cm oder für das unterstützte

	Abferkeln 50 cm Platz zur Verfügung stehen, bzw. die hintere Buchtenwand zu entfernen sein, oder der Abferkelstand geöffnet werden.
Bedeutung	Zur Unterstützung eines möglichst problemlosen Abferkelns in Abferkelbuchten mit Fixierung ist ein freier Bereich hinter der Sau bzw. Jungsau Voraussetzung. Dadurch steigt die Überlebenschance der Ferkel und sie können das Gesäuge besser aufsuchen.
Übergangsfrist	Keine.

N 7 Sauen werden nur bis zum Ende der kritischen Lebensphase der Saugferkel zu deren Schutz vor Erdrücken fixiert

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 5, 3.3.2. Abferkelsysteme ab 1.1.2033 Bis zum Ende der kritischen Lebensphase der Saugferkel kann die Sau zum Schutz der Saugferkel vor Erdrücken fixiert werden, […] § 16 TSchG (1) Die Bewegungsfreiheit eines Tieres darf nicht so eingeschränkt sein, dass dem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden oder es in schwere Angst versetzt wird. (2) Das Tier muss über einen Platz verfügen, der seinen physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen ist. *Begriff „Saugferkel“ siehe Glossar.*
Erhebung	Es wird festgestellt, ■ ob die Sauen in Abferkelbuchten mit zeitweiser Fixierungsmöglichkeit gehalten werden und ■ ob die Sauen in diesen nur in der kritischen Lebensphase der Saugferkel fixiert werden. *Begriffe „Sauen“, „Abferkelbuchten mit zeitweiser Fixierungsmöglichkeit der Sau“ siehe Glossar.*
Erfüllt, wenn	Sauen in Abferkelbuchten mit zeitweiser Fixierungsmöglichkeit nur in der kritischen Lebensphase der Saugferkel fixiert werden.
Empfehlung	Die kritische Lebensphase wird noch vom Gesetzgeber definiert werden. Im Projekt Pro-SAU hat man sich mit dieser Fragestellung beschäftigt. Es wird empfohlen den Abferkelstand noch in der ersten Lebenswoche zu öffnen.
Übergangsfrist	Bis 1. Jänner 2033 dürfen herkömmliche Kastenstände zur ständigen Fixierung der Sau, die vor Inkrafttreten einer Verordnung gem. § 2 Abs. 6 der 1. ThVO eingebaut werden/wurden, weiterbetrieben werden. Werden bereits jetzt neue Abferkelbuchten mit der Möglichkeit zur zeitweisen

	Fixierung der Sau eingebaut, dürfen die Sauen nur in der kritischen Lebensphase fixiert werden.

N 8 Abferkelstände müssen sowohl in der Quer- als auch in der Längsrichtung auf die Körpergröße der Sauen bzw. Jungsauen einstellbar und auf die darin eingestallte Sau angepasst sein

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 5, 3.3.2. Abferkelsysteme ab 1.1.2033 […] kann die Sau […] fixiert werden, wobei die Abferkelstände sowohl in der Quer- als auch in der Längsrichtung auf die Körpergröße der Sauen bzw. Jungsauen einstellbar sein müssen.
Erhebung	Es wird festgestellt, ob die Abferkelstände sowohl in der Quer- als auch in der Längsrichtung auf die Körpergröße der Sauen bzw. Jungsauen einstellbar sind und auf die darin eingestallte Sau angepasst sind.
Erfüllt, wenn	die Abferkelstände sowohl in der Quer- als auch in der Längsrichtung auf die Körpergröße der Sauen bzw. Jungsauen einstellbar sind und auf die darin eingestallte Sau angepasst sind.
Empfehlung	Als Mindestmaß können die Maße für Einzelstände (M 1) herangezogen werden. Für große Sauen (je nach Rasse und Laktation) ist es empfehlenswert, die Maße der Einzelstände zu vergrößern.
Bedeutung	Die Abmessungen sollten gewährleisten, dass die Tiere auch bei geschlossenem Stand normal aufstehen und abliegen können.
Übergangsfrist	Bis 1. Jänner 2033 dürfen herkömmliche Kastenstände zur ständigen Fixierung der Sau, die vor Inkrafttreten einer Verordnung gem. § 2 Abs. 6 der 1.ThVO eingebaut werden/wurden, weiterbetrieben werden. Werden bereits jetzt verstellbare Abferkelstände eingebaut, müssen diese bereits jetzt verstellt/angepasst sein/werden.

O Besondere Haltungsvorschriften für Sauen und Jungsauen – Ernährung

O 1 Trockengestellten trächtigen Sauen wird ausreichend Grundfutter oder Futter mit hohem Rohfaseranteil sowie Kraftfutter verabreicht

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 5, 3.4. Trockengestellten trächtigen Sauen muss ausreichend Grundfutter oder Futter mit hohem Rohfaseranteil sowie Kraftfutter verabreicht werden. *Begriff „trockengestellte und trächtige Muttertiere“ siehe Glossar.*
Erhebung	Es wird festgestellt, ob ausreichend Grundfutter verabreicht wird oder im Alleinfutter (Kraftfutter und Rohfaserkomponenten) ein hoher Rohfaseranteil enthalten ist.
Erfüllt, wenn	trockengestellten trächtigen Sauen ausreichend Grundfutter oder Futter mit hohem Rohfaseranteil sowie Kraftfutter verabreicht wird.
Empfehlung	Nach dem Belegen sollte man die Nährstoffkonzentration durch Wechseln auf ein Tragezeitfutter (Futter mit höherem Rohfasergehalt) senken. Als Grundfutter eignet sich z.B. Gras, Grassilage, Stroh, Maisganzpflanzensilage, Trockenschnitzel und Heu. Das angebotene Stroh muss Futtermittelqualität haben. In der Vegetationszeit ist die Weidehaltung von Sauen gut geeignet. Es wird empfohlen, dass der Rohfaseranteil in der Ration über 6 % liegt.
Bedeutung	Rohfaser sorgt in der Verdauung, dass ■ die Darmtätigkeit stimuliert wird ■ der Futterbrei gut aufquillt ■ die Dickdarmpassage beschleunigt wird ■ unerwünschte Stoffwechselprodukte (Toxine) gebunden werden ■ Stickstoff vermehrt über den Kot und nicht über den Harn (Ammoniak) ausgeschieden wird ■ Durchfallprobleme verringert werden ■ die Futteraufnahme gesteuert wird (Sättigung) ■ ein "Überfressen" verhindert wird ■ der Magen-Darm-Trakt voluminöser wird Weiterhin sorgt strukturiertes Futter für Beschäftigung der Tiere und beugt damit dem Entstehen von Stereotypien vor.
Übergangsfrist	Keine.

P Besondere Haltungsvorschriften für Sauen und Jungsauen – Betreuung

P 1 Trächtige Sauen und Jungsauen werden erforderlichenfalls gegen Ekto- und Endoparasiten behandelt

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 5, 3.5. Trächtige Sauen und Jungsauen müssen erforderlichenfalls gegen Ekto- und Endoparasiten behandelt werden. [...] § 21 Abs. 1 TSchG Der Halter hat Aufzeichnungen über alle medizinischen Behandlungen und, soweit es sich um Säugetiere, Vögel oder Reptilien handelt, die Anzahl der toten Tiere zu führen, soweit eine landwirtschaftliche Tierhaltung oder Tierhaltung gemäß § 6 Abs. 3, § 25 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 4, §§ 26, 27, 29 und 31 vorliegt. […] (2) Diese Aufzeichnungen sind, soweit in bundesgesetzlichen Vorschriften nicht längere Fristen vorgesehen sind, für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der Behörde anlässlich einer Kontrolle oder auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.
Erhebung	Es wird festgestellt, ob Tiere Anzeichen von Parasitenbefall zeigen (z.B. Juckreiz, Unruhe, Kopfschütteln, Hautveränderungen, Läuse, sichtbarer Wurmbefall) und ob trächtige Sauen und Jungsauen erforderlichenfalls gegen Ekto- und Endoparasiten behandelt werden (Behandlungsaufzeichnungen).
Erfüllt, wenn	trächtige Sauen und Jungsauen erforderlichenfalls gegen Ekto- und Endoparasiten behandelt werden und Aufzeichnungen darüber vorliegen.
Empfehlung	Zur Entwurmung sollten alle Tiere in einem (geschlossenen) Stallabteil, besser alle Tiere eines Betriebes gleichzeitig und regelmäßig behandelt werden. Zudem ist der Stall gründlich zu reinigen, um Wurmeier in der Umgebung zu minimieren. Eine Suhle und viel Sonnenlicht können den Befall von Ektoparasiten vermindern helfen. Bei der Freilandhaltung ist allerdings der Endoparasitenbekämpfung vermehrt Aufmerksamkeit zu schenken. Es ist auf eine gute Betriebshygiene zu achten.
Bedeutung	Der Befall mit Parasiten ist für die Tiere eine erhebliche Einschränkung ihres Wohlbefindens und ihrer Leistungsfähigkeit. Eine weitere Bedeutung liegt in der Lebensmittelsicherheit.
Übergangsfrist	Keine.

P 2 Vor dem Einstallen in Abferkelbuchten werden die Tiere sorgfältig gereinigt

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 5, 3.5. [...] Vor dem Einstallen in Abferkelbuchten müssen die Tiere sorgfältig gereinigt werden. [...]
Erhebung	Es wird festgestellt, ob die Tiere vor bzw. bei dem Einstallen in die Abferkelbuchten sauber sind.
Erfüllt, wenn	die Sauen vor dem Einstallen in Abferkelbuchten sorgfältig gereinigt werden.
Empfehlung	Die Tiere sollen vor dem Einstallen in die desinfizierten Abferkelbuchten gründlichst mit Wasser gewaschen werden (warmes Schmierseifenwasser). Dies sollte auf einem Waschplatz (ev. beheizbar) erfolgen.
Bedeutung	Das Reinigen der Tiere vor der Einstallung in die Abferkelbucht dient zur Vermeidung der Übertragung von Krankheiten und zur Senkung des Keimdruckes sowie der Übertragung der Parasiteneier auf die Ferkel.
Übergangsfrist	Keine.

P 3 In der Woche vor dem Abferkeln wird den Tieren ausreichend geeignete Nestbaumaterial zur Verfügung gestellt (außer das Güllesystem macht dies unmöglich)

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 5, 3.5. [...] In der Woche vor dem zu erwartenden Abferkeln muss den Tieren in ausreichenden Mengen geeignete Nesteinstreu zur Verfügung gestellt werden, sofern dies im Rahmen des Gülle-Systems des Betriebes nicht technisch unmöglich ist.
Erhebung	Es wird festgestellt, ob in der Woche vor dem Abferkeln den Tieren ausreichend geeignetes Nestbaumaterial zur Verfügung gestellt wird, bzw. wenn nein, ob dies aufgrund des Güllesystems auf dem Betrieb technisch unmöglich ist. Technisch unmöglich ist das Einstreuen dann, wenn das Gülleableitungssystem durch das Nestbaumaterial verstopft werden kann.
Erfüllt, wenn	in der Woche vor dem zu erwartenden Abferkeln den Tieren geeignete Nesteinstreu in ausreichenden Mengen zur Verfügung gestellt wird, außer das Güllesystem macht dies unmöglich.
Empfehlung	Der Abferkelbereich sollte grundsätzlich ausreichend eingestreut werden. Dies gilt insbesondere mindestens 4 Tage vor dem Abferkeln. Dazu ist es auch günstig den geschlossenen Bodenanteil in der Bucht zu vergrößern. Bei Neubau sind Güllesysteme (Schieber, Umspülung, Tauchschneidpumpe) zu empfehlen, die ausreichende Nesteinstreu im Abferkelbereich ermöglichen.

	Sauen haben sowohl im fixierten, als auch im nicht fixieren Zustand ständigen Zugang zu Nestbaumaterial. Als geeignetes Nestbaumaterial wird auf die Beschäftigungsmaterialien in H verwiesen. In Neubauten sollte darauf geachtet werden, dass das Güllesystem so konzipiert ist, dass es durch Nestbaumaterial nicht verstopft wird.
Bedeutung	Einstreu ist im Abferkelbereich für den Nestbau und das Geburtsverhalten äußerst wichtig. Das Nestbauverhalten führt nachweislich zu kürzeren Geburtsdauern und höheren Anteil lebend geborener Ferkel. Weiter führt ausgiebiges Nestbauverhalten zu ruhigeren Sauen während der Geburt, was dem Schutz der Ferkel während der Geburt dient.
Übergangsfrist	Keine, sofern die Verwendung von Nestbaumaterial aufgrund des Güllesystems möglich ist.

Q Besondere Haltungsvorschriften für Saugferkel - Liegenest

Q 1 Ein angemessen großer Teil der Bodenfläche ist als Liegenest vorgesehen, sodass sich alle Tiere auch gleichzeitig hinlegen können

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 5, 2.1. Buchten müssen so gebaut sein, dass die Schweine Zugang zu einem größenmäßig [...] angenehmen Liegebereich haben, [...] und so viel Platz bietet, dass alle Schweine gleichzeitig liegen können, [...] 1. ThVO, Anlage 5, 2.1. Buchten müssen so gebaut sein, dass die Schweine [...] normal aufstehen und abliegen können [...] 1. ThVO, Anlage 5, 4.1. Ein angemessen großer Teil der Bodenfläche ist als Liegenest vorzusehen, so dass sich alle Tiere auch gleichzeitig hinlegen können. [...]
Erhebung	Es wird festgestellt, ob ein angemessen großer Teil der Bodenfläche als Liegenest vorhanden ist, so dass sich alle Ferkel auch gleichzeitig in Seitenlage hinlegen können. *Begriff „Ferkel“ siehe Glossar.*
Erfüllt, wenn	das Liegenest so groß ist, dass alle Ferkel gleichzeitig liegen können.
Empfehlung	Die bisher empfohlene Bodenfläche für das Ferkelnest von 0,7 m^2 ist heute als Mindestmaß anzusehen. In Anbetracht der größer werdenden Würfe wird heute eine Ferkelnestfläche von > 0,7 m^2 empfohlen.
Bedeutung	Ein ausreichend dimensionierter Liegebereich für die Ferkel ist für ungestörtes Ruhen sowie für die nötige Wärme und damit für deren Wohlbefinden und Entwicklung Voraussetzung. Je früher die Ferkel den geschützten Liegebereich annehmen, desto geringer ist die Gefahr vor Erdrückungen.
Übergangsfrist	Keine.

Q 2 Das Liegenest weist eine geschlossene und trockene Oberfläche und einen ausreichenden Schutz vor Unterkühlung (z.B. durch Wärmelampen, Bodenheizung, Einstreu oder Abdeckungen) auf

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 5, 4.1. [...] Das Liegenest muss eine geschlossene und trockene Oberfläche aufweisen und einen ausreichenden Schutz vor Unterkühlung, z.B. durch Wärmelampen, Bodenheizung, Einstreu oder Abdeckungen, bieten.
Erhebung	Es wird festgestellt, ob das Liegenest eine geschlossene und trockene Oberfläche aufweist und einen ausreichenden Schutz vor Unterkühlung, z.B. durch Wärmelampen, Bodenheizung, Einstreu oder Abdeckungen bietet. Hierzu ist das Verhalten der Ferkel zu beobachten und bei Bedarf kann die Temperatur im Liegenest ermittelt und das Verhalten der Ferkel beobachtet werden (Haufenlagerung bei zu kalten oder außerhalb des Nestes liegen bei zu warmen Temperaturen). *Begriff „Ferkel“ siehe Glossar.*
Erfüllt, wenn	das Liegenest eine geschlossene und trockene Oberfläche aufweist und einen ausreichenden Schutz vor Unterkühlung, z.B. durch Wärmelampen, Bodenheizung, Einstreu oder Abdeckungen bietet.
Empfehlung	Die Liegenesttemperatur sollte zu Beginn ca. 30° C (während den ersten 4-5 Wochen langsam absenken) betragen. Bei der Steuerung der Temperatur sollte das Liegeverhalten der Ferkel berücksichtigt werden. Weiterhin sollte der Liegebereich reichlich eingestreut sein und: ■ möglichst 3-seitig geschützt und nach oben abgedeckt (zugluftfrei) ■ übersichtlich ■ Schutz und Wärme bieten ■ unbehindertes Verlassen/Betreten ermöglichen ■ trocken, weich
Bedeutung	Die Temperaturregulierungsmöglichkeiten von Saugferkeln sind begrenzt und benötigen daher einen gut wärmegedämmten und trockenen Liegebereich. Je früher die Ferkel den geschützten Liegebereich annehmen, desto geringer ist die Gefahr vor Erdrückungen.
Übergangsfrist	Keine.

R Besondere Haltungsvorschriften für Saugferkel - Absetzzeitpunkt

R 1 Ferkel werden erst ab einem Alter von 28 Tagen abgesetzt, sofern nicht das Wohlergehen der Sau oder der Ferkel ein früheres Absetzen erfordert

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 5, 4.2. Ferkel dürfen erst ab einem Alter von 28 Tagen abgesetzt werden, sofern nicht das Wohlergehen der Sau oder der Ferkel ein früheres Absetzen erfordert. [...] *Begriff „Ferkel“ siehe Glossar.*
Erhebung	Es wird erhoben, wann Ferkel abgesetzt werden und ob die Bedingungen für ein früheres Absetzen gegeben sind. Ein früheres Absetzen ist dann erforderlich, wenn z.B. die Ferkel oder die Muttersau schwer erkrankt sind oder die Infektionskette unterbrochen werden muss.
Erfüllt, wenn	die Ferkel ab einem Alter von 28 Tagen abgesetzt werden, sofern nicht das Wohlergehen der Sau oder der Ferkel ein früheres Absetzen erfordert.
Empfehlung	Säugezeiten über 28 Tage erhöhen die Widerstandskraft der Ferkel beim Absetzen.
Bedeutung	Das Absetzen bedeutet Stress für die Ferkel. Ein zu früher Absetzzeitpunkt wirkt sich negativ auf die Entwicklung der Ferkel aus und bedeutet einen hohen Aufwand in der Ferkelaufzucht. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des Wachstums, der Gesundheit und des Verhaltens der Tiere. Zur Unterbrechung der Keim-/Erregerkette ist es in Einzelfällen erforderlich die Ferkel früher als mit 28 Tagen abzusetzen.
Übergangsfrist	Keine.

R 2 Werden Ferkel zur Verringerung der Gefahr der Übertragung von Krankheitserregern sieben Tage früher abgesetzt, werden sie in spezielle Ställe verbracht, die von den Ställen der Sauen getrennt, leer, gründlich gereinigt und desinfiziert sind

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 5, 4.2. [...] Die Ferkel dürfen jedoch zur Verringerung der Gefahr der Übertragung von Krankheitserregern bis zu sieben Tage früher abgesetzt werden, wenn sie in spezielle

	Ställe verbracht werden, die ■ von den Ställen der Sauen getrennt sind und ■ leer, gründlich gereinigt und desinfiziert sind. *Begriffe „Ferkel“, „Sauen“ siehe Glossar*
Erhebung	Es wird festgestellt, ob früher abgesetzte Ferkel (früher als mit 28 Lebenstagen) in spezielle Ställe verbracht werden, die von den Ställen der Sauen räumlich getrennt, leer, gründlich gereinigt und desinfiziert sind.
Erfüllt, wenn	früher abgesetzte Ferkel (früher als mit 28 Lebenstagen) in spezielle Ställe verbracht werden, die von den Ställen der Sauen getrennt, leer, gründlich gereinigt und desinfiziert sind.
Bedeutung	Die Verkürzung der Säugezeit um 7 Tage bedeutet eine Möglichkeit der Unterbrechung von Infektionsketten.
Übergangsfrist	Keine.

S Besondere Haltungsvorschriften für Absetzferkel, Mastschweine und Zuchtläufer – Ferkelkäfige

S 1 Absetzferkel werden nicht in mehrstöckigen Käfigen gehalten

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 5, 5.1. Die Haltung von Ferkeln in allseitig umschlossenen, mit Gitterboden versehenen, mehrstöckigen Behältnissen ist verboten.
Erhebung	Es wird festgestellt, ob Absetzferkel in mehrstöckigen Käfigen gehalten werden. *Begriffe „Ferkel“, „Absetzferkel“, „Mastschweine“, „Zuchtläufer“ siehe Glossar.*
Erfüllt, wenn	Absetzferkel nicht in mehrstöckigen Käfigen gehalten werden.
Bedeutung	Die Haltung von Schweinen in mehrstöckigen Käfigen ist nicht tiergerecht.
Übergangsfrist	Keine.

T Besondere Haltungsvorschriften für Absetzferkel, Mastschweine und Zuchtläufer – Platzbedarf bei Gruppenhaltung

T 1 Absetzferkel, Mastschweine und Zuchtläufer werden in Gruppen gehalten

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 5, 5.2. Absetzferkel, Mastschweine und Zuchtläufer sind in Gruppen zu halten. [...] *Begriffe „Absetzferkel“, „Mastschweine“, „Zuchtläufer“ siehe Glossar.*
Erhebung	Es wird festgestellt, ob Absetzferkel, Mastschweine und Zuchtläufer in Gruppen gehalten werden. Zwei Tiere gelten als Gruppe.
Erfüllt, wenn	Absetzferkel, Mastschweine und Zuchtläufer in Gruppen gehalten werden.
Bedeutung	Die Gruppenhaltung entspricht den Bedürfnissen der Schweine. Sie erlaubt ein gemeinsames Fressen, dient dem ausgeprägten Kontaktbedürfnis, sowie dem Komfort-, Ruhe-, Hygieneverhalten und dem Beschäftigungsbedürfnis.
Übergangsfrist	Keine.

T 2 Jedem Absetzferkel, Mastschwein und Zuchtläufer steht mindestens folgende uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche zur Verfügung (m² / Tier): siehe Tabelle T2

Rechtsnormen

1. ThVO, Anlage 5, 5.2.

Dabei muss jedem Tier mindestens folgende uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen:

Tabelle 9: [T2 Mindestflächenabgaben für Absetzferkel, Mastschweine und Zuchtläufer]

Tiergewicht[1]	**Mindestfläche**[2,3]
bis 20 kg	0,20 m²/Tier
bis 30 kg	0,30 m²/Tier
bis 50 kg	0,40 m²/Tier
bis 85 kg	0,55 m²/Tier
bis 110 kg	0,70 m²/Tier
über 110 kg	1,00 m²/Tier

	[1] im Durchschnitt der Gruppe [2] Buchten ohne durchgehend perforierte Böden müssen jedenfalls eine trockene und ausreichend dimensionierte Liegefläche aufweisen [3] Bei hohen Stalltemperaturen, an die die Tiere sich nicht anpassen können, ist diese Besatzdichte zu verringern oder für andere geeignete Abkühlungsmöglichkeiten zu sorgen *Begriffe „Absetzferkel“, „Mastschweine“, „Liegefläche“, „uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche“, „Zuchtläufer“ siehe Glossar.*
Erhebung	**Buchten mit durchgehend perforierten Böden:** Es wird festgestellt, ob die Mindestflächenmaße aus der Tabelle 9 bei durchgehend perforierten Böden eingehalten werden. Hierzu ist die uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche zu vermessen (Länge x Breite) und durch die Anzahl Tiere zu teilen. Der Trog bis zur Außenkante, Flächen unter Futterautomaten (Außenkanten) und Kurztrögen werden nicht in die Bodenfläche eingerechnet. Hineinragende Abweiser (z.B. Kotstufe oder Abweiskante am Quertrog) werden in die uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche miteingerechnet. 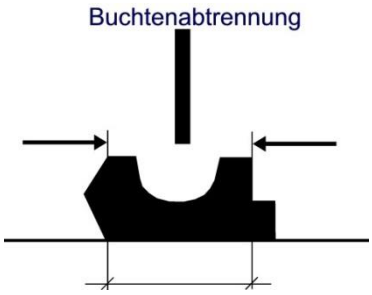 **Abbildung 6: Berücksichtigung des Futtertroges bei der Berechnung der nutzbaren Bodenfläche** **Buchten mit zumindest zum Teil geschlossenen Böden:** Es wird weiterhin festgestellt, ob die Buchten mit geschlossenen Böden jedenfalls eine trockene und ausreichend dimensionierte Liegefläche aufweisen und ob es für die warme Jahreszeit Abkühlungsmöglichkeiten gibt, bzw. ob die Besatzdichte verringert wird. Ausreichend dimensioniert ist die Liegefläche dann, wenn alle Tiere gleichzeitig in normaler Körperposition ruhen können (Seitenlage). Abkühlungsmöglichkeiten sind z.B. Reduktion der Besatzdichte, Erhöhung der Lüftungsrate oder Kühlmöglichkeiten (Vernebelung von Wasser oder Dusche).
Erfüllt, wenn	■ jedem Absetzferkel, Mastschwein und Zuchtläufer die uneingeschränkt benutzbaren Mindestflächenmaße aus der Tabelle 9 bei durchgehend perforierten Böden zur Verfügung stehen

	■ in anderen Haltungssystemen eine ausreichend dimensionierte und trockene Liegefläche zur Verfügung steht. ■ Bei hohen Stalltemperaturen die Besatzdichte verringert ist oder Abkühlungsmöglichkeiten bestehen.
Empfehlung	Bei Vollspaltenbuchten wird für die Endmast (bis 110 kg) mindestens 0,8 m² / Tier empfohlen. Bei anderen Haltungssystemen sollen die Angaben der aktuellen Baumerkblätter (z.B. ÖKL) und Beratungsempfehlungen beachtet werden.
Bedeutung	Schweine sind sehr bewegungsaktiv und benötigen für ihr Wohlbefinden ein ausreichendes Platzangebot. Zugleich soll bei nicht durchgehend perforierten Buchten gewährleistet werden, dass die Schweine Kot- und Liegeplatz trennen können. Ein größeres Flächenangebot erlaubt den Tieren bei hohen Umgebungstemperaturen nicht im Körperkontakt liegen zu müssen.
Übergangsfrist	Keine.

U Besondere Haltungsvorschriften für Absetzferkel, Mastschweine und Zuchtläufer – Zusammenstellung von Gruppen

U 1 Die Zusammenstellung einander fremder Tiere zu Gruppen erfolgt nur im unbedingt notwendigen Ausmaß und so früh wie möglich

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 5, 5.3. Die Zusammenstellung einander fremder Tiere zu Gruppen sollte nur im unbedingt notwendigen Ausmaß und so früh wie möglich erfolgen. [...]
Erhebung	Es wird erhoben, ob die Zusammenstellung einander fremder Tiere zu Gruppen nur im unbedingt notwendigen Ausmaß und so früh wie möglich erfolgt.
Erfüllt, wenn	die Zusammenstellung einander fremder Tiere zu Gruppen nur im unbedingt notwendigen Ausmaß und dies so früh wie möglich erfolgt.
Empfehlung	Neugruppierungen von Absetzferkeln, Mastschweinen und Zuchtläufern sollen möglichst vermieden werden. Wenn möglich, sollten Mastgruppen direkt nach dem Absetzen zusammengestellt werden. *Begriff „Absetzferkel“, „Mastschweine“, „Zuchtläufer“ siehe Glossar.*
Bedeutung	Grundsätzlich sind Rangauseinandersetzungen als normales Verhalten anzusehen. Die Zusammenstellung von fremden Tieren zu einer Gruppe führt zum Teil zu heftigen Rangkämpfen. Diese bedeuten erheblichen Stress, eine stark erhöhte Verletzungsgefahr für die Tiere und eine Beeinträchtigung des Wachstums. Folglich sollten Neugruppierungen nach Möglichkeit vermieden werden.
Übergangsfrist	Keine.

U 2 Bei der Zusammenstellung einander fremder Tiere zu Gruppen werden vorbeugende Maßnahmen getroffen

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 5, 5.3. [...] Es sind vorbeugende Maßnahmen wie z.B. die Versorgung mit Beschäftigungsmaterial oder die Schaffung ausreichender Ausweichmöglichkeiten für die Tiere zu treffen.
Erhebung	Es wird festgestellt, ob bei der Zusammenstellung einander fremder Tiere zu Gruppen vorbeugende Maßnahmen wie z.B. die Versorgung mit

	Beschäftigungsmaterial oder die Schaffung ausreichender Ausweichmöglichkeiten für die Tiere getroffen werden.
Erfüllt, wenn	bei der Zusammenstellung einander fremder Tiere zu Gruppen vorbeugende Maßnahmen wie z.B. die Versorgung mit Beschäftigungsmaterial oder die Schaffung ausreichender Ausweichmöglichkeiten für die Tiere getroffen werden.
Empfehlung	Je mehr Platz bzw. Ausweichmöglichkeiten (Strukturierung der Buchten) den Tieren zur Verfügung steht, umso geringer sind die Probleme bei der Gruppenzusammenstellung. Ebenso kann Beschäftigungsmaterial den Eingliederungsstress verringern.
Bedeutung	Grundsätzlich sind Rangauseinandersetzung als normales Verhalten anzusehen. Die Zusammenstellung von fremden Tieren zu einer Gruppe führt zum Teil zu heftigen Rangkämpfen. Diese bedeuten erheblichen Stress, eine stark erhöhte Verletzungsgefahr für die Tiere und eine Beeinträchtigung des Wachstums.
Übergangsfrist	Keine.

U 3 Bei Anzeichen von schweren Kämpfen nach einer Umgruppierung werden unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Beruhigung der Tiere getroffen

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 5, 5.3. [...] Bei Anzeichen von schweren Kämpfen nach einer Umgruppierung sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Beruhigung der Tiere zu treffen (z.B. durch Versorgung mit zusätzlichem Beschäftigungsmaterial, Trennung besonders aggressiver oder gefährdeter Tiere von der Gruppe).
Erhebung	Es wird festgestellt, ob Anzeichen von schweren Rangkämpfen bestehen. Hierzu ist der Gesundheitszustand der Tiere zu beurteilen – insbesondere die Verletzungen durch Rangkämpfe -, sowie die Aufzeichnung hinsichtlich toter Tiere zu begutachten. Es wird erhoben, welche Maßnahmen im Falle schwerer Rangkämpfe getroffen werden.
Erfüllt, wenn	keine Hinweise auf schwere Rangkämpfe bestehen, oder unverzüglich geeignete Maßnahmen getroffen werden. Dies kann beispielsweise durch Versorgung mit zusätzlichem Beschäftigungsmaterial oder Trennung besonders aggressiver oder gefährdeter Tiere von der Gruppe erfolgen.
Empfehlung	Bei Umgruppierungen sollte der Tierhalter eine Zeitlang im Stall verweilen und die Rangauseinandersetzungen beobachten, so dass er sofort bei Überhandnehmen der Probleme eingreifen kann.
Bedeutung	Obwohl Rangkämpfe normal sind, können schwere und langandauernde Rangkämpfe nach einer Umgruppierung sehr schnell zu verletzten und auch toten Tieren führen. Deswegen ist ein schnelles Eingreifen unbedingt

	erforderlich.
Übergangsfrist	Keine.

V Besondere Haltungsvorschriften für Absetzferkel, Mastschweine und Zuchtläufer – Dokumentation

V 1 Für die Haltung von Mastschweinen mit kupierten Schwänzen führt der Mastbetrieb Aufzeichnungen über Art und Menge des angebotenen Beschäftigungsmaterial, Platzangebot und Art und Umfang des Auftretens von Schwanz- oder Ohrenbeißen oder über das übliche Ausmaß hinausgehende Kämpfe

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 5, 5.4. Bei der Haltung von Mastschweinen mit kupierten Schwänzen sind im Mastbetrieb Aufzeichnungen zu führen über Art und Menge des angebotenen Beschäftigungsmaterials und Platzangebot und Art und Umfang von für das Tierwohl relevanten Ereignissen, wie z.B. Schwanz- oder Ohrenbeißen oder über das übliche Ausmaß hinausgehende Kämpfe. *Begriff „Mastschweine“, „Zuchtläufer“ siehe Glossar*
Erhebung	■ Es wird festgestellt, ob Mastschweine mit kupierten Schwänzen gehalten werden. ■ Wenn Mastschweinen mit kupierten Schwänzen gehalten werden, ob der Mastbetrieb folgende Aufzeichnungen führt: – Art und Menge des angebotenen Beschäftigungsmaterials und – Platzangebot und – Art und Umfang von für das Tierwohl relevanten Ereignissen, wie z.B. Schwanz- oder Ohrenbeißen oder über das übliche Ausmaß hinausgehende Kämpfe.
Erfüllt, wenn	bei der Haltung von Mastschweinen mit kupierten Schwänzen der Mastbetrieb Aufzeichnungen über Art und Menge des angebotenen Beschäftigungsmaterials, das Platzangebot und Art und Umfang des Auftretens von Schwanz- oder Ohrenbeißen oder über das übliche Ausmaß hinausgehende Kämpfe führt.
Empfehlung	Unterstützend können folgende Maßnahmen gesetzt werden: ■ reichliches Angebot an Beschäftigungs- und Wühlmaterial (Einstreu, Heu) ■ ausreichendes Platzangebot ■ optimales Stallklima (Belüftung, Schadgase, Zugluft, Temperatur) ■ ausreichend Futterplätze (Schweine fressen gemeinsam; weniger Aggression) ■ ausreichende Futtermenge, mehrmalige Futtergabe, strukturreiches Futter

	■ Ausreichende Anzahl an funktionsfähigen Tränken
Bedeutung	Das Kupieren von Schwänzen bei Mastschweinen sollte nur in begründeten Fällen erfolgen. Deswegen ist eine Dokumentation von Schwanz- und Ohrenbeißen sowie des Beschäftigungsmaterials und des Platzangebots sinnvoll.
Übergangsfrist	Keine.

V 2 In Haltungen mit mehr als 200 Mastplätzen werden die Haltungsbedingungen der Schweine nach den in der Rechtsnorm angeführten Parametern mindestens zweimal im Jahr durch einen Tierarzt beurteilt und dokumentiert

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 5, 5.4. […] In Haltungsanlagen mit mehr als 200 Mastplätzen sind die Haltungsbedingungen der Schweine mindestens zweimal im Jahr durch einen Tierarzt beurteilen zu lassen und diese Beurteilungen (z.B. Betriebserhebungen im Rahmen des TGD) zu dokumentieren. Folgende Parameter sind zu überprüfen: Beschäftigungsmaterial, Platzangebot, Tiergesundheit, Hygiene, Fütterung, Management, Haltung, Stallklima
Erhebung	In Betrieben mit mehr als 200 Mastplätzen wird erhoben, ob die in der Rechtsnorm angeführten Parameter durch einen Tierarzt mindestens zweimal im Jahr beurteilt werden und diese Beurteilungen dokumentiert werden.
Erfüllt, wenn	in Betrieben mit mehr als 200 Mastplätzen mindestens zweimal im Jahre die folgenden Parameter durch einen Tierarzt beurteilt und diese Beurteilungen dokumentiert werden. ■ Beschäftigungsmaterial ■ Platzangebot ■ Tiergesundheit ■ Hygiene ■ Fütterung ■ Management ■ Haltung ■ Stallklima
Empfehlung	Empfohlen wird die Teilnahme an einem anerkannten Tiergesundheitsdienst. Auch in kleineren Betrieben ist empfohlen, diese Parameter regelmäßig zu dokumentieren. Die Dokumentation, inklusive Auswertung ist ein wertvolles Instrument zur Optimierung von Tiergesundheit und Wohlergehen.
Bedeutung	Die Dokumentation durch einen Tierarzt stellt einen wichtigen Beitrag zur Qualitätssicherung und Sicherung des Tierwohls, insbesondere in Hinblick auf die Vermeidung des Schwanzbeißens dar.
Übergangsfrist	Keine.

W Besondere Haltungsvorschriften für Eber

W 1 Einem ausgewachsenen Eber stehen mindestens 6,00 m² uneingeschränkt nutzbare Fläche zur Verfügung oder mindestens 10,00 m², wenn die Bucht auch zum Decken verwendet wird. Der Eber kann sich in der Bucht umdrehen.

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 5, 2.1. Buchten müssen so gebaut sein, dass die Schweine Zugang zu einem größenmäßig [...] angenehmen Liegebereich haben, [...] und so viel Platz bietet, dass alle Schweine gleichzeitig liegen können, [...] 1. ThVO, Anlage 5, 6. Eberbuchten müssen so gestaltet sein, dass der Eber sich umdrehen [...] kann. [...] Einem ausgewachsenen Eber müssen mindestens 6,00 m² uneingeschränkt nutzbare Fläche zur Verfügung stehen oder mindestens 10,00 m² uneingeschränkt nutzbare Fläche ohne Hindernisse zur Verfügung stehen, wenn die Bucht auch zum Decken verwendet wird. *Begriff „*Eber*“, „uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche“ siehe Glossar.*
Erhebung	Es wird die Größe der Eberbucht festgestellt. Hierzu wird die Bucht vermessen (Länge x Breite). Der Trog zählt nicht zur uneingeschränkt nutzbaren Fläche. Zudem wird festgestellt, ob die Eber sich in der Bucht umdrehen können. Hierzu muss die Mindestbreite der Bucht 1,5 m betragen.
Erfüllt, wenn	einem ausgewachsenen Eber mindestens 6,00 m² uneingeschränkt nutzbare Fläche oder mindestens 10,00 m² ohne Hindernisse zur Verfügung stehen, wenn die Bucht auch zum Decken verwendet wird und wenn die Mindestbreite der Bucht 1,5 m beträgt.
Empfehlung	Die empfohlenen Abmessungen einer Eberbucht sind 3,5 x 2 m (mit Trog). Zusätzlich ist ein Auslauf mit Witterungs- und Sonnenschutz für die Gesundheit des Ebers empfehlenswert. Weiterhin sollte die Bucht folgende Anforderungen erfüllen: ■ rutschfester Boden → planbefestigter Boden (keine Beinschäden) ■ Notausstieg für den Tierhalter ■ rechteckige Bucht wird eher sauber gehalten ■ einen Rückzugsort ohne Sichtkontakt zu den Sauen bieten In Eberbuchten zum Decken sollten keine Spaltenböden verwendet werden. Bewährt haben sich Lochbetonplatten mit reichlicher Einstreu.

Bedeutung	Dem ausgeprägten Paarungsverhalten muss durch entsprechend großzügige Buchtengestaltung entsprochen werden. Durch großzügiges Platzangebot wird die Verletzungsgefahr verringert, die Bewegung, Gesundheit und Konstitution des Ebers gefördert.
Übergangsfrist	Keine.

W 2 Eber können andere Schweine hören, riechen und sehen

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 5, 6. Eberbuchten müssen so gestaltet sein, dass der Eber andere Schweine hören, riechen und sehen kann. [...] *Begriff „*Eber*“ siehe Glossar.*
Erhebung	Es wird festgestellt, wie Eberbuchten angeordnet sind.
Erfüllt, wenn	Eber andere Schweine hören, riechen und sehen können.
Empfehlung	Es wird empfohlen, die Eberbucht möglichst nah bei den Decksauen zu platzieren.
Bedeutung	Eberbuchten in der Nähe der Sauen sind förderlich für das Fruchtbarkeitsgeschehen im Schweinestall bzw. sie stimulieren den Östrus der Sauen.
Übergangsfrist	Keine.

W 3 In Eberbuchten ist eine geschlossene, weiche Liegefläche vorhanden

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 5, 6. [...] Es muss eine geschlossene, weiche Liegefläche vorhanden sein. [...] *Begriffe „*Eber*“ „Liegefläche“ siehe Glossar.*
Erhebung	Es wird erhoben, wie die Liegefläche in Eberbuchten ausgeführt ist.
Erfüllt, wenn	in Eberbuchten die Liegefläche eingestreut oder eine weiche Liegefläche (z.B. Gummimatte) vorhanden ist.
Empfehlung	Eberbuchten sollten einen gut eingestreuten Liegeplatz mit einer Größe von 1 x 2,2 m mit 10 cm hoher Begrenzung (z.B. mit Rundholz) zu den anderen Stallbereichen aufweisen.

Bedeutung	Eine weiche Liegefläche beugt dem Auftreten von Liegeschwielen vor und erlaubt dem Eber lange Ruhezeiten.
Übergangsfrist	Keine.

X Besondere Haltungsvorschriften für Miniaturschweine

X 1 Miniaturschweinen werden in Ställen mit einem ständigen Zugang (Ausnahme: extremer Witterungsverhältnisse) zu einem Auslauf gehalten

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 5, 2.1. Buchten müssen so gebaut sein, dass die Schweine Zugang zu einem größenmäßig [...] angenehmen Liegebereich haben, [...] und so viel Platz bietet, dass alle Schweine gleichzeitig liegen können, [...] 1. ThVO, Anlage 5, 7. Die Haltung von Miniaturschweinen muss mit Ausnahme extremer Witterungsverhältnisse in Ställen mit einem ständigen Zugang zu einem Auslauf erfolgen. [...] *Begriff „Miniaturschweine“ siehe Glossar*
Erhebung	Es wird festgestellt, wie Miniaturschweinen gehalten werden.
Erfüllt, wenn	die Haltung von Miniaturschweinen mit Ausnahme extremer Witterungsverhältnisse in Ställen mit einem ständigen Zugang zu einem Auslauf erfolgt.
Empfehlung	Es wird empfohlen, den Auslauf teilweise zu überdachen, so dass die Tiere den Auslauf auch bei schlechteren Witterungslagen und starker Sonneneinstrahlung aufsuchen können.
Bedeutung	Schweine sind äußerst bewegungsaktive Tiere, die ausreichende Bewegungsflächen für das Fortbewegungs- und Spielverhalten benötigen.
Übergangsfrist	Keine.

X 2 Die Mindeststallfläche bei Miniaturschweinen beträgt 2,00 m²/Tier

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 5, 2.1. Buchten müssen so gebaut sein, dass die Schweine Zugang zu einem größenmäßig [...] angenehmen Liegebereich haben, [...] und so viel Platz bietet, dass alle Schweine gleichzeitig liegen können, [...] 1. ThVO, Anlage 5, 7. [...] Die Mindeststallfläche beträgt 2,00 m²/Tier, [...]
Erhebung	Es wird festgestellt, wie viel Mindeststallfläche Miniaturschweinen zur Verfügung

	steht. Hierzu ist der Stall auszumessen (Länge x Breite) und durch die Anzahl Tiere zu teilen.
Erfüllt, wenn	die Mindeststallfläche bei Miniaturschweinen 2,00 m²/Tier beträgt.
Bedeutung	Schweine sind äußerst bewegungsaktive Tiere, die ausreichende Bewegungsflächen für das Fortbewegungs- und Spielverhalten benötigen.
Übergangsfrist	Keine.

X 3 Die Mindestauslauffläche bei Miniaturschweinen beträgt 10,00 m²/Tier

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 5, 7. [...] Die [...] beträgt [...], die Mindestauslauffläche 10,00 m²/Tier. [...]
Erhebung	Es wird festgestellt, wie viel Mindestauslauffläche Miniaturschweinen zur Verfügung steht. Hierzu ist der Auslauf auszumessen (Länge x Breite) und durch die Anzahl Tiere zu teilen.
Erfüllt, wenn	die Mindestauslauffläche bei Miniaturschweinen 10,00 m²/Tier beträgt.
Bedeutung	Schweine sind äußerst bewegungsaktive Tiere, die ausreichende Bewegungsflächen für das Fortbewegungs- und Spielverhalten benötigen.
Übergangsfrist	Keine.

X 4 Die Haltung erfolgt in Gruppen von mindestens zwei Tieren

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 5, 7. [...] Die Haltung hat in Gruppen von mindestens zwei Tieren zu erfolgen. [...]
Erhebung	Es wird festgestellt, wie viele Minischweine gehalten werden.
Erfüllt, wenn	die Haltung in Gruppen von mindestens zwei Tieren erfolgt.
Bedeutung	Schweine sind sozial lebende Tiere, die den Kontakt zu ihren Artgenossen benötigen.
Übergangsfrist	Keine.

X 5 Den Tieren steht ein trockener und eingestreuter Liegebereich zur Verfügung

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 5, 7. [...] Den Tieren muss ein trockener und eingestreuter Liegebereich zur Verfügung stehen.

	[...]
Erhebung	Es wird festgestellt, ob den Tieren ein trockener und eingestreuter Liegebereich zur Verfügung steht.
Erfüllt, wenn	den Tieren ein trockener und eingestreuter Liegebereich zur Verfügung steht.
Bedeutung	Schweine benötigen für ein tiergerechtes Ruheverhalten und ihre Gesundheit einen trockenen und eingestreuten Liegebereich.
Übergangsfrist	Keine.

X 6 Im Auslauf sind ein befestigter Futterplatz und eine Suhle vorhanden

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 5, 7. [...] Im Auslauf sind ein befestigter Futterplatz und eine Suhle vorzusehen.
Erhebung	Es wird festgestellt, ob im Auslauf ein befestigter Futterplatz und eine Suhle vorhanden sind.
Erfüllt, wenn	im Auslauf ein befestigter Futterplatz und eine Suhle vorhanden sind.
Empfehlung	Es wird empfohlen, die Suhle von Zeit zu Zeit zu erneuern und sauber zu halten.
Bedeutung	Für eine tiergerechte Futteraufnahme und für das Wohlbefinden von Schweinen sind im Auslauf ein befestigter Futterplatz und eine Suhle vorzusehen. Schweine schwitzen nicht und bei hoher Umgebungstemperatur erfolgt die Regulation der Körpertemperatur über die Suhle.
Übergangsfrist	Keine.

Z Zuchtmethoden

Z 1 Es werden keine natürlichen oder künstlichen Zuchtmethoden angewendet, die den Tieren Leiden oder Schäden zufügen oder zufügen können

Rechtsnormen	§ 22, TSchG (1) Natürliche oder künstliche Zuchtmethoden, die das Wohlbefinden der Tiere länger oder dauerhaft beeinträchtigen sind verboten. (2) Diese Bestimmung schließt nicht die Anwendung von Verfahren aus, die nur geringe oder vorübergehende Beeinträchtigungen des Wohlbefindens verursachen. […] § 5 Tierschutzgesetz Abs. 2: Gegen Abs.1 verstößt insbesondere wer 1. Züchtungen vornimmt, bei denen vorhersehbar ist, dass sie für das Tier oder dessen Nachkommen mit Schmerzen, Leiden, Schäden oder Angst verbunden sind (Qualzüchtungen), sodass in deren Folge im Zusammenhang mit genetischen Anomalien insbesondere eines oder mehrere der folgenden klinischen Symptome bei den Nachkommen nicht nur vorübergehend mit wesentlichen Auswirkungen auf ihre Gesundheit auftreten oder physiologische Lebensläufe wesentlich beeinträchtigen oder eine erhöhte Verletzungsgefahr bedingen: **a)** Atemnot **b)** Bewegungsanomalien **c)** Lahmheiten **d)** Entzündungen der Haut, **e)** Haarlosigkeit, **f)** Entzündungen der Lidbindehaut und/oder der Hornhaut, **g)** Blindheit **h)** Exophtalmus, **i)** Taubheit, **j)** Neurologische Symptome **k)** Fehlbildungen des Gebisses, **l)** Missbildungen der Schädeldecke **m)** Körperformen bei denen mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden muss, dass natürliche Geburten nicht möglich sind, oder Tiere mit Qualzuchtmerkmalen importiert, erwirbt, vermittelt, weitergibt oder ausstellt.
Erhebung	Es wird erhoben, ob die Zuchttiere und Nachzuchten Qualzuchtmerkmale aufweisen.
Erfüllt, wenn	die Zuchttiere und die Nachzucht in einem guten körperlichen Zustand sind und keine Qualzuchtmerkmale und / oder Anzeichen von vererbbaren Krankheiten aufweisen.
Bedeutung	Vermeidung von Schmerzen, Schäden, Leiden und/oder schwerer Angst.
Übergangsfrist	Keine.

Z 2 Es werden nur Tiere (zu landwirtschaftlichen Nutzzwecken) gehalten, bei denen aufgrund ihres Genotyps oder Phänotyps davon ausgegangen werden kann, dass die Haltung ihre Gesundheit und ihr Wohlergehen nicht beeinträchtigt.

Rechtsnormen	§ 13, Abs. 1 TSchG: Tiere dürfen nur gehalten werden, wenn auf Grund ihres Genotyps und Phänotyps und nach Maßgabe der folgenden Grundsätze davon ausgegangen werden kann, dass die Haltung nach dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse ihr Wohlbefinden nicht beeinträchtigt.
Erhebung	Es wird durch Beobachtung festgestellt, ob Tiere vorhanden sind, die aufgrund ihres Geno- oder Phänotyps durch die Haltung in ihrer Gesundheit oder ihrem Wohlergehen beeinträchtigt sind.
Erfüllt, wenn	die Tiere (auf Grund ihres Geno- oder Phänotyps) durch die vorliegende Haltung nicht in ihrem Wohlbefinden beeinträchtigt werden.
Bedeutung	Vermeidung von Schmerzen, Schäden, Leiden und/oder schwerer Angst.
Übergangsfrist	Keine.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: [C1 Anforderungen für die Beschaffenheit von Spaltenböden] 26

Tabelle 2: Optimalwerte für Lufttemperatur in Schweineställen nach Tierkategorie bzw. Tiergewicht (gemäß DIN 18910, Version aus 2017) 35

Tabelle 3: Einbauhöhen und Durchflussraten von Tränken (Empfehlung) 51

Tabelle 4: [I9 Mindestmaße für Fressplätze in Gruppenhaltungssystemen] 56

Tabelle 5: [L2 Mindestflächenbedarf bei Gruppenhaltung] 75

Tabelle 6: [M1 Einzelstandhaltung für Jungsauen und Sauen] 78

Tabelle 7: [N3 Mindestflächenangaben für Abferkelbuchten] 82

Tabelle 8: Anteil geschlossener Bodenfläche an der Mindestfläche der Bucht 84

Tabelle 9: [T2 Mindestflächenabgaben für Absetzferkel, Mastschweine und Zuchtläufer] 97

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Überprüfung der Dimensionierung der Spaltenmaße 27
Abbildung 2: Gefahr von Kronrand- und Sohlenverletzung bei ungeeigneter Spaltenweite 27
Abbildung 3: Darstellung zulässiger und nicht zugelassener Spaltenbodenelementen 29
Abbildung 4: Messung der Lichtstärke in zwei Ebenen (1) 41
Abbildung 5: Messung der Lichtstärke in zwei Ebenen (2) 41
Abbildung 6: Berücksichtigung des Futtertroges bei der Berechnung der nutzbaren Bodenfläche..... 98

Quellen/Literaturverzeichnis

AMA (2017): Merkblatt Cross Compliance 2017. Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen. Stand Februar 2017. In https://www.ama.at/getattachment/7fcd9f69-7e5f-41f5-bdec-2db0cfa51ec3/20170220_CC_Merkblatt_2017.pdf, Zugriff 26.06.2018.

Baumgartner, J., Böhm, M., Hagmüller, W., Lenz, V., Salzmann, G., Wlcek, S., Leeb, C. (2010): Stallbau für die Biotierhaltung, Schweine. Landtechnische Schrift 229, 3. Auflage. Österreichisches Kuratorium für Landtechnik und Landentwicklung, Wien.

BMGF (2017): Empfehlungen der Schweinegesundheitskommission (SGK) zur Freilandhaltung von Schweinen, „Doppelte Umzäunung“, 26.07.2017. In https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/tiere/publikationen/SGK_26072017_Empfehlung_doppelte_umzaeunung_Version_Nov.17.pdf?671v0g, Zugriff am 26.06.2018.

DIN 18 910 (2017): Wärmeschutz geschlossener Ställe- Wärmedämmung und Lüftung- Planungs- und Berechnungsgrundlagen für geschlossene zwangsbelüftete Ställe, DIN 18910:2017-08, Beuth Verlag, Berlin.

EU (2016): Empfehlung (EU) 2016/336 der Kommission vom 8. März 2016 zur Anwendung der Richtlinie 2008/120/EG des Rates über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen im Hinblick auf die Verringerung der Notwendigkeit, den Schwanz zu kupieren.

FREILAND Verband (Hrsg.) (2008a): FREILAND-Empfehlung – Freilandhaltung von Zuchtsauen: Freilandverband für ökologisch-tiergerechte Nutztierhaltung, Wien.

FREILAND Verband (Hrsg.) (2008b): FREILAND-Empfehlung – Ganzjährige Freilandhaltung von Mastschweinen: Freilandverband für ökologisch-tiergerechte Nutztierhaltung, Wien.

Heidinger, B., Stinglmayr, J., Maschat, K., Oberer, M., Blumauer, E., Kuchling, S., Leeb, C., Hatzmann, E., Zentner, E., Hochfellner, L., Laubichler, C., Dolezal, M., Schwarz, L., Mösenbacher-Molterer, I., Vockenhuber, D., Baumgartner, J. (2017): Evaluierung von neuen Abferkelbuchten mit Bewegungsmöglichkeit für die Sau. Abschlussbericht Pro-SAU. Forschungsprojekte Nr. 100964, 100986, 101062 BMLFUW-LE.1.3.2/0086-II/1/2013

Hellwig, E. G. (1996): Schweinekrankheiten. Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart.

Hörning, B., Tober, O., Trieschmann, M. (2011): Schweinefreilandhaltung. Fachartikel. Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V. (KTBL), Darmstadt.

Menke, C., Christmann, K., Hörning, B. (2016): Weidehaltung von Schweinen. Gesellschaft für Ökologische Tierhaltung (GÖT), Eberswalde.

ÖKL-Arbeitskreis Landwirtschaftsbau (2015): Außenklimaställe für Schweine. ÖKL-Merkblatt Nr. 70, 2. Auflage. Österreichisches Kuratorium für Landtechnik und Landentwicklung, Wien.

ÖKL-Arbeitskreis Landwirtschaftsbau (2018): Schweinehaltung bei kleinen Beständen. ÖKL-Merkblatt Nr. 108, 1. Auflage, Unveröffentlichter Entwurf. Österreichisches Kuratorium für Landtechnik und Landentwicklung, Wien.

OÖ Tiergesundheitsdienst (Hrsg.) (2016): Beschäftigungsmöglichkeiten für Schweine. Ein wesentlicher Beitrag zum Tierwohl. In http://www.ooe-tgd.at/Bilder/TGDBeschäftigung18.pdf, Zugriff am 26.06.2018.

Von Borell, E., Fritzsche, S., Herrle, J., Lehmenkühler, M., Mörixmann, G., Schick, M., Schrader, L., Schulze-Bremer, C., Seeger, P., Weber, R., Weil, T., Ziron, M., Achilles, W., Kriegseis, I., Pflanz, W., Riegel, M. (2016): Beschäftigungsmöglichkeiten für Schweine. Lösungen –

Bewertungen – Kosten. KTBL-Heft 112, 2. Auflage, Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V. (KTBL), Darmstadt.

Linktipps

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
www.sozialministerium.at

Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus
www.bmnt.gv.at

Kommunikationsplattform VerbraucherInnengesundheit
www.kvg.gv.at

Landwirtschaftskammern Österreich
www.lko.at

Österreichischer Tiergesundheitsdienst
www.tgd.at

Europaratsempfehlungen zur Schweinehaltung
https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/tiere/recht/eu/nt_haltung.html

Österreichisches Kuratorium für Landtechnik und Landentwicklung
http://oekl.at/

Veterinärmedizinische Universität
www.vetmeduni.ac.at

Universität für Bodenkultur
www.boku.ac.at

HBLFA Raumberg-Gumpenstein
http://www.raumberg-gumpenstein.at

Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz
http://www.tierschutzkonform.at

Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit

Abkürzungsverzeichnis

GVE	Großvieheinheit
BGBL.	Bundesgesetzblatt
idF	in der Fassung
TSchG	Tierschutzgesetz
ÜF	Übergangsfrist
1. ThVO	Erste Tierhaltungsverordnung
TSSW	Modul Tierschutz Schwein - Anforderung zum Schutz von Schweinen (Cross-Compliance Kontrolle)
TSNT	Modul Tierschutz Nutztiere – Anforderung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (Cross-Compliance Kontrolle)